

(Final)

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH
Fruchthallstraße 14
67659 Kaiserslautern

Forschungs- und Informationsgesellschaft für Fach- und Rechts-
Fragen der Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstr. 22
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, den 03.03.2020

BERLIN
Berliner Straße 10
D-13187 Berlin
Telefon: +49 30 288775-0
Telefax: + 49 30 288775-29
Email: firu-berlin@firu-mbh.de

KAISERSLAUTERN
Bahnhofstr.22
D-67655 Kaiserslautern
Telefon: +49 631 36245-0
Telefax: + 49 631 36245-99
Email: firu-kl1@firu-mbh.de

SAARBRÜCKEN
Am Staden 27
D-67655 Kaiserslautern
Telefon: +49 681 4038421
Email: firu-sb@firu-mbh.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Andreas Jacob

Prokurist:
Dipl.-Ing. agr. Detlef Lilier

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der vorliegende Bericht wurde auf Grundlage der für FIRU mbH zugänglichen Informationen sowie Angaben Dritter erstellt. Für Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt FIRU mbH keine Gewähr. Alle Zahlen, Größen und sonstige Angaben sind unverbindlich.

Dieser Bericht ist nur für den Empfänger persönlich bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung und Genehmigung der FIRU mbH gestattet. Alle hierin enthaltenen Informationen sind, soweit sie nicht öffentlich zugänglich, vertraulich zu behandeln.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Kaiserslautern, Rheinland-Pfalz.

ZUSAMMENFASSUNG / ABSTRACT

Der Wirtschaftsraum Kaiserslautern hat sich in den letzten Jahren wirtschaftsstrukturell stetig weiterentwickelt. Hieraus resultiert eine erhöhte Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieblächen und führt bereits heute zu einem angespannten Bodenmarkt. Eine zentrale Herausforderung ist es daher ein ausreichendes sowie bedarfsgerechtes Angebot an Gewerbe- und Industrieblächen für eine dynamische und prosperierende Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Stadt- sowie Regionalentwicklung anbieten und vorhalten zu können.

Im Zeitraum von 2017-2018 haben die Kreisfreie Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern, unter Federführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH, eine „Interkommunale Gewerbegebiets- und Industriegebietsblächenpotenzialstudie“ (kurz GFPA) für den gemeinsamen Wirtschaftsraum erarbeitet. Demnach sind die Weichen einer nachhaltigen interkommunalen Gewerbe- und Industrieblächenentwicklung frühzeitig zu stellen und erfolgt auf unterschiedlichen fachlichen, organisatorischen, politisch-administrativen sowie zeitlichen Ebenen.

Auf organisatorischer bzw. politisch-administrativer Ebene wird die Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Gewerbegebiete“ und eine zugehörige öffentliche Träger- und Entwicklungsgesellschaft vorgeschlagen und ist Gegenstand der nachfolgenden Opportunitätsprüfung. Hierbei werden die Vor- und Nachteile untersucht, aufbereitet und für den möglichen Anwendungsfall im Wirtschaftsraum Kaiserslautern gutachterlich geprüft.

Die Opportunitätsprüfung erfolgt in mehreren Bausteinen und Arbeitsschritten:

Kapitel 2 – Grundlagen der interkommunalen Kooperation: Im Hinblick auf die Gründung eines interkommunalen Zweckverbandes werden u.a. die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zusammengefasst und vorgestellt.

Kapitel 3 – Zweckverbände im Vergleich – Best Practice Analyse: Die Best-Practice-Analyse analysiert vertieft zwei Zweckverbände in Rheinland-Pfalz bzw. in Baden-Württemberg.

Kapitel 4 – Zweckverband interkommunale Gewerbegebiete – Vorteilsbetrachtung: Die Vorteile der Gründung eines Zweckverbandes werden auf den unterschiedlichen Ebenen (strategisch, organisatorisch, ökonomisch, ökologisch und solidarisch) argumentativ dargelegt.

Kapitel 5 – Zweckverband interkommunale Gewerbegebiete im Wirtschaftsraum Kaiserslautern mit Gründung einer Zweckgesellschaft des Privatrechts – Neben Schlussfolgerungen werden Empfehlungen zur Gründung eines Zweckverbandes sowie einer zugehörigen Entwicklungsgesellschaft formuliert.

Im **Ergebnis der Studie** wird ein regionales Gewerbeflächenmanagement im Wirtschaftsraum Kaiserslautern nach dem **2-Säulen-Modell**, bestehend aus **Zweckverband und Zweckgesellschaft** gutachterlich empfohlen.

Dem Zweckverband „Interkommunale Gewerbegebiete im Wirtschaftsraum Kaiserslautern“ (Arbeitstitel) schließen sich die kreisfreie Stadt Kaiserslautern, der Landkreis Kaiserslautern sowie alle im Kreisgebiet befindlichen Verbandsgemeinden und ausgewählte Ortsgemeinden zusammen.

Der Zweckverband hat vorrangig die Aufgabe, die regionale Gewerbeflächenentwicklung in seinem Verbandsgebiet hinsichtlich Planung, städtebaulicher Entwicklung sowie Vermarktung einheitlich und aktiv zu gestalten und dabei die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung, eingebettet in die Entwicklung des gesamten Wirtschaftsraumes, zu fördern.

Der Zweckverband orientiert sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Arbeitsplatzschaffende Nutzungen sollen in ressourcenschonender sowie funktional und visuell attraktiver Ausprägung verwirklicht werden. Die

Entwicklungsbemühungen richten sich auf die Ansiedlung und Betreuung hochwertiger Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit besonderen Effekten für den regionalen Arbeitsmarkt.

In den Zweckverband werden verschiedene Einzelstandorte mit gewerblicher Entwicklungseignung eingebracht und in einem Gesamtentwicklungsgebiet (Verbandsgebiet) zusammengefasst. Es ist nicht notwendigerweise erforderlich, dass die Einzelstandorte räumlich aneinandergrenzen. Auch bleibt eine zeitlich versetzte Entwicklung der Einzelstandorte vorbehalten.

Die zu gründende Zweckgesellschaft übernimmt namens und im Auftrag des Zweckverbandes die Aufgaben der Finanzierung und Durchführung der Landentwicklung, einschließlich der Erschließung sowie den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Verbandsgebiet. Die Gesellschaft ist berechtigt weitere Aufgaben nach Gesellschaftssatzung zu übernehmen.

Organisations- und Finanzierungsmodelle sind ebenso wie der steuergerechte Rahmen und die notwendigen Personalressourcen einer näheren Prüfung noch zu unterziehen. Auch ist das Potential der Wertschöpfung für die Gesellschaft als Ganzes und die sie tragenden Gesellschafter noch zu ermitteln.

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund, Auftrag und Zielsetzung der Studie.....	6
2	Grundlagen der Interkommunalen Kooperation.....	8
2.1	Kommunale Selbstverwaltung und interkommunale Kooperation – Ein Widerspruch?	8
2.2	Interkommunale Kooperation – Definition und Formate	8
2.3	Interkommunale Kooperation – Erfolgsfaktoren.....	9
2.4	Rechts- und Organisationsform „Zweckverband“ – Grundlagen und Charakteristik.....	10
2.5	Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz – Rechtsgrundlage für einen Zweckverband	11
2.6	Zweckverband - Einzelregelungen des KomZG	12
2.7	Zweckverband - Deckung des Finanzbedarfs und Steueraspekte.....	16
2.8	Interkommunale Kooperation - Förderprogramme und Fördermittel	26
2.9	Zweckverband - Akteur der Raumordnung und Flächenentwicklung.....	32
3	Zweckverbände im Vergleich - Best-Practice-Analyse.....	35
3.1	Private Akteure und operative Handlungsfähigkeit.....	35
3.2	Steckbrief Zweckverband Gewerbepark Hunsrück-Mosel (Rheinland-Pfalz)	36
3.3	Steckbrief Zweckverband Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb (Baden-Württemberg).....	39
3.4	Vorteilsbetrachtung.....	41
4	Zweckverband interkommunale Gewerbegebiete im Wirtschaftsraum Kaiserslautern mit Gründung einer Zweckgesellschaft des Privatrechts - Empfehlungen	43
4.1	Schlussfolgerungen aus der GFPA 2017-2018	43
4.2	Schlussfolgerungen aus der Best Practise Analyse zu Zweckverbänden	45
4.3	Politisch-administrative Schlussfolgerungen zu Zweckverbänden	47
4.4	Zweckverband ZIG_WK - Gründung und Zielsetzung	51
4.5	Zweckgesellschaft EIG_WK - Gründung und Zielsetzung.....	51
4.6	Zusammenwirken von Zweckverband und Zweckgesellschaft im Verbund	53
4.7	Idealtypische Flächenentwicklung im Zusammenwirken von ZIG_WK und EIG_WK.....	54
4.8	ZIG_WK / Verbandsordnung im Entwurf - Vorschlag	55
4.9	Verbandsgebiet – Abgrenzung im Entwurf.....	62
4.10	Roadmap zur Zweckverbandsgründung	63
	Anlagen	65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schema "Interkommunale Gewerbestrategie" – „2-Säulen-Modell“	7
Abbildung 2: Organigramm eines Zweckverbandes (exemplarisch).	14
Abbildung 3: Mobilisierungsmodell Zweckgesellschaft des Privatrechts	19
Abbildung 4: Schaubild zur Steuerpflicht	26
Abbildung 5: Prinzip einer Vertragsvereinbarung	34
Abbildung 6: Modell Entwicklungsgesellschaft Interkommunale Gewerbegebiete Wirtschaftsraum Kaiserslautern	52
Abbildung 7: Zusammenwirken von Zweckverband und Entwicklungsgesellschaft.....	53
Abbildung 8: Abgrenzung Zweckverband.....	62

1 Hintergrund, Auftrag und Zielsetzung der Studie

Im Zeitraum 2017-2018 haben die Stadt und Landkreis Kaiserslautern unter Federführung der gemeinsamen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (WFK) eine Interkommunale Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächenpotenzialstudie (GFPA) gutachterlich erarbeiten lassen.

Hintergrund war ein absehbarer Engpass der für gewerbliche Ansiedlungen zur Verfügung stehenden Flächen. Mit Blick auf die erforderlichen Planungsvorläufe, das Bodenmanagement und die Aufwendungen für Erschließung und Bereitstellung sollten rechtzeitig weitere Entwicklungsbereiche identifiziert werden.

Konkurrierende Nutzungsansprüche und naturräumliche Restriktionen sowie nicht zuletzt gesellschaftliche Werthaltungen erschweren gegenwärtig in nicht geringem Maße die rechtzeitige planerische Vorsorge und die Bereitstellung von Flächenangeboten. Umsetzungshindernisse sind dabei überaus vielfältig.

Neben der übergreifenden Flächenkonzeption (GFPA) und späteren bauplanungsrechtlichen Sicherung im Flächennutzungs- und im Bebauungsplan sind zugleich die Mobilisierung der Flächen mit dem Flächenerwerb, der Erschließung sowie die Vorhaltungszeiträume für Ansiedlungen in den Blick zu nehmen und hierfür Lösungswege aufzuzeigen.

In einem engen Arbeits- und Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten kommunalen Stellen sowie der Gutachtergruppe wurden im Wirtschaftsraum insgesamt 56 Standortbereiche mit einer Gesamtfläche von 1.259 ha Potentialflächen identifiziert. Die Bewertung nach den Kriterien Städtebau, Bautechnik und Umwelt ergab eine mögliche Rang-/Reihenfolge der Entwicklungsprioritäten. Diese waren auch auf unterschiedliche Profilierungen, Branchenbedürfnisse und Flächengrößen ausgerichtet.

In diesem Zusammenhang wurde neben einem lokal wirksamen Flächenangebot insbesondere auf regional bedeutsame Potentialflächen abgehoben, die auch im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz zu verankern sind. Insoweit waren 2 Betrachtungsebenen einschlägig:

- *Allgemeines Angebot lokal bedeutsamer Gewerbe- und Industrieflächen (> 2,5 ha)*
- *spezifisches Angebot regional bedeutsamer (großer und zusammenhängender) Gewerbe- und Industrieflächen*

Hinsichtlich der regionalen Bedeutsamkeit von Gewerbeflächenangeboten wird dabei auf die Definition des Entwurfs der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz¹ (Stand: 06/2019) zurückgegriffen. Dort sind regionale gewerbliche Flächenangebote mit einer Bruttofläche von mindestens jeweils 10 ha definiert.

Die Ergebnisse der GFPA-Studie wurden in den politischen Gremien des Landkreises und der Stadt zustimmend zur Kenntnis genommen. Zugleich erfolgte eine Befassung in dem zwischen beiden Gebietskörperschaften etablierten (freiwilligen) Ausschuss für Regionalentwicklung („Regionalausschuss“). Dort wurde die Aufgabenstellung einer gemeinsamen Flächenentwicklung thematisiert.

Als weitergehende (organisatorische) Empfehlung schlägt die Studie die Ausgestaltung eines interkommunalen Gewerbe-Flächenmanagements vor:

- *Einheitliche Planung und Entwicklungsverantwortung*
- *Einheitlicher Flächenerwerb und Vermarktung.*

¹ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz: Fortschreibung Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz – Stand Entwurf 06/2019, Kapitel II.1.2.2

Hierzu könnten die Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Gewerbegebiete“ und eine zugehörige investive öffentliche Träger- und Entwicklungsgesellschaft geeignete Instrumente darstellen.

Schema der interkommunalen Gewerbebestraategie im Wirtschaftsraum Kaiserslautern:

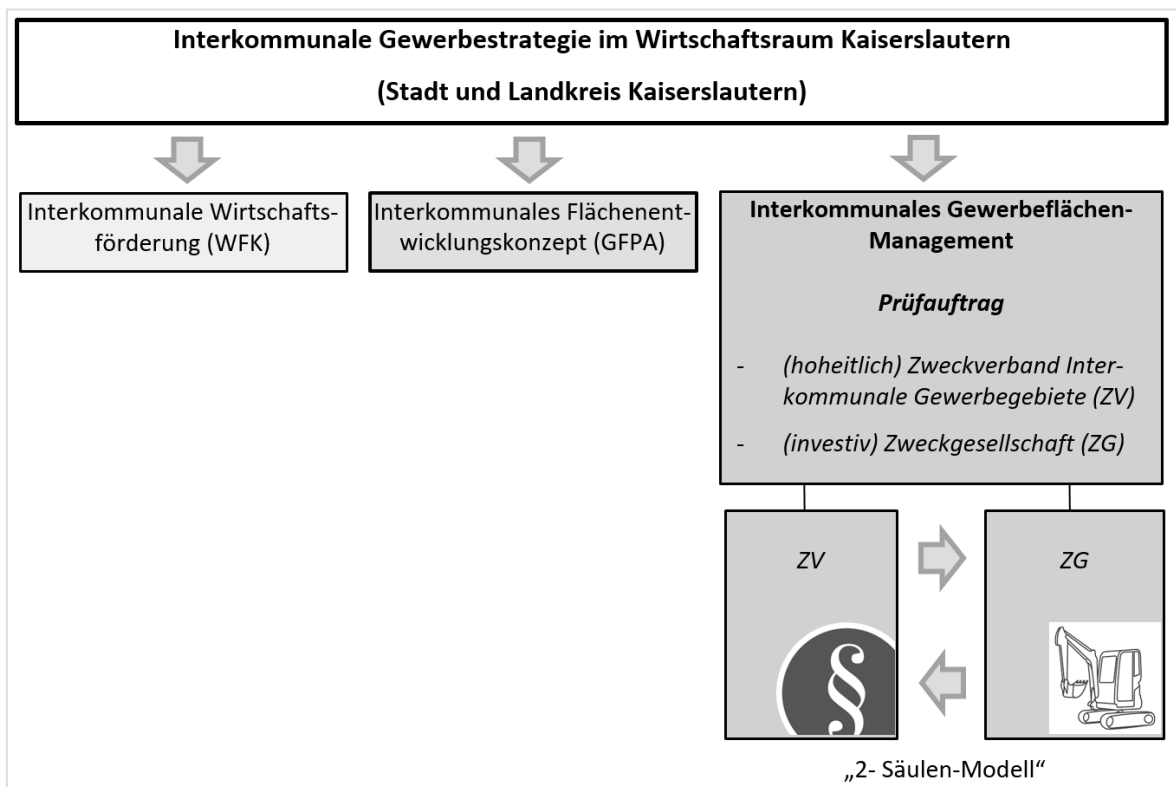


Abbildung 1: Schema "Interkommunale Gewerbebestraategie" – „2-Säulen-Modell“

Es wurde der Auftrag erteilt, die konkrete Opportunität eines solchen interkommunalen Instrumentensets unter den Gesichtspunkten

- geeignetes Flächenportfolio (Bestand/Neuflächen)
- Beschleunigungsaspekte Planung und Durchsetzung
- Opportunität zur verbesserten Einbindung von höheren staatlichen Fördertiteln
- Eignung für Bodenmobilisierung
- Modellcharakter und politische Akzeptanz
- Gegenüberstellung „Aufwand und Ertrag“ .
- Vorschlag „Verbandssatzung im Erstentwurf und Verbandsgebiet“

aufzubereiten und für den möglichen Anwendungsfall im Wirtschaftsraum Kaiserslautern gutachterlich zu prüfen. Hierbei sind geeignete Umsetzungsschritte aufzuführen.

2 Grundlagen der Interkommunalen Kooperation

2.1 Kommunale Selbstverwaltung und interkommunale Kooperation – Ein Widerspruch?

Die Zusammenarbeit von Gemeinden ist Ausdruck des Selbstverwaltungsgedankens. Die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit ist deshalb durch die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 GG ebenfalls gesichert. Schließlich kann das Anwachsen gemeindlicher Aufgaben oft nur im Wege gemeindlicher Zusammenarbeit effektiv bewältigt werden. Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft verlieren nicht dadurch ihren örtlichen Charakter, dass sie von mehreren Gemeinden in Zusammenarbeit erfüllt werden. Allerdings setzt das Verfassungsrecht der Kooperationsbefugnis der Kommunen auch Grenzen.

Eine Verlagerung kommunaler Aufgaben auf interkommunale Einrichtungen ist nur so lange zulässig, als der verbleibende Aufgabenbestand der einzelnen Kommune, der in eigener Verantwortung erfüllt wird, erheblich bleibt.

Interkommunale Zusammenarbeit forciert keinesfalls – wie teilweise befürchtet wird – neue Gebietsreformen, sondern stellt ein wichtiges zusätzliches Instrument der Eigensteuerung dar. Die gemeinschaftliche Erfüllung war und ist nicht die Regel, sondern hat subsidiären Charakter.

2.2 Interkommunale Kooperation – Definition und Formate

Als Interkommunale Kooperation wird die Zusammenarbeit von Kommunalverwaltungen beschrieben, die entweder in einem vertraglich geregelten bloßen koordinierten Vorgehen oder in der Schaffung eines neuen Rechtsträgers zur Verfolgung der gemeinsamen Interessen bestehen kann.²

Beispiele für Formen der interkommunalen Kooperation sind:

- **normativ institutionalisierte Formen:**
 - öffentlich-rechtlich (Verwaltungsgemeinschaft): Gemeindeverband, Zweckverband, Zweckgemeinde
 - privatrechtlich (gemeinsame Gründung eines öffentlichen Unternehmens)
- **vertragliche Zusammenarbeit** (etwa per Kooperationsvertrag)
- **informelle, wenige institutionalisierte Formen:** gemeinsamer Erfahrungsaustausch, Expertenrunde, Runder Tisch, Arbeitsgemeinschaft

Alle Formen gibt es sowohl als allgemeine Kooperation wie auch speziell zweckgebunden für einzelne kommunale Verwaltungsaufgaben (Interessensidentität).

Grundsätzlich genießen die Kommunen bei der Organisation ihrer Zusammenarbeit Wahlfreiheit. Sie dürfen sich sowohl der Organisationsformen des öffentlichen als auch des privaten Rechts bedienen. Unter Berücksichtigung der Prämisse des kommunalen Einflusses wird die Wahl der Organisationsform zumeist folgendem Raster folgen:

wirtschaftliche Betriebsführung:

- Orientierung an Modellen der Betriebsorganisation
- Tendenz zu privater Rechtsform

Erfüllung öffentlicher Aufgaben:

- Orientierung an Modellen der Verwaltungsorganisation

² Thorsten Ingo Schmidt: *Kommunale Kooperation. Der Zweckverband als Nukleus des öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsrechts*. Mohr Siebeck, Tübingen 2005

- *Tendenz zu öffentlich-rechtlicher Rechtsform*

mittelbare Aufgabenerfüllung (z.B. Informationstechnik, Personalabrechnung, Hilfsbetriebe wie z.B. Bauhof):

- *verschiedene Organisations- und Rechtsformen sinnvoll, auch das Modell des gemeinsamen Regiebetriebs*

Konkrete **Gründe für eine interkommunale Zusammenarbeit** sind zumeist:

- *Öffentliche Aufgaben effizient erledigen*
- *effektiverer Einsatz vorhandenen Fachwissens*
- *organisatorische Mängel beseitigen, Wirtschaftlichkeit optimieren*
- *gemeinsame Strukturprobleme lösen / Entschärfung des Stadt-Land-Konflikts*
- *gemeinsame Vermarktung einer Region*

2.3 Interkommunale Kooperation – Erfolgsfaktoren

Die Zusammenarbeit, die Wahl der Rechts- und Organisationsform sowie die Forderungen auf Kostenbeteiligungen und die Nutzenverteilung sollten von der Erkenntnis getragen sein, dass sich die Probleme nur dann befriedigend lösen lassen, wenn außer dem zu beachtenden rechtlichen Rahmen Vernunft und Einsicht, guter Wille und die Bereitschaft besteht, widerstreitende Interessen, wenn nötig durch maßvolle Kompromisse auszugleichen.

Erfolgsfaktoren der interkommunalen Kooperation³ sind:

- **Sicherung angemessener Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte:**

Niemand verzichtet gerne auf Entscheidungskompetenzen. Zusammenarbeit erfordert aber (anteilig) einen solchen Verzicht. Je geringer er ist und je mehr Einfluss und Kompetenzen den Beteiligten verbleiben, umso eher werden sie sich zur Zusammenarbeit entschließen. Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten im Rahmen der Kooperation sind an der Leistungsstärke der Beteiligten zu orientieren.

- **Faire Kostenregelung:**

Der Bereich der Kosten und Kostentragung ist sensibel und muss frühzeitig diskutiert werden. Dabei ist wiederum auf eindeutige und klare Regelungen in Vereinbarungen zu achten. Insbesondere muss der Begriff "Kosten" und der Maßstab für die Verteilung eindeutig und unstrittig definiert werden. Das Gleiche gilt für die Formen von Vorausleistungen einzelner Beteiligter und die Berücksichtigung möglicher Standortvorteile. Gleichzeitig muss man sich darüber verständigen, welche Kosten ggf. im Umlagesystem und welche Kosten direkt mit der beteiligten Kommune abgerechnet werden.

- **Flexible Rechtsformen wählen:**

Dort, wo die freie Auswahl unter den Rechtsformen der Zusammenarbeit besteht, ist das wichtigste Kriterium für die Gestaltung der Zusammenarbeit Flexibilität. Die rechtlichen Bindungen, die die Beteiligten eingehen müssen, sollten nicht enger sein, als es zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe notwendig ist.

³ Vgl. IKZ – Interkommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg, <https://www.ikz-bw.de/>, Zugriff vom 17.02.2020

- **Vertrauen schaffen:**

Bei rechtlicher Zulässigkeit und vor allem, wenn es sich nur um wenige Beteiligte handelt, sollte für wichtige Entscheidungen Einstimmigkeit vereinbart werden. Solche Maßnahmen schaffen Vertrauen unter den Beteiligten.

- **Informationsfluss:**

Die Partner informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle wesentlichen Punkte, die die Zusammenarbeit betreffen bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Kostenbeteiligungen haben.

2.4 Rechts- und Organisationsform „Zweckverband“ – Grundlagen und Charakteristik

Ein Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Zur Bildung eines Zweckverbands muss von den Beteiligten eine Verbandssatzung vereinbart werden, die bestimmte Mindestangaben zu enthalten hat. Der Zweckverband ist somit mitgliedschaftlich strukturiert. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit auch mit Wirkung gegenüber Dritten.

Es geht also die Aufgabe selbst, nicht nur ihre Erfüllung, auf den Zweckverband über. Der Umfang der Kompetenzverlagerung muss in der Verbandssatzung eindeutig und alle Zweifel ausschließend festgelegt und abgegrenzt werden. Der Zweckverband kann im Rahmen seines Aufgabengebiets Satzungen und aufgrund seiner Behördeneigenschaft Verwaltungsakte erlassen (Satzungshoheit). Dem Zweckverband kommt des Weiteren Personal- und Finanzhoheit zu.

Die Bildung des Zweckverbandes erfolgt entweder freiwillig (sog. Freiverband) oder durch zwangsweisen Zusammenschluss aufgrund aufsichtsbehördlicher Verfügung (sog. Pflichtverband). Zulässig ist auch die Mitgliedschaft einer natürlichen Person oder juristischen Person des privaten Rechts, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

Die Ausgestaltung seines Verwaltungsapparates ist abhängig von der Menge und Komplexität der übertragenen Aufgaben. Der Zweckverband kann das erforderliche Personal selbst anstellen oder aber die Mitglieder vereinbaren die Inanspruchnahme von Personal eines oder mehrerer Mitglieder (sog. Verwaltungsleihe).

Der Zweckverband verfügt über eigene Organe, die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand (Vorsitz). Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen und besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Als weiteres Organ kann die Verbandssatzung auch Ausschüsse und Beiräte bestimmen.

Ein Zweckverband ist selbst auch zweckverbandsfähig, so dass er sich mit anderen Zweckverbänden und Gemeinden zu einem "Oberzweckverband" zusammenschließen kann. Erfüllt der Zweckverband hoheitliche oder schlichthoheitliche Aufgaben, finden die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts auf die Führung des Zweckverbands zwingend Anwendung.

Die Auflösung des Zweckverbands kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung herbeigeführt werden. Da mit der Auflösung eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erlischt und regelmäßig eine Kompetenzverlagerung eintritt, bedarf dieser Beschluss der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Das Zweckverbandsrecht enthält keine Bestimmung über den einseitigen Austritt einzelner Verbandsmitglieder (Kündigung der Mitgliedschaft). Ein generelles Kündigungsrecht besteht demnach nicht und kann auch nicht durch die Verbandssatzung festgelegt werden. Überwiegend wird jedoch die Kündigung aus wichtigem Grund als zulässig angesehen, weil sie dem zivilrechtlichen Grundsatz, dass bei Dauerschuldverhältnissen nach Treu und Glauben ein Kündigungsrecht besteht, entspricht. Die Geltung dieses Rechtsgrundsatzes ist auch im öffentlichen Recht vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich anerkannt.

Allerdings ist bei der Prüfung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft in einem Zweckverband aus wichtigem Grund kommt danach nur in Betracht, wenn das Einzelinteresse am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauernden Erfüllung der vom Verband übernommenen Aufgaben in der bisherigen Weise in erheblichem Maße überwiegt.

Bei dieser Abwägung kommt dem Vertrauen der übrigen Verbandsmitglieder auf die Dauerhaftigkeit der Gemeinschaftslösung und dem Bestand der durch den Zweckverband geschaffenen Verwaltungsstruktur eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus spielt die Frage, ob der Zweckverband durch den Austritt gerade dieses Mitglieds insgesamt in seinem Bestand gefährdet ist und die Möglichkeit des Interessenausgleichs zwischen dem Zweckverband und dem austrittswilligen Mitglieds im Rahmen des Verbands besteht, eine Rolle.

Wird der Zweckverband aufgelöst, hat er seine Geschäfte abzuwickeln.

Rechtliche Normierungen zu Zweckverbänden finden sich in den Landesgesetzen über kommunale Zusammenarbeit und im Baugesetzbuch (§ 205) mit dem Planungsverband, auf den (allerdings nur) die Bauleitplanung seiner Mitglieder übertragen werden kann.

2.5 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz – Rechtsgrundlage für einen Zweckverband

Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) bildet u.a. den Rechtsrahmen zur Ausgestaltung eines Zweckverbandes.

Ein Zweckverband stellt eine in Rheinland-Pfalz etablierte und durchaus (weit) verbreitete Form der kommunalen Zusammenarbeit dar. Gerade aus der Konversionshistorie großer gemarkungsübergreifender Militärareale hat sich diese Form der Zusammenarbeit angeboten.

So sind beispielsweise die Zweckverbände

- *im Gebiet des Flugplatzes Zweibrücken,*
- *des Flugplatzes Bitburg,*
- *des Flughafens Hahn,*
- *des ehemaligen Heeresfliegerstandortes in Mendig und*
- *im Gebiet Industriepark Föhren-Hetzerath*

vornehmlich aus dem Grund entstanden

- *eine einheitliche (standörtliche) Bauleitplanung,*
- *eine einheitliche Erschließung und*
- *eine einheitliche Wirtschaftsförderung*

für ein jeweils abgegrenztes Areal hoheitlich sicher zu stellen. Kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts sowie natürliche Personen haben sich in den vorgenannten Fällen jeweils zur Bewältigung der lokalen Strukturaufgabe Konversion zu einem Zweckverband zusammengeschlossen.⁴

Der Handlungsspielraum dieser Zweckverbände in Bezug auf die jeweiligen Befugnisse wurde an die Aufgabe und Örtlichkeit speziell adaptiert.

⁴ Vgl. Trierer Arbeitsberichte zur Stadt- und Wirtschaftsgeographie 2 (2008): Interkommunale Kooperationen als strategische Gemeindeallianzen zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Rheinland-Pfalz, S. 35.

2.6 Zweckverband - Einzelregelungen des KomZG

Nachfolgend werden die wichtigsten Regelungen des KomZG zur interkommunalen Kooperationsform des Zweckverbandes näher erläutert. Das Gesetz gibt Aufschluss über die Rechtspersönlichkeit, mögliche Aufgaben und die Verbandsorgane. Für ein detaillierteres Verständnis wurden die Paragraphen mit Kommentierungen ergänzt.

§1: Kommunale Gebietskörperschaften können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe durch Rechtsvorschrift ausgeschlossen ist. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Zweckverbände geschlossen werden, soweit nicht eine besondere Rechtsform für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Das Spektrum an Aufgaben, welche der Zweckverband übernehmen kann, ist weitgefasst. Zwecksverbandsfähig sind freiwillige Aufgaben, weisungsfreie Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben nach Weisung - jedoch keine Existenzaufgaben oder Aufgaben bei der der Gesetzgeber schon eine besondere Rechtsform festgelegt hat.⁵

§2 Abs.1: Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Beamte haben.

Es müssen mindestens zwei Gebietskörperschaften an der Gründung eines Zweckverbandes beteiligt sein, die Mitglieder bilden dann zusammen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Vermögen. Mangels Gebietshoheit sind Zweckverbände jedoch keine Gebietskörperschaften, aber sie stellen eine Behörde i.S.d. Verwaltungsverfahrenrecht dar und können Verwaltungsakte erlassen. Voraussetzung für die Gründung eines Zweckverbandes auf freiwilliger Basis ist die Einigung der Mitglieder auf eine Verbandssatzung, welche Regelungen über die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes festlegt. Man unterscheidet zwischen Primärmitgliedern, die an der Gründung des Zweckverbands beteiligt waren und den Sekundärmitgliedern, die später beigetreten sind.⁶

§2 Abs.2: Kommunale Gebietskörperschaften, andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen können mit der Zustimmung der Errichtungsbehörde Mitglieder des Zweckverbandes sein.

Auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts können am Zweckverband teilhaben. Hierbei muss jedoch eine regelmäßige Prüfung stattfinden, ob deren Mitgliedschaft der Aufgabenerfüllung dient und dem öffentlichen Wohl nicht entgegensteht. Da Zweckverbände kommunale Körperschaften sind, ist die Beteiligung privater Dritter auf unter 50 % beschränkt – die satzungsmäßige Stimmzahl Privater muss unter 50 % liegen. Das notwendige Kapital zur Erfüllung der Aufgaben kann der Zweckverband aus Gebühren, Beiträgen, Umlagen auf die Mitglieder, Fremdkapital und Verkaufserlösen generieren. Diese werden in der Verbandssatzung bestimmt und jedes Jahr erneut festgesetzt.⁷

§3: Der Zweckverband kann Aufgaben für alle oder einzelne beteiligte kommunale Gebietskörperschaften übernehmen. Die Beschränkung der Zuständigkeit auf Gebietsteile oder Aufgabenteile ist möglich.

§4 Abs.1: Zur Bildung des Zweckverbandes müssen die Mitglieder den Entwurf einer Verbandsordnung vereinbaren. Bei kommunalen Gebietskörperschaften bedarf der Entwurf der Zustimmung der Vertretung. Eine Änderung des Entwurfs kann von der Errichtungsbehörde nur verlangt werden, wenn sie eine Rechtsverletzung vermutet.

⁵ Vgl. Borchert, D., und W. Spannowsky (2003): Interkommunale Kooperation als Voraussetzung für die Regionalentwicklung. Schriftenreihe zum Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht. Bd 2., S.100-102.

⁶ Vgl. Ebenda, S.100-102.

⁷ Vgl. Ebenda, S.100-102.

§4 Abs.2: Die Errichtung des Zweckverbandes erfolgt durch die nach §5 zuständige Behörde. Sie bestimmt den Tag der Errichtung und stellt die Verbandsordnung fest. Der Name muss die Bezeichnung „Zweckverband“ enthalten und die Aufgabe des Zweckverbandes kurz beschreiben.

§4 Abs.6: Mit der Errichtung des Zweckverbands gehen die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Rechten und Pflichten, die in der Verbandsordnung von den Mitgliedern festgelegt wurden, auf den Zweckverband über.

Ab dem Zeitpunkt der Gründung gehen alle zu übertragenden Aufgaben von Gesetzes wegen - in dem Umfang, in dem sie in der Satzung festgelegt wurden - mit allen Rechten und Pflichten auf den Zweckverband über. In dem Sinne entsteht auch die Befugnis zum Erlass von notwendigen Hoheitsakten und das gesetzlich zugesprochene Satzungs- und Verordnungsrecht bei der Übertragung eines kompletten Aufgabenbereichs auf den Zweckverband. Insofern stellt dies eine Kompetenzverlagerung auf Grund eines Gesetzes dar, sodass das Selbstverwaltungsrecht der entsprechenden Gemeinde berührt wird. Demnach kann der Zweckverband nur solche Aufgaben übernehmen, zu deren Erfüllung auch die Gebietskörperschaften selbst berechtigt sind.⁸

§5 Abs.1: Für die Errichtung bei Zweckverbänden aus Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises ist die Kreisverwaltung und im Übrigen die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig.

6 Abs.1: Die Verbandsordnung muss mindestens Angaben enthalten über Aufgabe, Mitglieder, Name und Sitz, die Form der öffentlichen Bekanntmachung, die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder, die Deckung des Finanzbedarfs und die Abwicklung bei Auflösung.

§6 Abs.2: Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

§6 Abs.3: Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbands betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§6 Abs.4: Soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes bestimmt, bedürfen Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§7 Abs.1: Für Zweckverbände gelten folgende **Bestimmungen der Gemeindeordnung:**

1. für öffentliche Einrichtungen §14 Abs.2 bis 4,
2. für die Unterrichtung und Beratung der Einwohner §15 Abs.1 bis 3,
3. für Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten §§18 bis 22,
4. für Satzungen §§24 und 26,
5. für öffentliche Bekanntmachungen §27,
6. für die Organe §§30 bis 54,
7. für die Bediensteten §61 und 63,
8. für die Wirtschaftsführung §§78 bis 110 und §§112 bis 116,
9. für die Staatsaufsicht §§117 bis 128.

⁸ Vgl. Borchert, D., und W. Spannowsky (2003): Interkommunale Kooperation als Voraussetzung für die Regionalentwicklung. Schriftenreihe zum Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht. Bd 2, S.100-102.

Dabei treten als **Organe** des Zweckverbandes an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung (§8 Abs.1) und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsteher (§9 Abs.1). An die Stelle der Beigeordneten treten die stellvertretenden Verbandsvorsteher. An die Stelle der Gemeindeverwaltung tritt die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes zuständige Behörde (§9 Abs.2).⁹

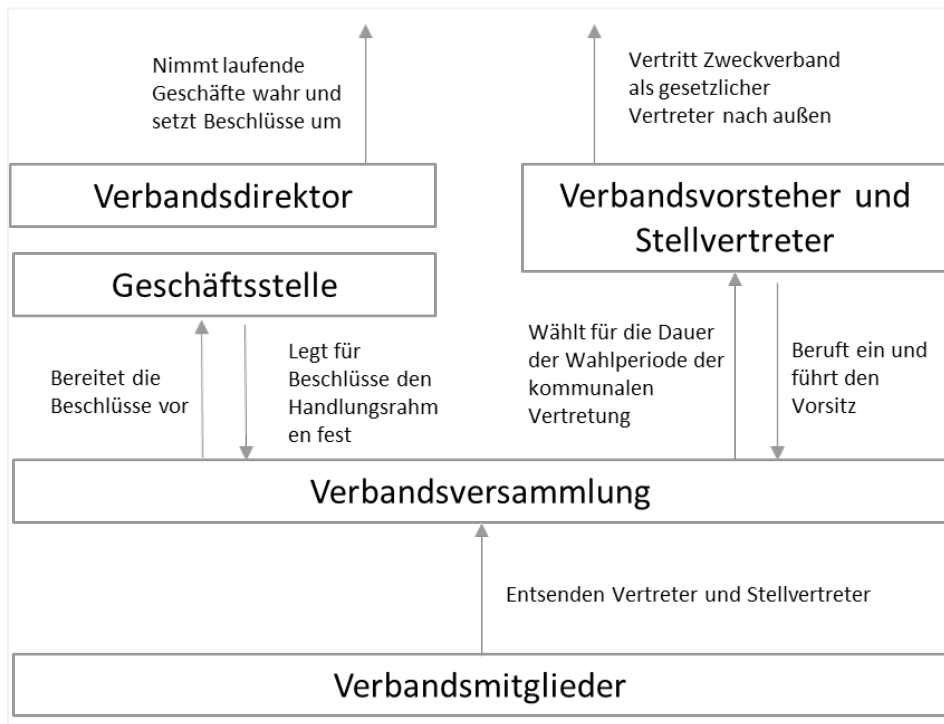


Abbildung 2: Organigramm eines Zweckverbandes (exemplarisch).

§8 Abs.1: Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Verbandsordnung kann bestimmen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht von Verbandsmitgliedern durch mehrere Vertreter ausgeübt wird. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

*Die Verbandsversammlung stellt das Willensbildungsorgan des Zweckverbandes dar und besteht aus mindestens einem Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder, welches sich an die Weisungen des sie entsendenden Mitglieds halten muss. In der Verbandssetzung kann festgelegt werden, dass einzelnen Mitglieder mehr als eine Stimme haben. Dies dient der Wahrung des Solidaritätsprinzips und zur Vermeidung eines Überstimmens von kleineren Mitgliedern durch Sperrminoritäten mit Hilfe von Stimmrechtsbegrenzungen, Gruppenbildung oder qualifizierte Mehrheiten. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und präsentiert den Zweckverband nach außen hin. Die Flexibilität eines Zweckverbandes hängt von der Zahl der Mitglieder und der gewählten Organisationsstruktur ab.*¹⁰

§8 Abs.2: Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen.

§9 Abs.1: Der Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Die Verbandsordnung kann eine kürzere Amtszeit festsetzen; diese darf jedoch ein Jahr nicht unterschreiten. Der Verbandsvorsteher und

⁹ Eigene Darstellung, basierend auf Rheinland-Pfalz-Takt, aufgerufen unter <https://www.der-takt.de/artikeldetails/artikel/sued-orga-nisation.html> (14.11.2019)

¹⁰ Vgl. Borchert, D., und W. Spannowsky (2003): Interkommunale Kooperation als Voraussetzung für die Regionalentwicklung. Schriftenreihe zum Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht. Bd 2, S.100-102.

die stellvertretenden Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds sein, das kommunale Gebietskörperschaft ist.

§9 Abs.2: Soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands von der Verwaltungsbehörde, die für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der vom Verbandsvorsteher vertretenen kommunalen Gebietskörperschaft zuständig ist, gegen Erstattung der Kosten geführt.

§10 Abs.1: Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erheben.

§10 Abs.2: Bei der Bemessung der Verbandsumlage soll der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Zweckverband haben, berücksichtigt werden. Die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage sind in der Verbandsordnung und der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder in der Haushaltssatzung festzusetzen.

§11 Abs.1: Der Beschluss der Versammlung über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

2.7 Zweckverband - Deckung des Finanzbedarfs und Steueraspekte

2.7.1 Ausgleich von Lasten und Nutzen

Gem. § 10 KomZG stehen einem Zweckverband nachfolgende Kapitalquellen zur Deckung seines Finanzbedarfs zur Verfügung:

- *Einnahmen aus Zuschüssen¹¹*
- *Eigene Mittel sowie Erträge aus Vermögenswerten*
- *Kredite*
- *Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie Beiträge und Gebühren aus Benutzung von Anlagen/ Einrichtungen auf Grundlage seiner Satzungen soweit ihm dies im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Mitgliedern übertragen worden ist.¹²*
- *Umlagen von Verbandsmitgliedern (Verbandsumlage)*

Das Land erhebt von den Ortsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten eine Finanzausgleichsumlage (...), deren Aufkommen der Finanzausgleichsmasse (...) zufließt.... Die Verbandsgemeinden, die Landkreise und der Bezirksverband Pfalz erheben (ihrerseits) Umlagen nach den §§ 25 bis 28 Landesfinanzierungsausgleichsgesetz.¹³

Zwar gilt gem. § 7 KomZG für einen Zweckverband sinngemäß die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz. Gleichwohl verhält sich die Finanzierung von Zweckverbänden aber anders. Die zur Aufgabenerfüllung nötigen Finanzmittel erhält der Zweckverband auch durch eine vom LFAG abgesetzte eigene Umlage von seinen Mitgliedern (Verbandsumlage); diese richtet sich jedoch in aller Regel nicht nach den Bestimmungen – sondern nur nach der Berechnungsmethode (Verwaltungsvorschriften zu § 72 GemO zur Ermittlung des Umlagebedarfs) des Finanzausgleichsrechts. Vielmehr sind aufgabenbezogene Schlüssel (mit Interessensquoten) üblich.¹⁴

Eine Verbandsumlage des Zweckverbandes reduziert die jeweilige Finanzausgleichsumlage der Verbandsmitglieder gem. Regelungen des LFAG an die nächst höhere staatliche Verwaltungseinheit zunächst nicht. Insofern verbleibt eine begrenzte „doppelte Umlage“ für die Verbandsmitglieder, die allerdings durch Mehrerträge aus Steueraufkommen über den Zeitablauf (mehr als) ausgeglichen wird.

Da es keine allgemeingültige Patentlösung zur Verteilung der Erträge und Kosten in einem Zweckverband gibt, sind im Einzelfall die jeweils entstehenden Vor- und Nachteile (fiskalischer Art) im Sinne spezifischer „Interessenquoten“ festzulegen. Anhaltspunkte für Interessenquoten können das Verhältnis der eingebrachten Grundstücksflächen sein oder auch eingebrachte Kompensationen.¹⁵ Der Vorteils- und Nachteilsausgleich und die Umlageanteile sind in der Verbandssatzung zu regeln. Die Verteilungsmodelle sollen transparent, einfach und nachvollziehbar sein, ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu erzeugen.¹⁶

Für Projekte, die annähernd den gleichen Nutzen für alle Mitglieder haben, bieten sich folgende Indikatoren als Verteilungsschlüssel an:

- *Einwohnerzahl,*
- *jeweiliger Flächenanteil am gemeinsamen Zweckverbandsgebiet,*
- *Nettobaufläche der im Verbandsgebiet liegenden Gemeindefläche,*

¹¹ Vgl. Kapitel Förderprogramme

¹² Vgl. Kapitel Satzungen des Zweckverbandes

¹³ Vgl. Auszug aus Landesfinanzierungsausgleichsgesetz (LFAG) Rheinland-Pfalz vom 30.11.1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GVBl. S. 343)

¹⁴ Vgl. Schwarting, Grundwissen Kommunalpolitik, Kapitel 4.6, Bonn, 2013

¹⁵ Vgl. Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR) (Hrsg.): Abschlussbericht der Projektgruppe „Gewerbeflächen- und Gewerbesteuerverbund“, Jülich, S.9.

¹⁶ Vgl. Schwarting, H., and K. Krökel (2006): Gemeinschaftsinitiative Stadtumbau in Hessen-Interkommunale Kooperation. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden, S.79.

- *Wirtschaftskraft, Steuerkraft der Gemeinden,*
- *Kombination von mehreren Maßstäben (z.B. prozentuale Umlage gebildet aus Finanzkraft und Einwohnerzahl).*

Bei ungleich verteilter Inanspruchnahme von Leistungen durch die Mitglieder gestaltet sich die Ermittlung des Nutzens aufwändiger; finanzieller Nutzen und Lasten können nicht immer auf „den Cent genau“ zugeordnet werden. Primäre Effekte wie Herstellungskosten und Gebührenerträge sind meist leicht aufzuteilen, sekundäre Effekte wie Zuzug von Einwohnern in der Ortsgemeinde (infolge Gewerbeflächenangebote in einem Zweckverbandsgebiet) jedoch ungleich schwerer nachzuweisen und sollten als nicht vollständig ausgleichbar akzeptiert werden.

Die anteilige Zahllast der Erschließungskosten im Verbandsgebiet ist im BauGB und im Kommunalabgabengesetz geregelt. Die Umsetzung wird jedoch dann problematisch, wenn aufwendige Erschließungsmaßnahmen ausschließlich auf dem Gebiet eines Beteiligten liegen. Um komplexe Verteilungsmaßstäbe zu umgehen, kann bspw. der Block der Erschließungskosten auf den Quadratmeter der zu veräußernden Gewerbefläche aufgeschlagen werden.¹⁷ Alternativ – und besser – bietet sich die Herstellung durch eine Zweckgesellschaft des Privatrechts an, die die hergestellten Anlagen (unkostenfrei) auf den Verband überträgt und ihre Kosten jeweils über Grundstücksverkauf refinanziert.

2.7.2 Zweckverband - Vermögen und wirtschaftliche Tätigkeiten

Gem. § 7 KomZG gelten für Zweckverbände die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz sinngemäß. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG verweist hierzu mit Blick auf das Vermögen und die Wirtschaftstätigkeiten eines Zweckverbandes auf §§ 78-110 bzw. 112-116 GemO.

Demnach soll der Zweckverband gem. § 78 Abs. 1 GemO „Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist“. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes greift § 85 GemO.¹⁸

§ 85 GemO RLP – Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinde (Auszug)

- (1) *Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn*

1. *der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,*
2. *das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht [...]*

- (4) *Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind nicht Einrichtungen, die überwiegend folgenden Zwecken zu dienen bestimmt sind:*

[...]

1. *Umweltschutz,*
 2. *Wohnungswesen und **Stadtentwicklung***
- [...]*

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

¹⁷ Vgl. CBH Rechtsanwälte - Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Wie gelingt interkommunale Zusammenarbeit? Organisation, Vertragsgestaltung, Bauleitplanung, Köln, 2018, S.30-31.

¹⁸ Vgl. Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

Auf dieser Grundlage kann sich ein Zweckverband Interkommunale Gewerbegebiete hoheitlich-organisatorisch auf nachfolgende – wenig kostenträchtige – Aufgabenbereiche beschränken:

- verbindliche Bauleitplanung für ein gemeinsames Entwicklungsgebiet,
- Erschließungsträgerschaft dieses Entwicklungsgebietes einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- Trägerschaft für die Wirtschaftsentwicklung, insbesondere die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
- dem Zweckverband kann für im Verbandsgebiet gelegene Straßen die Straßenbaulast übertragen werden.

Für die - deutlich kostenträchtigeren - investiven Aufgaben im Zweckverbandsgebiet (Flächenankauf, Bewirtschaftung, Freilegung, Erschließung, etc.) bieten sich folgende Varianten:

- Planung, Erwerb, Herstellung und Bewirtschaftung aus eigenen Mitteln,
- Einbindung eines privaten Entwicklungs-/Erschließungsträgers auf Grundlage Ausschreibung und gegen Kostenersatz,
- Bildung einer **Zweckgesellschaft des Privatrechts** mehrheitlich getragen durch den Zweckverband und Übertragung der Planung, Erwerb, Herstellung und Bewirtschaftung von Flächen und Anlagen gem. § 11 BauGB mit Gegenfinanzierung durch im wesentlichen Umlage,
- Bildung einer **Zweckgesellschaft des Privatrechts** unter Beteiligung des Zweckverbandes und Übertragung der Aufgaben der Planung, Erwerb, Herstellung und Bewirtschaftung von Flächen und Anlagen gem. § 11 BauGB mit Eigenfinanzierung durch Verbleib der aus Vermarktung verbleibenden Erträge bei der Gesellschaft
 - In der Variante 1: *Ausschließlich Beteiligte der Kommunalwirtschaft in der Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts (AG, GmbH, etc.)*
 - In der Variante 2: *Unter Hinzunahme von Beteiligten der Privatwirtschaft*

Diese Vorgehensweise trennt zunächst strikt die Handlungssphären im Zweckverband nach:

- **Hoheitliches Agieren** für das Verbandsgebiet (Zweckverband = Verwaltungshülle) sowie
- **Investives Agieren** innerhalb des Verbandsgebietes durch eine Gesellschaft des Privatrechts (mit Gewinnerzielungsabsicht) und dem Zweckverband als Vertragspartner

und ist mit Blick sowohl auf

- kommunalhaushaltswirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Umsetzungsstringenz, Haftungsaspekte und
- steuerliche Gesichtspunkte

vorteilhaft.

2.7.3 Zweckverband – Einbindung einer Zweckgesellschaft des Privatrechts

Der Zweckverband kann für die Erfüllung seiner nicht-hoheitlichen Aufgaben eine *Zweckgesellschaft des Privatrechts* gründen oder sich an ihr (maßgeblich) beteiligen und diese mit der Aufgabe eines operativen Landentwicklers für das Verbandsgebiet betrauen.

In der Gesellschafterstruktur sollte sich operativ das Aufgabenfeld der Landentwicklung sowie des Gewerbeflächenmanagements abbilden – Partner können sein:

- Kommunale Energieversorger / Stadtwerke
- Kreditinstitute mit kommunaler Gewährsträgerschaft

- Sonstige kommunale Unternehmen / Wirtschaftsförderungsgesellschaft

ergänzend (ggfs. als 2. Schritt):

- Unternehmen / Kreditinstitute der Privatwirtschaft

Die **Kernaufgaben** der Gesellschaft können beinhalten:

- Zentraler (Zwischen-) Finanzierungsakteur und „Landentwickler / Erschließungsträger“,
- Planungsleistungen (Fachplanung / Erwirkung von flächenbezogenen Genehmigungen),
- Flächenerwerb und Abgeltung bisheriger Nutzungen,
- Flächenaufbereitung, Erschließung, Ordnungs-, Beräumungs- und Freilegungsmaßnahmen einschließlich umweltfachlichem Ausgleich und Anschluss an die äußere (verkehrliche und infrastrukturelle) Erschließung,
- Vermarktung von Grundstücken an Enderwerber oder sonstige betriebliche Nutzer,
- (ggfs.) Vorhaltung von modularen Hallen / Anlagen auf Miet-/ Pachtbasis für Nutzer,
- laufende Bewirtschaftung, Gewerbeflächenmanagement und betriebliche Bestandsbetreuung sowie Kooperation mit Hochschulen und Innovationstransferstellen,
- Umsetzung von Anlagen/Einrichtungen zur Erzeugung/Verteilung von Energie sowie zur Bewirtschaftung von Ökokonten,
- Begleitung der Nutzungsinteressierten bei Antragstellungen zu staatlichen Zuschuss- und Förderprogrammen,
- Einwerbung und Abrechnung von Fördermitteln und Subventionen,
- Erfüllung sonstiger Leistungen für den Zweckverband (und bei Bedarf für andere Teilflächen der Verbandsmitglieder) gem. § 157 BauGB auch in der Eigenschaft als Sanierungs-/Entwicklungsträger und / oder in Ausübung der kommunalen Erstzugriffsoption gegenüber der BlmA – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – bei der Entwicklung ehemals militärischer Flächen.

Mobilisierungsmodell – Vorteile Ankaufsmodell via Zweckgesellschaft

A Zweckverband erwirbt Liegenschaft und entwickelt mit eigener Verwaltung, ggf. unter Zunahme von Einrichtungen der Verbandsmitglieder	<u>Chancen</u> – Entwicklung aus einer Hand im Regelgeschäft der Verwaltung – Zusätzlicher Personalbedarf / mit Projektsteuerer <u>Risiken</u> – Leistungsfähigkeit/ Effizienz/ Wirtschaftlichkeit – Teilweise Interessenkonflikte – Verzicht auf Steueroptionen (Vorsteuer) – 10% Eigenanteil Erschließung	<u>Finanzierungsquellen</u> – (Asset nicht aktivierbar) – Eigenmittel – Kommunalkredite – Förderungen – Verkaufserlöse
B Zweckverband erwirbt und legt „Asset“ in eine Zweckgesellschaft ein (SPV)	<u>Klärungsbedarf: Steuerung/ Verantwortung</u> <u>Chancen</u> – Unbeschränkt steuerbar /AfA-fähig – Grundstücksgeschäfte außerhalb Kommunalhaushalt – Rolle Treuhänder (beschränkt möglich) <u>Risiken</u> – 10% Eigenanteil Erschließung	<u>Finanzierungsquellen</u> – Asset – Eigenmittel und Gesellschafterdarlehn – Kommunalkredite – Förderungen – Freier Kapitalmarkt – Verkaufserlöse – Vermietungserlöse – Erlöse Geschäftsfeld Energie – Erträge aus Erschließung
C Öffentlich dominierte Zweckgesellschaft kauft und entwickelt für den Zweckverband (SPV)	<u>Klärungsbedarf: Eigentätigkeit oder Geschäftsbesorger erforderlich</u> <u>Unterschied: bestehende SPV und neue SPV</u>	

Abbildung 3: Mobilisierungsmodell Zweckgesellschaft des Privatrechts

Vorteile für den Zweckverband:

- Hoheitliches Handeln des Zweckverbandes und Bodenmobilisierung / Landentwicklung mit gesicherter Kapital-/Finanzierungsbasis (außerhalb der kommunalen Haushalte) werden eng verknüpft in einer Hand („Flächenplanung durch den ZV und Anentwicklung durch die Gesellschaft“),
- die privatrechtliche Organisationsform eröffnet zahlreiche öffentliche und private Finanzierungsquellen (staatliche Zuschussförderung, Kommunalkreditkonditionen, private Finanzierungsmittel)
- die Gesellschaft kann die zu erwerbenden Grundstücke optieren / beleihen,
- steuerliche Optimierung von Grunderwerbs- und Entwicklungsinvestitionen u.a. durch Vorsteuerabzug,
- Einbeziehung von Entwicklungs-Know-How und privater Wirtschaftsmotivation,
- Implementation neuer Wertschöpfungsketten für kommunale Unternehmen,
- perspektivisch Begebung von Genussscheinen an Bürger / Unternehmen zur nochmaligen Erweiterung der Kapitalbasis (Motto: Bürgerfinanzierung für Regionale Projekte),
- Ausübung des Erstzugriffs anstelle der Gemeinde ohne marktseitiges Bieterverfahren.

2.7.4 Zweckverband – Besonderheiten bei Bildung einer Zweckgesellschaft des Privatrechts

Regelungen des europäischen Kartell- und Vergaberechts sind bei einer Gründung einer (gemischt-) gesellschaftlichen Firma – zwischen einem Zweckverband (und Privaten) - in der Organisationsform einer GmbH, einer GmbH & Co.KG, einer Kommanditgesellschaft (KG) a.A. (auf Aktien) oder einer Aktiengesellschaft (AG) zunächst nicht zu beachten.

Hier gilt die gesellschaftliche Vertragsfreiheit in vollem Umfang, demzufolge das Zusammenfinden von Gesellschaftern aus der öffentlichen (und der privaten) Wirtschaftssphäre frei und ausschließlich unter den Gesichtspunkten der Kompetenz und des Vertrauens der Gesellschafter zueinander erfolgen kann.

Insoweit ist der Zweckverband frei in der Entscheidung ob:

- er überhaupt zur Erfüllung der anstehenden Aufgabe eine Gesellschaft gründet oder sich an ihr beteiligt,
- er diese im Bedarfsfall als 100 % Gesellschafter gründet und hält,
- er diese – alternativ – im Verbund mit anderen öffentlichen Aufgabenträgern aus der kommunalen Familie oder mit sonstigen Anstalten des öffentlichen Rechts letztlich als 100 % öffentlich dominierte Gesellschaft gründet und welche Anteile und Mehrheitsverhältnisse darin gelten,
- er diese – alternativ zum Vorgenannten – im Verbund mit anderen privaten Gesellschaftern gründet und welche Anteile und Mehrheitsverhältnisse darin gelten.

Einzig ausschlaggebend sind Erwägungen zur Vorteilhaftigkeit und Leistungsangemessenheit in deren Folge der Gesellschaftszweck mit den dafür absehbar bereit zu stellenden Mitteln erreicht werden kann. Ebenso bedeutsam sind steuerrechtliche Gesichtspunkte sowie nicht zuletzt Aspekte der Kontrolle und Aufsicht.

Während der Zweckverband bei der Partnerwahl insoweit (vertrags-) frei ist, ergeben sich bei einer durch öffentliche Gesellschafter (> 51 % Gesellschaftsanteile einer Mischgesellschaft) induzierten Klassifizierung als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des GWB Beschränkungen hinsichtlich der Übernahme und Durchführung der operativen Geschäftstätigkeit.

Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Der Zweckverband übernimmt in Eigenregie die operative Geschäftsführung in der Gesellschaft – hier stellen sich Effizienz- und Renditefragen und es ist zu klären, ob der Zweckverband die fachlichen Voraussetzungen zur Geschäftsführung / Abwicklung stellen kann und inwieweit ein solches Modell tatsächliche Vorteile gegenüber dem klassischen Verwaltungshandeln induziert,

- Eine Geschäftsbesorgung wird (fremd) vergeben – hier gelten Vergabevorschriften eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages – europaweit dann, insoweit der Schwellenwert gem. VgV überschritten ist,
- Gesellschaften aus dem „kommunalen Konzern“ oder Gesellschafter der Privatwirtschaft übernehmen die operative Geschäftsführung.

Soweit Gesellschafter der Privatwirtschaft eine Dienstleistungsfunktion für den öffentlichen Auftraggeber übernehmen, ist dies ein vergabepflichtiger Vorgang. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass – entsprechende Vertragsstrukturen vorausgesetzt - zur Gründung einer Zweckgesellschaft:

- der Zweckverband frei in der Wahl seiner (privaten) und sonstigen öffentlichen Partner ist,
- zur Inanspruchnahme von öffentlichen Förderungen und Subventionen und aus Gründen des Allgemeinwohls die Konstruktion als öffentlicher Auftraggeber anzustreben ist.

2.7.5 Zweckverband - Satzungsrechte und Verwaltungsakte

Ein Zweckverband kann im Rahmen seines Verwaltungsgebietes *Satzungen* und aufgrund seiner Behördeneigenschaft *Verwaltungsakte* erlassen (Satzungshoheit). Dem Zweckverband kommt des weiteren *Personal- und Finanzhoheit* zu.

Er kann Satzungen erlassen, die sich von den sonstigen Gemarkungsgebieten seiner Mitglieder (durchaus) unterscheiden können. Das Satzungsrecht des Zweckverbandes ergibt sich gem. § 7 KomZG aus der Bezugnahme auf §§ 24 und 26 GemO - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, demnach gilt:

§ 24 GemO – Satzungsbefugnis der Gemeinde (= sinngemäß Zweckverband) ¹⁹

- (1) *Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Aufgaben und der Gesetze Satzungen erlassen. Satzungen über Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 2) bedürfen einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.*
- (2) *Die Satzung wird vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen.*
- (3) *Die Satzung ist öffentlich bekanntzumachen. Die Satzung soll den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft tritt. Ist dieser Tag nicht bestimmt, so tritt sie am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*
- (4) *Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Aufhebung und Änderung von Satzungen.*
- (5) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Satzung oder einer auf Grund einer solchen Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Satzung vor dem 1. Januar 1969 erlassen worden ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeindeverwaltung.*

§ 26 GemO – Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) *Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Fernheizung, von Heizungsanlagen an bestimmte Energieversorgungseinrichtungen sowie den Anschluss an andere dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen vorschreiben (Anschlusszwang). Sie können durch Satzung bei öffentlichem Bedürfnis auch die Benutzung dieser und anderer dem Gemeinwohl dienender Einrichtungen vorschreiben (Benutzungszwang).*

¹⁹ Vgl. Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

- (2) *Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen; sie kann den Anschluss- und Benutzungszwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.*

Demzufolge besitzen Zweckverbände das Recht *Satzungen* in nachfolgenden Rechtsbereichen zu erlassen:

- Sämtliche gemeindliche Satzungsmöglichkeiten gem. BauGB mit Ausnahme der Aufstellung des Flächennutzungsplans, der gem. § 67 Abs. 1 GemO RLP den Verbandsgemeinden übertragen ist,
- Sämtliche gemeindliche Satzungsmöglichkeiten nach Landesrecht (z.B. LBauO, KAG),
- Hebesatzfestlegungen,
- Sonstige Benutzungsordnungen.

2.7.6 Zweckverband - Steueraufkommen und Aufteilung im Verbandsgebiet

Steuern werden von öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen auf der Grundlage von Gesetzen erhoben. Auf der kommunalen Ebene können nur die Gemeinden eigene Steuern erheben, nicht die Landkreise und Bezirke. Diese partizipieren indirekt über Umlagen. Ausschlaggebend ist der gesetzliche Besteuerungstatbestand (z.B. Erzielung von Einkommen, Grundbesitz).²⁰ Jede kommunale Gebietskörperschaft besitzt (insoweit) ein eigenes Steueraufkommen, das im Finanzausgleich berücksichtigt wird.

Originäre Gemeindesteuern sind u.a. die Grund- und die Gewerbesteuer (Realsteuern), ferner die Hundesteuer und die Zweitwohnungsteuer (letztere zählen zu den sogenannten örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern). Wenn auch - steuersystematisch gesehen - keine „echte“ Gemeindesteuer, so stellt der Anteil an der Einkommensteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen des Gemeindehaushalts dar. Das Recht zur Erhebung der *Grundsteuer und der Gewerbesteuer* steht nach den einschlägigen Steuergesetzen (des Bundes) ausschließlich der *Sitzgemeinde* zu.

Die *Grundsteuer* ist in Deutschland eine Steuer auf das Eigentum, ebenso auf Erbbaurechte an Grundstücken und deren Bebauung (Substanzsteuer). Gesetzliche Grundlage der Grundsteuer ist das Grundsteuergesetz (GrStG).²¹ Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Einheitswert wird nach Feststellung des Grundsteuer-Messbetrags ein je Gemeinde individueller Hebesatz angewendet. Durch Anwendung verschiedener Hebesätze fällt die Grundsteuerbelastung trotz gleicher Einheitswerte in verschiedenen Gemeinden unterschiedlich hoch aus.

Für den in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz erheben die Gemeinden darüber eine *Grundsteuer*: als Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und als Grundsteuer B für die sonstigen Grundstücke. Das Grundsteueraufkommen ist im Vergleich zum Gewerbesteueraufkommen und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer allerdings nur von untergeordneter Bedeutung.

Die *Gewerbesteuer* auf Grundlage des Gewerbesteuergesetzes (GeStG)²² wird als Gewerbeertragsteuer auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben. Hierzu wird ein Gewerbeertrag ermittelt, welcher regelmäßig in einem Gewerbesteuermessbetrag in Höhe von 3,5% des Gewerbeertrags mündet. Die hebeberechtigte Gemeinde muss die Gewerbesteuer mindestens in Höhe des doppelten Messbetrages erheben (Hebesatzminimum: 200%).²³

²⁰ Vgl. Leitfaden kommunaler Haushaltspolitik, Bayern, HSS, 2015

²¹ Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875)

²² Gewerbesteuergesetz in der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451)

²³ Vgl. Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, 2019

Bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer kommt das kommunale Selbstverwaltungsrecht ²⁴ in besonderem Maße zum Ausdruck. Das Grundgesetz weist diese Steuern nicht nur direkt den Gemeinden zu, es räumt ihnen darüber hinaus das Recht ein, selbst Hebesätze festzusetzen.

Wenn eine Gemeinde Mitträger eines interkommunalen Gewerbegebiets ist, ohne dass sich Teile davon auf ihrem Hoheitsgebiet befinden, hat die Gemeinde kein Recht, Gewerbesteuerbescheide zu erlassen. Nur die Sitzgemeinde kann als Hoheitsträger in ihrem Gebiet Steuern erheben. Die gewerberechtliche Zerlegung des Gewerbesteuerertrages ist in §§ 28 ff Gewerbesteuergesetz geregelt. Diese Vorschriften sind (auch) zu beachten, wenn sich eine Betriebsstätte auf mehrere Gemeindegebiete erstreckt.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit muss daher die Aufteilung der erzielten Steuererträge genau geregelt werden. Dabei sind Netto-Steuererträge zu ermitteln, die sich unter Berücksichtigung von Gewerbesteuerumlage und kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisung, Verbandsgemeindeumlage, Kreisumlage) für die Sitzgemeinde ergeben. ²⁵

Das eigenständige Recht zur Erhebung von Steuern steht einem Zweckverband zunächst nicht zu.

Gleichwohl ergeben sich erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Höhe des Steueraufkommens und zur Verteilung im Verbandsgebiet, die sowohl für die beteiligten Verbandsmitglieder wie auch für die anzusiedelnden Betriebe hohes Vorteilspotential besitzen:

- 1) Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 KomZG ²⁶ ist der Zweckverband zum Erlass von Satzungen – auch solcher zu den Hebesätzen
 - a. der Gewerbesteuer und
 - b. der Grundsteuer
 berechtigt
- 2) Ein z.B. gegenüber dem sonstigen Gemeindegebiet eines Verbandsmitgliedes und/oder gegenüber der Region abgesenkter Hebesatz (Mindesthebesatz: 200%) bietet attraktive Ansiedlungskonditionen für Gewerbebetriebe
- 3) Gem. § 13 Abs. 4 LFAG ²⁷ besteht für den Zweckverband die Möglichkeit, die Aufteilung des Grundsteuer- und des Gewerbesteueraufkommens in seinem Verbandsgebiet gesondert zu regeln wie folgt:
 - a. „Werden in einer Verbandsordnung oder in einer Zweckvereinbarung nach § 6 oder § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, werden diese auf gemeinsamen Antrag der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt“ (Auszug § 13 Abs. 4 LFAG RLP)

mit nachfolgenden Effekten:

 - i. Mitgliedsgemeinden eines Zweckverbandes ohne eigene Steuerertragsmöglichkeit wie z.B. Gemeinden ohne G-Funktion erhalten (erstmalig) Gewerbesteuerertrag

²⁴ Vgl. Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Die Kommunen und ihre Einnahmen, 2017

²⁵ Vgl. Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR) (Hrsg.), Abschlussbericht der Projektgruppe „Gewerbeflächen- und Gewerbesteuerverbund“, Jülich, S.9 ff.

²⁶ Vgl. Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

²⁷ Vgl. Auszug aus Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) Rheinland-Pfalz vom 30.11.1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GVBl. S. 343)

- ii. Mitgliedsgemeinden eines Zweckverbandes, die notwendige naturschutzfachliche Ausgleichsflächen einbringen, können ebenfalls anteilig am Gewerbesteuerertrag partizipieren
- b. Gleiche Partizipationsmöglichkeiten gelten für die Bodenwertsteigerung durch Umwandlung von unbebauten Grundstücken in bebaubare Grundstücke und Zuordnung in die Grundsteuerklasse B
- c. Insgesamt erhöht sich mit Blick auf die ansonsten aufgrund landesplanerischer Vorgaben für einige Mitgliedsgemeinden eines Zweckverbandes (meist vollständig) versperrte Gewerbesteuereinnahmemöglichkeit signifikant die lokale Steuerkraft, die auch nach Abzug von
 - i. Finanzausgleichsumlage gem. LFAG an nächsthöhere Gemeinwesen und
 - ii. Verbandsumlage an den Zweckverband gem. seiner Satzung
 den der Kommune verbleibenden Nettobetrag (mitunter drastisch) verbessert.

Insoweit kann das *Steueraufkommen im Verbandsgebiet eines Zweckverbands* (z.B. aus einem gemeinsamen Industrie- und Gewerbegebiet) durch Bestimmung in der Verbandssatzung *abweichend von der Belegenheit des Steuergegenstands* aufgeteilt oder im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde überlassen werden.

Dieser entscheidende Vorteil wird durch gemeinsamen Antrag der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften hinsichtlich der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl wirksam. Dies gilt gem. § 13 Abs. 4 LFAG in Rheinland-Pfalz unbegrenzt, während u.a. in Baden-Württemberg hierfür eine zeitliche Befristung vorgesehen ist.²⁸

2.7.7 Zweckverband - Aspekte der Ertrags- und Umsatzbesteuerung

Die öffentliche Hand wird neben ihren hoheitlichen Aufgaben immer öfter und in vielfältiger Weise auch wirtschaftlich tätig. Hierdurch tritt sie – gewollt oder ungewollt – in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen, die der regulären Besteuerung unterliegen. Um insoweit Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wird auch die öffentliche Hand mit ihrer wirtschaftlichen Betätigung grundsätzlich der Ertrags- und Umsatzbesteuerung unterworfen.

Dies gilt sowohl für die einzelgemeindliche Tätigkeit wie auch im interkommunalen Verbund z.B. in einem Zweckverband gleichermaßen.²⁹

„Eine mögliche Umsatzsteuerpflicht der vielfältigen Formen interkommunaler Zusammenarbeit wurde bedeutsam, seit der BFH mit Urteil vom 10. November 2011 seine Rechtsprechung nur Nichtsteuerbarkeit von hoheitlichen Beistandsleistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausdrücklich aufgegeben hat.

Dieses Urteil fügt sich in die allgemeine Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Umsatzsteuererhebung bei der öffentlichen Hand ein, die durch eine expansionistische Tendenz in der Annahme unternehmerischer Tätigkeit im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA; vgl. § 2 Abs. 3 UStG) gekennzeichnet ist.

²⁸ Vgl. Baden-Württemberg: Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 200; darin § 6 Abs. 5: „Werden in einer Verbandssatzung nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten.“

²⁹ Vgl. Bayerisches Landesamt für Steuern: Ertrags- und Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, München, 2018

Aber es ist festzuhalten, dass eine interkommunale Kooperation nur dann mit Umsatzsteuer belastet werden kann, wenn der durchführende Rechtsträger als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG Leistungen gegen Entgelt erbringt.

Dies gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts als Leistungserbringer, denn die Sonderregelung zum Betrieb gewerblicher Art nach § 2 Abs. 3 UStG bildet keinen Alternativtatbestand zum allgemeinen Unternehmerbegriff, sondern schränkt ihn nur ein.

Sowohl Rechtsprechung als auch Literatur gehen davon aus, dass „Unternehmer“ im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 UStG bei richtlinienkonformer Auslegung nur ist, wer im Rahmen einer nachhaltig ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit (im Sinne des Art. 9 der MwSt.-Richtlinie) steuerbare Umsätze bewirkt oder dies zumindest beabsichtigt.

Nicht unternehmerisch ist demnach grds. das bloß gelegentliche, nicht auf Wiederholung angelegte Tätigwerden einer Kommune oder kommunalen Einrichtung im Rahmen interkommunaler Amtshilfe.“³⁰

Eine Reihe von Einzelsteuergesetzen knüpft die Steuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) an den körperschaftsteuerlichen Begriff des *Betriebes gewerblicher Art*, insb. das KStG, das EStG und das UStG (bis 2016). In anderen Steuergesetzen ist eine Steuerpflicht ohne Verweisung auf das KStG geregelt, so z. B. im GewStG und im ErbStG.

Definitiv *nicht* zu den Betrieben gewerblicher Art gehören *Hoheitstätigkeiten* (Aufgaben, die der jPÖR = juristische Person des öffentlichen Rechts uneigentümlich sind) sowie die *Vermögensverwaltung* (langfristige Verwaltung von eigenem Vermögen).

In der Konsequenz ist davon auszugehen, dass auch bei interkommunaler Kooperation in einem Zweckverband, bei dem die hoheitlichen Tätigkeiten bspw.

- *eine einheitliche (standörtliche) Bauleitplanung,*
- *eine einheitliche Erschließung und*
- *eine einheitliche Wirtschaftsförderung*

im Vordergrund stehen und ansonsten wirtschaftliche Tätigkeiten ausgelagert sind, eine Umsatz- und Ertragssteuerpflicht nicht zu erwarten ist.³¹

Das nachstehende Schaubild zeigt das Prinzip:³²

³⁰ Vgl. Englisch, J.: Umsatzsteuerpflicht bei interkommunaler Kooperation, Institut für Steuerrecht, WWU Münster, 2018

³¹ Hinweis: Diese Ausarbeitung stellt keine steuerrechtliche Beratung dar und dient nicht der Geltendmachung von Angaben gegenüber der Finanzverwaltung.

³² Vgl. Bayerisches Landesamt für Steuern: Ertrags- und Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, München, 2018

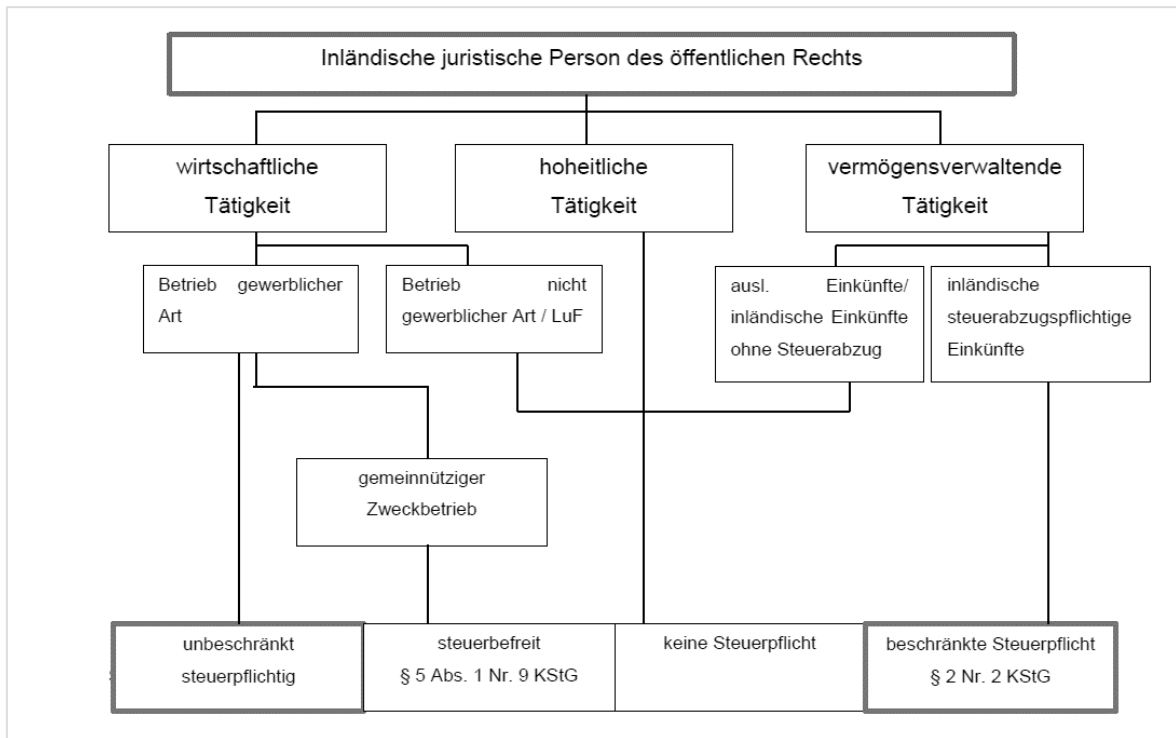


Abbildung 4: Schaubild zur Steuerpflicht

2.8 Interkommunale Kooperation - Förderprogramme und Fördermittel

Fördermittel ³³ sind aus dem Haushalt der öffentlichen Hand für juristische oder natürliche Personen zur Verfügung gestelltes Kapital oder Eventualverbindlichkeiten, die zur Erreichung bestimmter politischer oder wirtschaftlicher Ziele dienen. Umfang, Art und Herkunft finanzieller staatlicher Förderung haben eine Dimension erreicht, die kaum überblickt werden kann. Unternehmen, Körperschaften oder Privatpersonen, die ihren Kapitalbedarf nicht durch Eigenfinanzierung oder Fremdfinanzierung decken können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Hilfe.

Diese Voraussetzungen sind in Förderprogrammen niedergelegt, in denen die persönlichen und sachlichen Förderbedingungen enthalten sind. Fördermittel sind daher alternative Finanzierungsinstrumente zu Eigenkapital und Fremdkapital. Es handelt sich um Zweckzuwendungen aus dem Haushalt der öffentlichen Hand für juristische oder natürliche Personen, um bei diesen bestimmte politische oder wirtschaftliche Ziele zu erreichen.

Fördermittel gibt es nicht ausschließlich in Form von finanziellen Zuschüssen, sondern sie können durch zinsverbilligte Darlehen, Landes- und Bundesbürgschaften, Steuerbegünstigungen oder -befreiungen und öffentlichem Beteiligungskapital zur Verfügung gestellt werden.

Alle staatlichen Ebenen (Bund, Bundesländer, Gemeinden) und staatliche Institutionen (KfW, Förderbanken, Bürgschaftsbanken, Landwirtschaftliche Rentenbank) kommen als Förderinstitutionen in Betracht. Sie erlassen Fördermittelrichtlinien, die unter anderem die Förderbedingungen enthalten (Konditionalität). Die Zweckbindung ist eine typische Förderbedingung, wonach die Fördermittel nur für den Förderzweck verwendet werden dürfen und dies durch einen Verwendungsnachweis bewiesen werden muss.

³³ Vgl. als cursorischer Überblick u.a. https://de.wikipedia.org/wiki/Finanzielle_F%C3%B6rdermittel, Zugriff vom 18.02.2020

Fördermittel an Unternehmen gelten zunächst als Beihilfen und fallen unter die Verbotsregeln des Art. 107 Abs. 1 AEUV.³⁴ In Art. 107 Abs. 3 AEUV sind jedoch Beihilfen aufgezählt, die mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar angesehen werden können („Regionalbeihilfen“, „Strukturfonds“ oder „Gemeinschaftsinitiativen“). Beispiele sind insbesondere die Regionalförderung, Ausbildungsförderung, Restrukturierungsbeihilfen, Finanzierung von Dienstleistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge) und Umweltschutzbeihilfen.

Soweit in Förderprogrammen des Bundes und der Länder die Gemeinden als Fördermitteladressaten benannt sind, gilt dies inhaltsgleich auch für Gemeindeverbände und Zweckverbände oder sonstige Formen der interkommunalen Kooperation. Insoweit sind Zweckverbände in der „Förderlandschaft“ den Gemeinden gleichgestellt.

Allerdings zeigen sich Zweckverbände bei der Inanspruchnahme und Abwicklung von Fördermitteln oftmals leistungsfähiger als (kleine) Gemeinden. Wegen der Notwendigkeit zur Bereitstellung eines jeweils notwendigen Eigenanteils zur Einwerbung von Fördermitteln stellen sich Zweckverbände mit Blick auf ihre grundsätzlich stärkere Eigenkapitalfähigkeit (in Folge einer Gruppe von Verbandsmitgliedern) jedoch zumeist günstiger als Einzelgemeinden dar. Zugleich bieten Zweckverbände die Gewähr für die Bewirtschaftung größerer Fördertitel und stehen insoweit für das Erreichen strukturpolitischer Ziele.

Staatliche und überstaatliche Förderprogramme der EU, des Bundes, des Landes und sonstiger Titelträger sind insoweit auch für Zweckverbände konsequent auszuschöpfen, da sie einen entscheidenden Erfolgsfaktor für die gemeindliche und die interkommunale Entwicklung darstellen:

- *sie bilden in der Startphase einen wichtigen Anreiz, ein gemeinsames Projekt zu entwickeln,*
- *der Erhalt von Fördermitteln verpflichtet die Beteiligten, das Projekt wie geplant durchzuführen,*
- *der Austritt einzelner Mitglieder aus der Gemeinschaft wird erheblich erschwert.*³⁵

Der Bund stellt beispielsweise zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen nach Artikel 104b des Grundgesetzes den Ländern Finanzhilfen für Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zur Verfügung. Schwerpunkte für den Einsatz solcher Finanzhilfen sind u.a. die Wiedernutzung von Flächen sowie die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten.³⁶

Die Liste/Auswahl der folgenden Förderprogramme ist nicht abschließend und stellt nur die wichtigsten Möglichkeiten für eine Gebietsentwicklung dar. Die Programme haben unterschiedliche Schwerpunkte und betreffen diverse Aspekte wie Wirtschaftsförderung, Infrastruktur, Energieeffizienz und Klimaschutz. Sie richten sich sowohl an den Zweckverband wie an Unternehmen.

Nachfolgend werden potentielle Förderprogramme steckbriefartig vorgestellt.

³⁴ Vgl. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Dritter Teil - Die internen Politiken und Maßnahmen der Union (Art. 26 - 197) - Titel VII - Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften (Art. 101 - 118)

³⁵ Vgl. Schwarting, H., and K. Krökel. "Gemeinschaftsinitiative Stadtumbau in Hessen-Interkommunale Kooperation." Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden (2006), S.79.

³⁶ Vgl. § 164 BauGB

2.8.1 Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)

Förderstelle / Mittelgeber	EU über Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Förderschwerpunkte	Besondere Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen in strukturschwachen Regionen.
Förderart	- sachkapitalbezogenen Zuschüssen bzw. Zinsverbilligungen - lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden (Investor hat diesbezüglich ein Wahlrecht)
Fördergebiet / Gebietsabgrenzungen	Bund - GRW-Gebiete
Förderart	- sachkapitalbezogenen Zuschüssen bzw. Zinsverbilligungen - lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden (Investor hat diesbezüglich ein Wahlrecht)
Ziel und Gegenstand	Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden gewerbliche Investitionen und Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur gefördert. Nicht-investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft, wie Beratungsleistungen externer Sachverständiger oder Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitern, können in engem, klar definiertem Rahmen ebenfalls unterstützt werden. Sie sind auf kleine und mittlere Unternehmen begrenzt. Die GRW-Förderung ist auf ausgewählte, strukturschwache Regionen beschränkt. Ziel ist es, im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe über die Stärkung der regionalen Investitionstätigkeit dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in der Region zu schaffen.
Ansprechpartner	Antrag annehmende Stellen in den einzelnen Bundesländern Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Scharnhorststraße 34-37 10115 Berlin Tel. (0 30 18) 6 15-0
Zusätzliche Informationen Die gesamtdeutsche Fördergebietskarte der GRW für die Jahre 2014 bis 2020 legt fest, wo und in welcher Höhe strukturschwache Regionen über die GRW gefördert werden. Zu den Fördergebieten gehören die ostdeutschen Länder sowie strukturschwache Regionen in den alten Bundesländern. Die Fördergebietskarte finden Sie im Inter-net (PDF). https://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/BundLaender/_texte/Foerderung-GRW.html; Zugriff 14.01.2020.	

2.8.2 IKK – Investitionskredit Kommunen

Förderstelle / Mittelgeber	KfW
Förderschwerpunkte	Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur
Förderart	Kredit
Ziel und Gegenstand	Mit dem IKK - Investitionskredit Kommunen erhalten Kommunen eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit durch einen Direktkredit von der KfW.
Ansprechpartner	KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt am Main Tel.: 06974/ 31-0 E-Mail: info@kfw.de
Zusätzliche Informationen https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunale-Unternehmen/Infrastruktur/ ; Zugriff 14.01.2020.	

2.8.3 Kommunale Infrastruktur verbessern

Förderstelle / Mittelgeber	Landwirtschaftliche Rentenbank
Förderschwerpunkte	Infrastrukturmaßnahmen in ländlich geprägten Regionen
Fördergebiet	Ländlich geprägte Regionen
Förderart	Darlehen
Ziel und Gegenstand	Kommunale Infrastrukturmaßnahmen sowie andere Vorhaben und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge, z.B. Investitionen in die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Straßenbau sowie kommunale Verwaltungsgebäude und Bildungseinrichtungen, Investitionen in den Aufbau einer technologieneutralen und open-access geeigneten Breitbandversorgung (z.B. Leerrohre, Glasfasernetze, Funklösungen).
Ansprechpartner	Landwirtschaftliche Rentenbank Tel.: 069/2107-700
Zusätzliche Informationen https://www.rentenbank.de/foerderangebote/laendliche-entwicklung/raeumliche-strukturmassnahmen/ ; Zugriff 14.01.2020.	

2.8.4 Darlehen der Europäischen Investitionsbank

Förderstelle / Mittelgeber	Europäische Investitionsbank (EIB)
Förderschwerpunkte	Aufgabe der EIB ist es, die Ziele der Europäischen Union zu fördern, indem sie im Einklang mit allgemein anerkannten Bankenpraktiken langfristige Finanzierungen für spezifische Investitionsvorhaben bereitstellt. Sie fördert die Schaffung eines durch größere Homogenität geprägten Europas, insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche Integration und stärkeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt.
Fördergebiet / Gebietsabgrenzungen	Bund

Förderart	Einzeldarlehen für Investitionsprogramme oder für Projekte, deren Kosten 25 Mio. EUR überschreiten; Globaldarlehen, das sind Kreditlinien an Finanzinstitute. Diese leiten die Mittel an ihre Kunden zur Finanzierung von Programmen oder Vorhaben weiter, die den Kriterien der Bank entsprechen und deren Kosten unter 25 Mio. EUR liegen. Die Entscheidung über die Vergabe eines Darlehens im Rahmen dieser Fazilitäten obliegt der Clearingbank oder dem Institut, das Zugang zu EIB-Mitteln hat. Projektträger, die an Globaldarlehensfinanzierungen interessiert sind, sollten sich an die unmittelbar beteiligten Banken und zwischengeschalteten Institute wenden.
Ziel und Gegenstand	▪ Unterstützung der Unternehmen, die 80% der neuen Arbeitsplätze schaffen (kleine und mittlere Unternehmen) ▪ Abbau wirtschaftlicher und sozialer Ungleichgewichte zwischen den Regionen (Kohäsion) ▪ Schutz und Verbesserung der natürlichen und städtischen Umwelt (ökologische Nachhaltigkeit) ▪ Förderung von Innovationen durch Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnik sowie in Human- und Sozialkapital (Innovation) ▪ Vernetzung der regionalen und nationalen Verkehrs- und Energieinfrastruktur (Transeuropäische Netze) ▪ Förderung einer wettbewerbsfähigen und sicheren Energieversorgung (nachhaltige Energie) ▪ Entwicklung des privaten Sektors ▪ Ausbau der Infrastruktur ▪ Sicherheit der Energieversorgung ▪ Ökologische Nachhaltigkeit.
Ansprechpartner	Europäische Investitionsbank (EIB) 98-100, Boulevard Konrad Adenauer L-2950 Luxemburg Tel. (00352) 43 79-1 E-Mail: info@eib.org Außenbüro der EIB in Deutschland Lennéstraße 11 10785 Berlin Tel. (030) 59 00 47 90 E-Mail: berlinoffice@eib.org
Zusätzliche Informationen http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=af42fdc14bed4eb59d4b186797bbf653;views;document&doc=2342; Zugriff 18.12.2019.	

2.8.5 Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Förderstelle / Mittelgeber	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über Projektträger Jülich (PtJ); Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz
Förderschwerpunkte	▪ Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für Unternehmen ▪ Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung sowie ▪ Kommunale Leuchtturmvorhaben und Aufbau von Kooperationen interkommunaler oder regionaler Verbünde

Fördergebiet / Gebietsabgrenzungen	Bund
Förderart	Zuschuss
Ziel und Gegenstand	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) fördert Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Förderschwerpunkte sind: ▪ Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für Unternehmen, ▪ Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung sowie ▪ kommunale Leuchtturmvorhaben und Aufbau von Kooperationen interkommunaler oder regionaler Verbünde. Ziel ist es, die Anpassungsfähigkeit der gesellschaftlichen Akteure insbesondere auf der lokalen und regionalen Ebene durch Initiativen zur Bewusstseinsbildung, zum Dialog und zur Beteiligung sowie zur Vernetzung und Kooperation von regionalen oder lokalen Akteuren zu stärken.
Ansprechpartner	Projekträger Jülich (PtJ) Geschäftsbereich KLI / FB 4 Forschungszentrum Jülich GmbH Zimmerstraße 26–27 10969 Berlin Tel. 030/20199-577 E-Mail: ptj-ksi@fz.juelich.de Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) Beratungshotline: 030/390 01-170 E-Mail: kontakt@klimaschutz-in-kommunen.de Internet: http://www.difu.de und http://www.klimaschutz-in-kommunen.de
Zusätzliche Informationen http://www.bmu.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels/ ; Zugriff 18.12.2019.	

2.9 Zweckverband - Akteur der Raumordnung und Flächenentwicklung

Die Vorbereitung und Entwicklung von größeren Gewerbeflächen stellt eine bedeutsame Siedlungsflächenentwicklung dar.

Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) zum Allgemeinen Städtebaurecht:

„soll in den Gemeinden eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet werden.

Städtebauliche Planungen sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Auch sind Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen“³⁷

Ein Zweckverband Interkommunale Gewerbegebiete ist in dieser Aufgabenstellung einer Gemeinde gleichgestellt. Insoweit unterliegen auch die von ihm betriebenen Planungen und Entwicklungen den gleichen Qualitätskriterien und Anforderungen.

Handreichungen für die qualitätsvolle Entwicklung von Gewerbe-/Industriearealen sind umfassend vorhanden. Sie geben Empfehlungen zu nachhaltigen Systemen der Erschließung und Entwicklung. Stellvertretend für eine Vielzahl von Publikationen wird hier benannt:

- *Nachhaltige Gewerbegebiete – Empfehlungen für Kommunen*³⁸

Zugleich ist – vornehmlich mit dem Ansatz der Entwicklung / Bewirtschaftung von großformatigen Flächen für Gewerbe und Industrie – bei einem *Zweckverband interkommunale Gewerbegebiete* eine *besondere Raumbedeutsamkeit* als Akteur gegeben.

Das Raumordnungsgesetz (ROG)³⁹ des Bundes fordert bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen explizit zur Zusammenarbeit mit den Trägern der Landes- und Regionalplanung auf:

§ 14 ROG – Raumordnerische Zusammenarbeit

- (1) *Zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung mit den hierfür maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts einschließlich Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinwirken. Die Zusammenarbeit nach Satz 1 kann sowohl zur Entwicklung einer Region als auch im Hinblick auf regionen- oder grenzübergreifende Belange erfolgen; die **Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilsräumlicher Entwicklungen (interkommunale Zusammenarbeit)** ist zu unterstützen.*
- (2) *Formelle und informelle Arten der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können insbesondere sein:*
 1. *Vertragliche Vereinbarungen, insbesondere zur Koordinierung oder Verwirklichung von raumordnerischen Entwicklungskonzepten und zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen.*

³⁷ Vgl. Baugesetzbuch (BauGB) – Aufgabe der Bauleitplanung § 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

³⁸ Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung, November 2017, http://gewerbegebiete-im-wandel.de/images/PDF/Wila_Gewerbegebiete_Broschuere_Web.pdf; Zugriff vom 17.02.2020

³⁹ Vgl. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

2. Maßnahmen wie regionale Entwicklungskonzepte, überregionale, regionale und interkommunale Netzwerke und Kooperationsstrukturen, regionale Foren und Aktionsprogramme zu aktuellen Handlungsanforderungen.
3. Durchführung einer Raumb Beobachtung und Bereitstellung der Ergebnisse für regionale und kommunale Träger sowie für Träger der Fachplanung im Hinblick auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sowie Beratung dieser Träger.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 kann Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung auch die Übernahme von Kosten sein, die dem Träger der Landes- oder Regionalplanung bei der im Interesse des Vertragspartners liegenden Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen entstehen.

Das Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) ⁴⁰ enthält hierzu in § 14 LPIG explizit die Aufforderung zur Zusammenarbeit mit Gemeindeverbänden und zur Stärkung von Entwicklungsräumen sowie die Möglichkeit zur Sicherung der Entwicklung durch Vertrag.

§11 LPIG - Verwirklichung der Raumordnungspläne

- (1) *Die Landesplanungsbehörden und die Träger der Regionalplanung wirken auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hin. Sie sollen die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts fördern. Dies kann insbesondere durch regionale Entwicklungskonzepte erfolgen, durch die für einen Teilraum raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden und die die Grundlage der Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne darstellen können. Regionalmarketing und Regionalmanagement sind geeignete Instrumente zur Umsetzung solcher Planungen und Maßnahmen.*
- (2) *Die Zusammenarbeit von Gemeinden und **Gemeindeverbänden zur Stärkung zusammenhängender Entwicklungsräume** soll unterstützt werden. Dabei können insbesondere Städtenetze, Regional- und Naturparke wichtige Impulsgeber für eine regionale Entwicklung sein.*
- (3) *Zur Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen können **vertragliche Vereinbarungen** geschlossen werden.*

Das Baugesetzbuch (BauGB) ⁴¹ legt in §§ 1-10 BauGB die Grundlagen für die Belange der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Gemeindegebiet – insoweit sinngemäß auch für das Gebiet eines Zweckverbandes mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung“. Zentraler Ansatz ist hierbei § 1 BauGB.

§ 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung (Auszug)

- (1) *Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.*
- (2) *Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).*
- (3) *Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.*
- (4) *Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.*
- (5) *[...]*

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB ist u.a. nach den Instrumenten des

⁴⁰ Vgl. Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) vom 10.04.2003 zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

⁴¹ Vgl. Baugesetzbuch (BauGB) – Aufgabe der Bauleitplanung § 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)"

- Flächennutzungsplans gem. §§ 5 ff. BauGB und des
- Bebauungsplans gem. §§ 9 ff. BauGB bzw. des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB zu unterscheiden.

Während nach dem BauGB die „Gemeinde“ (ohne begrifflichen Unterschied) Trägerin beider Planungsebenen ist, ist in Rheinland-Pfalz gem. § 67 Abs. 1 GemO die Kompetenz zur Erstellung der **Flächennutzungsplanung** auf die **Verbandsgemeinde** übertragen worden. Die Kompetenz zur Aufstellung von Bebauungsplänen verbleibt bei der Ortsgemeinde. Demzufolge ist wegen der „(Orts-)Gemeindegleichheit“ eines räumlichen Zweckverbandes gem. KomZG zwar die Übertragung der Kompetenz für die Aufstellung von **Bebauungsplänen** auf den **Zweckverband** für sein Verbandsgebiet möglich, nicht jedoch diejenige für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen.

Diese sind wiederum gem. § 8 BauGB jedoch Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Insofern sind eine kohärente Aufstellung der Planebenen des Flächennutzungsplans einer Verbandsgemeinde sowie der kreisfreien Stadt einerseits und die der Bebauungsplanung eines Zweckverbandes andererseits erforderlich. § 204 BauGB bietet hierbei die Möglichkeit zu einer abgestimmten Darstellung von Flächennutzungsplanaussagen als Grundlage der standörtlichen Bebauungsplanung des Zweckverbandes.

§204 (1) Satz 4 BauGB „zu ... die Gemeinden können vereinbaren, dass sich die Bindung nur auf bestimmte räumliche oder sachliche Teilbereiche erstreckt. Ist eine gemeinsame Planung nur für räumliche oder sachliche Teilbereiche erforderlich, genügt anstelle eines gemeinsamen Flächennutzungsplans eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden über bestimmte Darstellungen in ihren Flächennutzungsplänen.“

Es bietet sich dazu der Abschluss einer Vereinbarung zu bestimmten Darstellungen der jeweiligen Flächennutzungspläne zwischen kreisfreier Stadt, Verbandsgemeinden und Zweckverband an.

Das nachstehende Schaubild zeigt das Prinzip einer Vertragsvereinbarung des **Zweckverbandes Interkommunale Gewerbegebiete** (Arbeitstitel) mit der zuständigen oberen Planungsbehörde gem. § 11 LPiG sowie Vereinbarungen gem. § 204 BauGB:

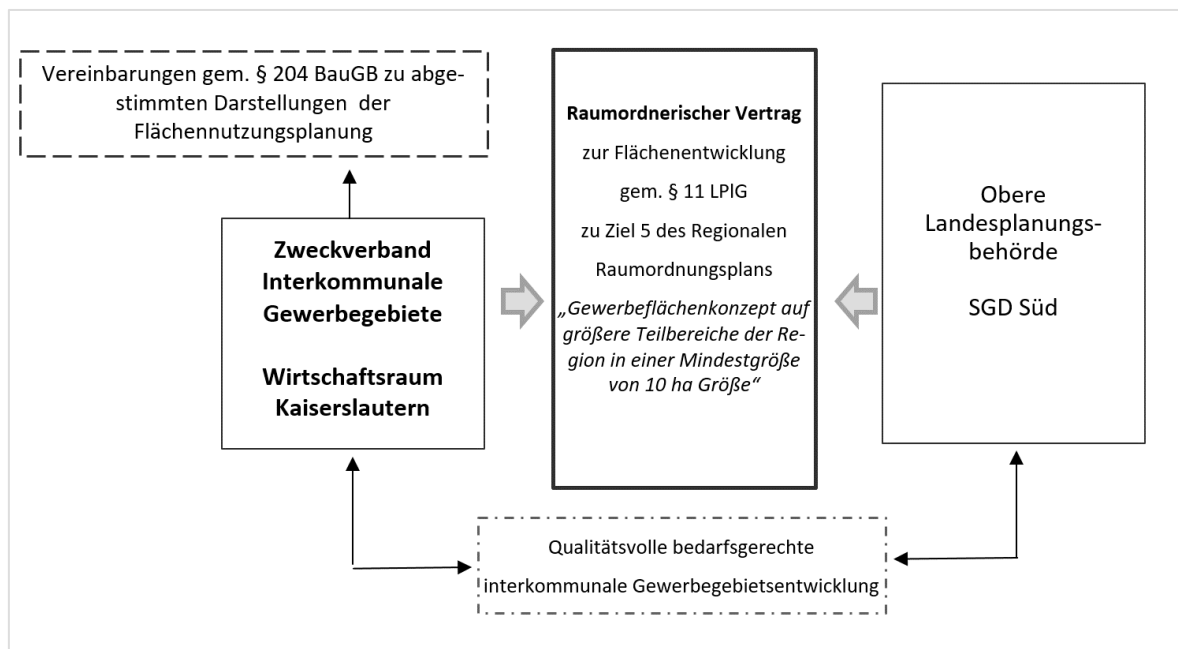


Abbildung 5: Prinzip einer Vertragsvereinbarung

3 Zweckverbände im Vergleich - Best-Practice-Analyse

Die nachfolgende Best-Practice-Analyse analysiert vertieft zwei Zweckverbände in Rheinland-Pfalz bzw. in Baden-Württemberg. Dabei soll sowohl auf ein *Klassisches interkommunales Gewerbegebiet* eingegangen werden, in dem sich mehrere Gebietskörperschaften an der Entwicklung und Vermarktung einer zusammenhängenden Fläche beteiligen, als auch auf die besondere Form der Kooperation mehrerer Gebietskörperschaften in Form eines *Gewerbeflächenpools*.

Stellen interkommunale Gewerbegebiete Einzelfalllösungen dar, beschreibt der gemeinsame Gewerbeflächenpool (eines Landkreises oder einer Wirtschaftsregion) einen ganzheitlicheren Ansatz infolge Bereitstellung eines Portfolios an nicht zwingend zusammenhängenden Flächen, welche verschiedenen Standortanforderungen von Unternehmen und Betrieben gerecht werden.⁴²

Es wurden außerdem diverse Zweckverbände nach ihrem „Erfolgsrezept“ in Bezug auf die Beteiligung von Privaten Akteuren und der Gewährleistung der Handlungsfähigkeit befragt. Hierunter zählen:

- Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken
- Zweckverband Industriepark Region Trier
- Zweckverband Flugplatz Bitburg

Die Satzungen sind der Anlage zu entnehmen.

3.1 Private Akteure und operative Handlungsfähigkeit

Zur Etablierung eines konsensualen Zweckverbandes ist eine informelle Zusammenarbeit unter Beteiligung der zukünftigen Mitglieder vor dessen Gründung angeraten, damit letztendlich alle Teilnehmer auf demselben Informations- und Diskussionstand sind. So wird dem Entstehen späterer Uneinigkeiten entgegen gewirkt, welche die Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes blockieren oder den Austritt von Mitgliedern im fortgeschrittenen Stadium provozieren können.⁴³

So wurde zum Beispiel vor der Gründung des *Gewerbeparks Neckar-Alb*⁴⁴ ein diskursiver Prozess in Form von drei moderierten Runden Tischen durchgeführt, um die Grundlagen und den Rahmen für den zukünftigen interkommunalen Gewerbeflächenpool zu schaffen. Es wurde definiert, welche Vereinbarungen unter den beteiligten Gemeinden und Städten getroffen werden müssen und welche Umsetzungsschritte notwendig sind, um eine gemeinsame Gewerbeflächenpolitik zu realisieren. In Zuge dessen wurde sich auf die Rechtsform des Zweckverbandes als beste Lösung der kommunalen Zusammenarbeit geeinigt und ein Entwurf für die Verbandssatzung erarbeitet.⁴⁵

Weiterhin ist für eine zügige Gründung eines Zweckverbandes von Bedeutung, frühzeitig und möglichst eng mit politischen Gremien und mit eventuell später im Rahmen des Zweckverbandes angestellten Verwaltungsmitarbeitern zusammenarbeiten. Durch die damit erwirkte möglichst große Transparenz werden Bedenken, Ängste und Zweifel, die dem Zweckverband und der interkommunalen Zusammenarbeit entgegengebracht werden, abgebaut.

⁴² Vgl. Nachbarschaftsverband Karlsruhe (Hrsg.), Ergebnisse und Dokumentation des Dialogprozesses zum FNP-Gewerbe 2030, Karlsruhe (2014), aufgerufen unter: http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b3/fnp_2030/logbuch_fnp/HF_sections/content/1490178404206/ZZnZYFCmeYLUtj/140710_Nachgefragt_klein.pdf (19.11.2019), S.35.

⁴³ Vgl. Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), Dokumentation Nr.39 – Interkommunale Zusammenarbeit, Verlagsbeilage „Stadt und Gemeinde INTERAKTIV“, Ausgabe 7-8/2004, Berlin, S.18.

⁴⁴ Vgl. Gewerbepark Neckar-Alb <https://www.neckaralb.de/investorenservice/technologie-gewerbeparks.html>, Zugriff vom 18.02.2020

⁴⁵ Vgl. Renn, O.; Esswein, H.; Gust, D.; et.al., Modellprojekt Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb Abschlussbericht – Langfassung, Akademie für Technikfolgenabschätzung, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, (2004), aufgerufen unter: https://www.rvna.de/site/Regionalverband+Neckar+Alb/get/params_E-2004543322/1204257/ge-pool_langfass.pdf (19.11.2019), S.19.

Damit der Zweckverband flexibel agieren kann und die Handlungsfähigkeit gewährleistet ist, sollten die erteilten Befugnisse bzw. Entscheidungsgrenzen für die Organe des Zweckverbandes - insbesondere für den Vorsitzenden und die Geschäftsführung - möglichst weit auslegt werden. So halten sich die Verbandssitzungen in Anzahl und Dauer in Grenzen und der Zweckverband „bremst“ sich durch einen hohen administrativen Aufwand nicht selbst aus.⁴⁶

Der *Zweckverband Abfallwirtschaft Celle*⁴⁷, welcher aus der Stadt Celle und dem Landkreis Celle besteht, bestimmte als (besondere) Prämisse beispielsweise das Einstimmigkeitsprinzip bei der Abstimmung über Beschlüsse der Verbandsversammlung, in der die entsendeten Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes vertreten sind. Diese Strategie verfolgt das demokratische Ziel, dass Beschlüsse nur dort gefasst werden, wo sie auch umgesetzt werden. Nur wenn es nicht möglich ist, Einstimmigkeit herbeizuführen, muss die Entscheidung an den Stadtrat und Kreistag weitergeleitet werden. Auf diese Weise wird die Kooperationsbereitschaft unter den politischen Mandatsträgern gefördert, die Kompromisse aushandeln müssen, um den Entscheidungsprozess nicht zu verkomplizieren und zu verlängern. Die Entstehung der Beschlüsse bleibt so transparent und die Reaktionszeiten verkürzen sich.⁴⁸

Auch im *Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein*⁴⁹ nennen die Verantwortlichen das Einstimmigkeitsprinzip ihr „Erfolgsrezept“, welches bewirkt, dass die Mitglieder über ihren „lokalpatriotischen Schatten“ springen müssen und gefordert sind, gemeinsam Lösungen zu finden.⁵⁰

Im Falle des *take-off Gewerbeparks in Neuhausen ob Eck / Tuttlingen*⁵¹, welcher auf der ehemaligen Ludwig-Erhard-Kaserne entstand, wurde eine Betreibergesellschaft gegründet, an dem der Zweckverband mit 75 % und die Kreissparkasse mit 25 % beteiligt sind, um mehr Entscheidungsspielräume und infolgedessen mehr Handlungsfähigkeit im operativen Geschäft zu generieren.⁵² In diesem Falle wurden also Private beauftragt, gewisse Leistungen auf möglichst effiziente Weise für den Zweckverband zu erbringen. Diese Leistungen können zum Beispiel Projektmanagement, Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb sein.⁵³

3.2 Steckbrief Zweckverband Gewerbepark Hunsrück-Mosel (Rheinland-Pfalz)

Der *Gewerbepark Hunsrück-Mosel*⁵⁴ war u.a. ein Modellvorhaben im Rahmen des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus (ExWoSt) durch das Bundesbauministerium. Die Fläche in Morbach wurde aus 28 vorgeschlagenen Arealen ausgewählt, die in einem mehrstufigen Verfahren nach ökologischen, infrastrukturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten in Bezug auf Standortqualität und Konfliktpotenzial bewertet wurden.

Lage Gewerbepark	Gemarkung Gemeinde Morbach
	Ehemalige landwirtschaftliche Nutzfläche

⁴⁶ Elektronischer Schriftverkehr mit Heike Reitze, Geschäftsführerin der take-off Gewerbepark Betreibergesellschaft mbH, Neuhausen ob Eck (26.11.2019).

⁴⁷ Vgl. Zweckverband Abfallwirtschaft Celle <https://www.zacelle.de/home/>; Zugriff vom 18.02.2020

⁴⁸ Elektronischer Schriftverkehr mit Tobias Woeste, Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle (27.11.2019).

⁴⁹ Vgl. Zweckverband Gewerbepark Nürnberg – Feucht – Wendelstein <http://www.gewerbepark-nuernberg-feucht.de/zweckverband.htm>; Zugriff vom 18.02.2020

⁵⁰ Vgl. Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein, Einigkeit und wirtschaftlicher Erfolg – 1.200 Tassen Kaffee für den Pioniergeist, aufgerufen unter: <http://www.gewerbepark-nuernberg-feucht.de/Bilanz-GNFW-Nov2010.pdf> (27.11.2019), S.2.

⁵¹ Vgl. *take-off Gewerbeparks in Neuhausen ob Eck / Tuttlingen* <https://www.take-off-park.de/home/>; Zugriff vom 18.02.2020

⁵² Elektronischer Schriftverkehr mit Heike Reitze, Geschäftsführerin der take-off Gewerbepark Betreibergesellschaft mbH, Neuhausen ob Eck (26.11.2019).

⁵³ Vgl. IT-Business, aufgerufen unter <https://www.it-business.de/was-ist-ein-betreibermodell-a-783465/>, (26.11.2019).

⁵⁴ Vgl. *Gewerbepark Hunsrück-Mosel* (HuMos) <https://www.morbach.de/leben-arbeiten/wirtschaft/gewerbegebiete/gewerbepark-humos/>; Zugriff vom 18.02.2020

Größe	90 ha brutto, 60 ha netto
Grundstücksflächen	Zwischen 2500 m ² und 50.000 m ²
Förderung	600.000 DM aus Bundes- und Landesmitteln
Anlass	Teile der Region, insbesondere der Hunsrück, sind strukturschwach und wirtschaftlich abgehängt und zudem nur dünn besiedelt, sodass vor der interkommunalen Kooperation kein großes gewerbliches Wachstumspotenzial bestand. Durch die schlechte Ausgangslage fehlte es an finanziellen Ressourcen, insofern auch der Erschließungsaufwand für neue Gewerbegebiete für die einzelne Gemeinde zu hoch war. Die Moselgemeinden wurden hingegen in ihrer Entwicklung durch Flächenengpässe und einen Mangel an GI und GE Flächen gebremst. Durch eine Bündelung finanzieller Ressourcen und geeigneten Potenzialflächen sollte die ökonomische Situation der Region verbessert werden. Dabei profitierte der Hunsrück von der finanziellen Stärke der Gemeinden des prosperierenden Moseltals, während diese durch das interkommunale Gewerbegebiet auf freie Flächen des Hunsrücks ausweichen konnten – die Gegensätze der Region stellten sich als ihre Stärke heraus.
Ziele	Die Kooperation diene zur Planung, Erschließung und Vermarktung eines gemeinsamen Gewerbestandortes mit regionaler Bedeutung für flächenintensive Betriebe. Dabei sollten die strukturschwachen Mitglieder des Zweckverbandes gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus bestand die Intention, durch die Zusammenarbeit von Regionen mit unterschiedlichen Voraussetzungen regionale Verantwortung zu fördern und „Kirchturmpolitik“ zu überwinden.
Strategie	Es wurde die Ansiedlung von vorrangig innovativen und technologieorientierten Betrieben des verarbeitenden Gewerbes mit möglichst großer Fertigungstiefe sowie von produktionsorientierten Dienstleistungsunternehmen forciert. Einzelhandel wurde nicht zugelassen.
Aufgaben ZV	▪ Ausweisung und Erschließung von Industrie und Gewerbeflächen, ▪ Aufstellung von Bebauungsplänen, ▪ Durchführung von Umlegungsverfahren, ▪ Vorverkaufsrechte nach BauGB ausüben, ▪ Grundstücksgeschäfte tätigen, ▪ Standortmarketing, ▪ Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet.

Wahl der Organisationsform

Die *Aufgabenumfang eines Planungsverbandes* nach §205 BauGB reichte für das Vorhaben des interkommunalen Gewerbeparks Hunsrück-Mosel nicht aus. Nach BauGB beschränken sich die Befugnisse (lediglich) auf eine gemeinsame Bauleitplanung, was jedoch nur einen Teil der Aufgaben im Rahmen der interkommunalen Kooperation darstellt.

Eine GmbH nach privatem Gesellschaftsrecht wurde ebenfalls ausgeschlossen, da eine Gewichtung der Beteiligungsverhältnisse der künftigen Mitglieder in dieser Organisationsform nicht möglich ist. Außerdem sind die Beteiligungsmöglichkeiten der Gremien der Mitglieder beschränkt und die fehlende Planungshoheit würde den Aktionsradius der Kooperation limitieren. Die Entscheidung fiel auf die Organisation als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Form eines Zweckverbandes mit voller Rechts- und Gesellschaftsfähigkeit und kommunalverfassungsrechtlichen Strukturen und hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung.

Lasten-Nutzen-Ausgleich und Verteilungsschlüssel

Die Mitglieder des Zweckverbands beschlossen einvernehmlich, keine rein zahlenmäßige Verteilung nach der Anzahl der Verbandsgemeindemitglieder oder Einwohnerzahl vorzunehmen, da diese Indikatoren in dem Fall stark variierten (LK Bernkastel-Wittlich 112.000 Einwohner - VG Thalfang am Erbeskopf 7.200 Einwohner). Es wurde ein Distanzmodell zur Lösung der Problematik gewählt:

Die Einwohnerzahl wurde nach der Distanz zum Gewerbegebiet in PKW-Fahrminuten gewichtet. Indirekte Effekte können nicht eins zu eins in der Kalkulation abgebildet werden. Bei Errichtung des Zweckverbandes einigten sich die Mitglieder darauf, dass der errechnete Verteilungsschlüssel gerecht und angemessen sei.

Berechnung der Anteile zur Umlage der Aufwendungen und Erträge:

Beteiligungsquote = Einwohner : Distanzfaktor

Für Sitzgemeinde - Malus

Für Nicht-Sitzgemeinden + Bonus

Berechnung der Anteile zur Umlage der Erträge:

	Anteil der Gemeinden in % - Umlage des Aufwands	Anteil der Gemeinde in % - Verteilung der Erträge	Differenz Malus / Bonus
EG Morbach	49,42	39,42	- 10
VG Bernkastel-Kues	17,82	31,82	+ 4
VG Neumagen-Dhron	4,31	8,31	+ 4
VG Thalfang am Erbeskopf	9,45	11,45	+ 2
LK Bernkastel-Wittlich	19,00	19,00	+ / - 0

Aufwendungen

- Betriebskosten
- Grunderwerb
- Investitionskosten

Erträge

- Gebühren, Erträge, Pracht
- Erlöse aus Grundstücksverkäufen
- Investitionszuschüsse
- Kredite
- Verbandsumlage
- Vorteilsausgleich
- Gewerbesteuer und Grundsteuer

Der Zweckverband hat keine Steuerhoheit, daher erhebt die Sitzgemeinde Morbach im Rahmen des Vorteilsausgleichs die Steuern und leitet diese nach Abzug der anteiligen Umlagen (Kreis- und Gewerbesteuerumlagen, Finanzausgleichsumlage) und der Minderung der Schlüsselzuweisung an den Zweckverband weiter.

Vor- und Nachteile des interkommunalen Gewerbegebietes

Sitzgemeinde, also die Gemeinde in deren Gemarkung sich das interkommunale Gewerbegebiet befindet, ist die Gemeinde Morbach im Hunsrück. Für sie ergaben sich Vorteile durch das steigende Arbeitsplatzangebot und eine daraus resultierende steigende Einwohnerzahl inklusive des Zuzugs junger Familien. Infolgedessen erhöhte sich der Einkommensteueranteil. Durch die Ansiedlung neuer Betriebe ergaben sich Synergieeffekte

für die bereits ansässigen Unternehmen. Insgesamt erzeugte das neue Gewerbegebiet einen Imagegewinn für die Gemeinde Morbach. Andererseits ergaben sich für sie auch Nachteile, da auf Grund der sich ändernden Rahmenbedingungen die Kosten für Infrastrukturinvestitionen und deren Unterhaltung stiegen. Es bestand das Risiko von Konflikten durch konkurrierende Flächennutzungen und eine erhöhte Umwelt- und Verkehrsbelastung waren die Nebenwirkung des interkommunalen Gewerbegebietes.

Die Vor- und Nachteile der anderen Mitgliedsgemeinden ergeben sich aus dem Umkehrschluss der Vor- und Nachteile der Sitzgemeinde. Beim Vorteil-Lasten-Ausgleich wurde davon ausgegangen, dass sich mit zunehmender Distanz zum Gewerbebestandort die positiven Effekte abschwächen.⁵⁵

3.3 Steckbrief Zweckverband Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb (Baden-Württemberg)

Bei dem *Regionalen Gewerbeflächenpool Neckar-Alb (REGENA)*⁵⁶ handelt es sich um ein innovatives interkommunales Gewerbeflächenmanagementkonzept für eine ressourcenschonende Steuerung von Flächen unter ökonomischen, ökologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten.

Im Zuge dieses neuartigen *Kooperationsmodells* erhielten die Kommunen Unterstützung bei der rechtlichen und verfahrenstechnischen Umsetzung inklusive Begleitung auf wissenschaftlicher Ebene. Der Gewerbeflächenpool basiert sowohl auf einem effizienten Flächenmanagement und der Entwicklung eines integrierten Modells zur Bewertung der eingebrachten Flächen anhand Geographischer Informationssysteme als auch auf einem für dieses Projekt zugeschnittenen Modell zur Verteilung der Erlöse und Kosten.⁵⁷

Beteiligte	Gemeinden und Städte innerhalb des Zollernalbkreises in Baden-Württemberg (Balingen, Schömburg, Haigerloch, Hechingen, Bodelhausen, Dotternhausen, Bisingen, Grosselfingen, Meßstetten).
Förderung	Bundesministerium für Bildung und Forschung
Anlass	Flächenengpässe in der Region und eine zunehmende Zersiedlung der Landschaft.
Ziele	Es wurde die Verbesserung der Arbeitsmarktlage, der Wirtschaftskraft und der überregionalen Wettbewerbsposition angestrebt. Der Wettbewerb zwischen den Gemeinden sollte verhindert werden. Intention war es, durch eine Poollösung die Schwankungen des Marktes abzuschwächen. Die Flächen, welche von den Gemeinden in den Pool eingebracht werden, werden nach festgelegten Kriterien bewertet und ausgewählt und somit die Attraktivität, Qualität und die Vielfalt des Gewerbeflächenangebots erhöht. Durch diese Selektion wird der Flächenverbrauch verringert und ökologische Vorteile erreicht.
Aufgaben ZV	▪ Verwaltung und Vermarktung von eingebrachten Gewerbeflächen, ▪ Förderung der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben, ▪ Finanzierung und Erschließung der Flächen.

Wahl der Organisationsform

Die *Pool-Organisation als Zweckverband* zur Vermeidung von Bürokratie und zur Sicherstellung von Effektivität und Effizienz wurde für dieses Projekt als beste Form der interkommunalen Kooperation empfunden. Weitere Argumente für einen Zweckverband war die Möglichkeit zur demokratischen Mitbestimmung der

⁵⁵ Vgl. Schabbach, M., Interkommunaler Zweckverband Hunsrück-Mosel HuMos, Gemeindeverwaltung Morbach (Hrsg.), Morbach (2009), aufgerufen unter [https://www.landschaft.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/b81d6f06b181d7e7c1256e920051ac19/36cfe2ed54302af4c12581d0005525ad/\\$FILE/20090311_Interkom_eibes.pdf](https://www.landschaft.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/b81d6f06b181d7e7c1256e920051ac19/36cfe2ed54302af4c12581d0005525ad/$FILE/20090311_Interkom_eibes.pdf) (19.11.2019), F.2ff.

⁵⁶ Vgl. Regionalen Gewerbeflächenpool Neckar-Alb (REGENA) <https://www.hfwu.de/forschung-und-transfer/institute-und-einrichtungen/institute-der-hfwu/institut-fuer-stadt-und-immobilie-isi/forschungsprojekte/regionaler-gewerbeflaechenpool-neckar-alb-regena/>; Zugriff vom 18.02.2020

⁵⁷ Vgl. Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, aufgerufen unter <https://www.hfwu.de/forschung-und-transfer/institute-und-einrichtungen/institute-der-hfwu/institut-fuer-stadt-und-immobilie-isi/forschungsprojekte/regionaler-gewerbeflaechenpool-neckar-alb-regena/> (16.01.2020).

einzelnen Mitglieder, keine Beschränkung kommunaler Rechte, die Perspektive klare Regelungen für eine größere Zahl an Teilnehmern bestimmen zu können und die Option zur schlanken und flexiblen Gestaltung.

Funktionsweise des Gewerbeflächenpools

Jedes Mitglied *kann* (als Eigentümer) Flächen in die Poolgemeinschaft *einbringen*, die vorher bewertet werden. Das Modell geht von dem Umstand aus, dass die einzubringenden Flächen im jeweiligen kommunalen Eigentum stehen – dies setzt eine mitunter langjährige und vorausschauende kommunale *Bodenankaufs- und Vorratspolitik* voraus. Insgesamt wird ein bedarfsgerechtes Baulandangebot geschaffen und die Nachfrage kann durch die interkommunale Zusammenarbeit genau abgeschätzt werden. Infolgedessen entsteht *kein Überangebot an Flächen* und Investoren kann die am besten für sie geeignete Fläche in der Region offeriert werden.

Die einzelne Gemeinde, in deren Gemarkung die Gewerbefläche liegt, erhält entsprechend ihrem Anteil am Pool nur einen Teil des *Bodenwertes* bei der jährlichen Ausschüttung. Sie profitiert aber mit dem gleichen Prozentsatz von den Erlösen aus dem Verkauf von Poolflächen anderer Gemeinden. So kann die Poolgemeinde temporäre Schwankungen durch die Erlöse aus dem Flächenverkauf mittel- bis langfristig entgegenwirken.

Wenn alle Poolflächen verkauft worden sind, haben alle Poolteilnehmer den eingebrachten Wert wieder zurückerhalten und ihre Gesamtbilanz ist wieder bei null. *Gewerbesteuern* fließen (gem. Regelung § 6 FAG BW) ebenfalls in den Pool und werden unter den Poolmitgliedern entsprechend dem jeweiligen Anteil verteilt. Für Gemeinden, die nur mit einer Geldeinlage am Pool beteiligt sind, ergibt sich eine etwas andere Art von Gewinn. Sie profitieren von den neuen Arbeitsplätzen in der Region und einer gesteigerten Attraktivität, welche indirekt einen finanziellen Vorteil generiert.

Als effektivste Lösung hat sich herausgestellt, den anteiligen Bodenwert aus dem Verkaufspreis (Verkaufswert minus Erschließungskosten) zu 100 % an den Pool abzugeben. Dies gilt insbesondere, wenn eine oder mehrere Gemeinden sich nur mit Geld einbringen. Würden nicht 100 % des Bodenwertes eingebracht, entstünde sonst ein finanzielles Ungleichgewicht zwischen Flächen- und Geldeingabe.

Risikoausgleich

Die Gemeinden, die an Pool beteiligt sind, haben langfristig die Aussicht auf einen Risikoausgleich beim Verkauf der Flächen und durch die Gewerbesteureinnahmen. Das *Risiko* der einzelnen Gemeinden, ihre erschlossenen Flächen auf längere Zeit nicht veräußern zu können, *geht auf den Pool über* und wird somit auf alle Mitglieder verteilt. Dieser Risikoausgleich ermöglicht eine vorausschauende Finanzplanung. Umso weniger Verteilungsmasse im Pool ist, desto weniger Risiko besteht. Finanzschwache Gemeinden können unerschlossene Flächen in den Pool einbringen, deren Erschließung dann durch den Pool erfolgt. Die gemeinsame Verwaltung des Pools ermöglicht eine direkte und schnelle Bedienung von Investoren.

Gemeinden in topographisch und ökologisch schwierigen Lagen können auf großflächige Ausweisung von Gewerbeflächen völlig verzichten – trotzdem steht ihnen die Möglichkeit zur Teilhabe am wirtschaftlichen Geschehen der Region offen, indem sie sich finanziell am Gewerbeflächenpool beteiligen. Entsprechend ihrer Einlage partizipieren sie anteilig an den Einnahmen des Pools.⁵⁸

⁵⁸ Vgl. Renn, O.; Esswein, H.; Gust, D.; et.al. (2004): Modellprojekt Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb Abschlussbericht – Langfassung, Akademie für Technikfolgenabschätzung, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, aufgerufen unter: https://www.rvna.de/site/Regionalverband+Neckar+Alb/get/params_E-2004543322/1204257/ge-pool_langfass.pdf (19.11.2019), S.12ff.

3.4 Vorteilsbetrachtung

Nachfolgend wird dargelegt, inwiefern eine gemeinschaftliche / interkommunale Gewerbeflächenentwicklung in Form eines Zweckverbandes den beteiligten Gebietskörperschaften dienlich sein kann. Dabei wird aus

- strategischer,
- organisatorischer,
- ökonomischer,
- ökologischer
- und solidarischer Perspektive

argumentiert, um die Vorteile von interkommunalen Gewerbegebieten und Zweckverbänden möglichst weitreichend auszuleuchten.

3.4.1 Strategisch

Im Wege interkommunaler Zusammenarbeit können die beteiligten Gebietskörperschaften eine Profilbildung für ihren Gewerbestandort deutlich herausarbeiten und dessen Vorteile besser nach außen tragen. Eine gemeinsame Vermarktung erlaubt und bewirkt überregionale Reichweiten. Auch kleinere Gemeinden mit geringem Wirkungskreis bekommen somit als Teil eines Zweckverbandes interkommunale Gewerbegebiete die Möglichkeit, sich als Ansiedlungsadresse zu profilieren und Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen.⁵⁹ Aus Sicht mancher Kommunen stellt die Übertragung wichtiger kommunaler Aufgaben an einen Zweckverband jedoch teilweise einen Kompetenzverlust dar.⁶⁰

Die wichtigste Motivation an der Beteiligung eines interkommunalen Gewerbegebiets ist die Teilhabe an der Entwicklung von Gewerbeflächen mit günstiger Lage und wirtschaftsstrukturellen Vorteilen. Gemeinden mit Flächenengpässen und wenig Spielraum bei der Ausweisung von Gewerbeflächen – beispielsweise verursacht durch einen großen Anteil an restriktiven Naturschutzflächen - können dennoch Gewerbesteuererträge und weitere Einnahmen durch die Beteiligung an interkommunalen Gewerbegebieten erzielen und somit ihre finanzielle Situation verbessern. Für finanzschwache Gemeinden besteht die Möglichkeit, ihre Flächen im Rahmen eines Gewerbeflächenzweckverbandes gemeinsam mit den anderen Mitgliedern zu entwickeln.⁶¹

Anders als einzelne Gemeinden hat ein *Zweckverband interkommunale Gewerbegebiete* ein starkes kommunales Verhandlungsmandat gegenüber Land, Region, Verbänden, Unternehmen, Medien, Instituten, Politik und Wissenschaft. So kann er geschlossen als ein Fördermitteladressat gegenüber dem Land, dem Bund oder der EU auftreten. Generell hat sich die Einheitlichkeit der Liegenschaft hinsichtlich Planungshoheit, Erschließung und Vermarktung in vielen städtebaulichen Maßnahmen als sinnvoll erwiesen.⁶²

Ein *Zweckverband interkommunale Gewerbegebiete* ermöglicht in seinem Verbandsgebiet aufgrund seiner Flächenausdehnung eine Clusterbildung für Unternehmen mit bestimmten Schwerpunkten und daraus resultierende Synergieeffekte. Gleichzeitig wird die Bildung von Überhangangeboten an Gewerbeflächen zwischen benachbarten Gemeinden und deren Unterauslastungen vermieden. Ein unkoordiniertes, konkurrierendes Standortangebot wird verhindert - die Unternehmen siedeln sich nur auf den am besten geeigneten Standorten an.⁶³

⁵⁹ Vgl. Spannowsky, W. Interkommunale Gewerbeparke in Deutschland, Fachbereich Raum- und Umweltplanung, TU Kaiserslautern, F.3-4.

⁶⁰ Vgl. Technische Universität Berlin, Institut für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung – Forum „Flächen- und Maßnahmenpools, aufgerufen unter <http://forschung.umweltpruefung.tu-berlin.de/forumfmp/index.html?82.shtml> (16.01.2020).

⁶¹ Vgl. Spannowsky, W. Interkommunale Gewerbeparke in Deutschland, Fachbereich Raum- und Umweltplanung, TU Kaiserslautern, F.3-4, basierend auf Datengrundlage ILS NRW Schrift 200.2006.

⁶² FIRU mbH im Ergebnis von Erfahrungen der Geschäftsbesorgung von Flächenzweckverbänden im Bundesgebiet.

⁶³ Vgl. Zwicker, D. (1999): Stadtregionale Institutionalisierung und interkommunale Kooperation: Interkommunale Gewerbegebiete in der Region Stuttgart, Diplomarbeit, Universität Konstanz, Fakultät für Verwaltungswissenschaften, S.14 f..

3.4.2 Organisatorisch

Ein *Zweckverband interkommunale Gewerbegebiete* verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und bietet daher eine nachhaltige Einflussnahme und Gestaltungsmöglichkeiten für die beteiligte Mitglieder. Die Ausgestaltung der kommunalen Zusammenarbeit bietet einen weiten Spielraum und lässt sich flexibel gestalten.

Gleichzeitig garantiert eine Kooperation in Form eines Zweckverbandes ein hohes Maß an Verbindlichkeit und Kontrolle und damit Planungssicherheit. In der Verbandsordnung lassen sich Mehrheitsverhältnisse und Stimmrechte so austarieren, dass sich der Zweckverband nicht selbst blockiert oder einzelne Mitglieder benachteiligt werden.

Die Kräfteverhältnisse im *Zweckverband interkommunale Gewerbegebiete* lassen sich insoweit demokratisch und gleichberechtigt ausgestalten. Die Struktur eines Zweckverbandes stellt die Mitglieder jedoch auch vor organisatorische Herausforderungen, da die Entscheidung über die Aufgabenausführung der Verbandsversammlung obliegt, die sich jedoch an den vorangegangenen Entscheidungen der Trägerkörperschaften orientieren muss (*gebundenes Mandat*).

Infolgedessen müssen sich die Gremien der Trägerkörperschaften im Entscheidungsprozess mit den Fragestellungen über die Erfüllung der gemeinschaftlichen Aufgaben ausführlich auseinandersetzen und jeweils zu einer Beschlusslage gelangen.

3.4.3 Ökonomisch

Durch die Nutzung gemeinsamer sachlicher und personeller Leistungsressourcen kann eine nachhaltige kommunale Finanzökonomie erreicht werden. Dem *Zweckverband interkommunale Gewerbegebiete* ist es erlaubt, eigenes für die Aufgabe geschultes Personal zu haben oder die Verwaltungsgeschäfte durch ein oder mehrere Verbandsmitglieder führen lassen. Insbesondere für den Betrieb der verkehrlichen und sonstigen infrastrukturellen Anlagen in seinem Gebiet kann der Zweckverband Betriebsführungsverträge mit den Ver- und Entsorgungsträgern eines oder mehrerer seiner Mitglieder schließen. Dies sichert allen Beteiligten ein hohes fachliches Know-How und eröffnet entsprechende ökonomische Skalierungen.

Mittels gemeinsamer Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen werden der finanzielle Aufwand und das Risiko auf die Mitglieder verteilt und so für den Einzelnen reduziert. Namentlich durch Beschränkung der Aufgaben des Zweckverbandes auf rein hoheitliche Akte (Planung, Genehmigungen, Wirtschaftsförderung (und die Übertragung der Maßnahmen zu Flächenerwerb, zur Erschließung und der Vermarktung einschließlich der damit verbundenen Finanzierung- und Zwischenfinanzierungsaufwendungen auf eine öffentliche Gesellschaft des Privatrechts mit Bindung an den Zweckverband durch Städtebaulichen und Erschließungsvertrag gem. § 11 BauGB lassen sich solche Risiken ganz überwiegend aus den kommunalen Haushalten heraushalten.

Durch eine gemarkungsgrenzenüberschreitende Auswahl prädestinierter Gewerbeflächen werden die Standortbedingungen optimiert und dementsprechend höhere Gewerbesteuererinnahmen erzielt.⁶⁴ Darüber lassen sich durch gemeinsame Planung, Erschließung und Vermarktung der Gewerbeflächen Kosten infolge standardisierten Vorgehensweise sparen und letztlich durch die Konzentration der Gewerbeflächen auf wenige Areale in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum eine bessere Auslastung der Infrastruktur erzielen. Anstelle eines oft ruinösen, steuerfinanzierten Wettbewerbs tritt Kooperation und Konsensbildung zwischen die Gebietskörperschaften.⁶⁵

⁶⁴ Vgl. Spannowsky, W. Interkommunale Gewerbegebiete in Deutschland, Fachbereich Raum- und Umweltplanung, TU Kaiserslautern, F.8-9.

⁶⁵ Vgl. Zwicker, D. (1999): Stadtregionale Institutionalisierung und interkommunale Kooperation: Interkommunale Gewerbegebiete in der Region Stuttgart, Diplomarbeit, Universität Konstanz, Fakultät für Verwaltungswissenschaften, S.13-14.

3.4.4 Ökologisch

Eine räumliche Konzentration der Gewerbeflächen forciert insgesamt eine flächen- und ressourcenschonende Raumnutzung und wirkt infolgedessen einer weiteren Zersplitterung und Zersiedlung der Landschaft entgegen. Durch die Bündelung von Gewerbegebieten reduziert sich der Flächenverbrauch – folglich ist auch weniger Erschließungsinfrastruktur und naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf notwendig. Ein zu hoher Flächenverbrauch durch ein Überangebot an Gewerbeflächen wird verhindert.

Ökologisch sensible Gebiete können erhalten und geschützt werden, da die beteiligten Gemeinden grenzübergreifend nach dem besten Standort suchen können. Die einzelne Gemeinde muss bei einem Flächenengpass oder wirtschaftlicher Not nicht im eigenen Gemeindegebiet auf oft suboptimale, ökologisch sensible Gebiete zurückgreifen. Durch die Beschränkung des Flächenangebots kann der Zweckverband Umweltqualitätsziele gegenüber Investoren für Nutzung der Flächen durchsetzen.⁶⁶

3.4.5 Solidarisch

Finanzstarke Gemeinden ohne eigene Entwicklungsmöglichkeiten können sich bei der Erschließung von Gewerbeflächen in verwaltungs- und finanzschwächeren Gemeinden beteiligen oder eine Gruppe finanzschwächerer Gemeinden kann insgesamt eine Entwicklung im Verbund erst möglich machen.⁶⁷

4 Zweckverband interkommunale Gewerbegebiete im Wirtschaftsraum Kaiserslautern mit Gründung einer Zweckgesellschaft des Privatrechts - Empfehlungen

4.1 Schlussfolgerungen aus der GFPA 2017-2018

Anhand der Gewerbeflächenpotenzialanalyse (GFPA) wurden der zukünftige Bedarf an Gewerbeflächen für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern prognostiziert und Potenzialflächen für Gewerbe- und Industriegebiete ermittelt. Die Berechnung nach dem *GIFPRO-Standard Modell* und dem *GIFPRO-Modell nach Vallée* ergaben einen gemittelten voraussichtlichen Bruttobaulandbedarf von 113,5 ha bzw. 5,2 ha pro Jahr für Stadt Kaiserslautern unter Einbezug der Metropolregion bis zum Jahr 2040. Im Landkreis Kaiserslautern werden 62,5 ha bzw. 2,8 ha pro Jahr benötigt. Es wurden Potenzialflächen in mehreren Verbandsgemeinden und der Stadt Kaiserslautern mit einer Größe zwischen 11 ha und 72 ha ermittelt.

Das Beispiel der *Gewerbeflächenentwicklung des IG-Nord Kaiserslautern im Verbund mit Rodenbach* belegt punktuell - aber grundsätzlich - zunächst, dass schon bislang kooperative interkommunale Lösungen für die Erweiterung der gewerblichen Flächenangebote vollzogen werden. Basis war hier ein Vertrag mit der Oberen Landesplanungsbehörde. Insoweit sind auf beiden Seiten einer Gemarkungsgrenze Gewerbe-/Industriegebietsflächen entwickelt worden. Die Vermarktungsausrichtung erfolgt koordinierend über die WFK.

Auch für ein in Rede stehendes *gemeinsames Entwicklungsgebiet* zwischen *Katzweiler und Kaiserslautern* ist wegen einer im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz getroffenen *Ausnahme*, demzufolge Katzweiler eine über den Eigenbedarf hinausgehende Flächenentwicklung regionalplanerisch zugebilligt wurde, aus sich heraus ebenfalls eine Zweckverbandskonstruktion noch nicht zwingend herleitbar. Es könnte der gleiche Weg wie im Rodenbacher Fall beschritten werden.

Die in der *GFPA* identifizierten Potentialflächen betreffen jedoch den Wirtschaftsraum als Ganzes. Sie grenzen räumlich nicht aneinander und verteilen sich sowohl auf die Gemarkung der kreisfreien Stadt Kaiserslautern wie auch auf 3 bis 4 Schwerpunktbereiche im Landkreis Kaiserslautern. Dies umfasst Flächen, die sich überwiegend im privaten Streueigentum befinden und Gemarkungen von solchen Ortsgemeinden adressieren, denen regionalplanerisch *keine* grundzentralen Funktionen oder über den Eigenbedarf hinausgehende (Gewerbe-) Flächenentwicklung zugebilligt wird.

⁶⁶ Vgl. Ebenda, S.14.

⁶⁷ Vgl. Ebenda, S.19.

Flächenpotentiale in Gemeinden *ohne ober- und mittelzentrale Funktionen* gem. Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz bzw. *ohne Zuordnung einer G-Funktion* gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz stehen nicht so ohne Weiteres für den Flächenbedarf des Wirtschaftsraumes zur Verfügung, da sie regionalplanerisch für eine solche Nutzung zunächst „*gesperrt*“ sind bzw. nur über aufwändige Einzelverfahren (Raumordnungsverfahren / Zielabweichungsverfahren) mobilisierbar sind.

Bei einer strukturpolitisch gewollten integrierten regionalen Gewerbeflächenentwicklung ist insoweit auch die zugehörige geeignete Organisationsform auszugestalten. Hierauf beruht die Empfehlung zur Gründung eines *Zweckverbands interkommunale Gewerbegebiete* vornehmlich zur planerischen und tatsächlichen Entwicklung regional bedeutsamer Flächenangebote gem. Ziel 5 des ROP IV.

4.2 Schlussfolgerungen aus der Best Practise Analyse zu Zweckverbänden

Die Aufarbeitung der Rechtsgrundlagen zur Gründung von Zweckverbänden sowie die Best-Practise-Analyse zeigen als **Ergebnisse** wie folgt:

- Integrierte (großräumige) Gewerbeflächenzweckverbände sind in Rheinland-Pfalz unter anderem bei der Bewältigung von großformatigen Konversionsflächen längst etabliert und bewährt
- Die Mechanismen der demokratischen Teilhabe der einzelnen Verbandsmitglieder sind eingespielt
- Die Fach- und Rechtsaufsicht bei der Errichtung von Zweckverbänden gewährleistet rechtssichere Strukturen
- Zweckverbände bieten folgende **Vorteile / Mehrwerte** für die jeweiligen Verbandsmitglieder und als Ganzes:
 - „Big Sells – Zweckverband = Starker öffentlicher Immobilienakteur / namhafte konzentrierte Flächenangebote unterschiedlicher Provenienz anstelle lokaler Kleinparzellenangebote
 - Imagebildung / Adressbildung im nationalen Standortwettbewerb
 - Umsetzung eines Leitbildes mit profilierten Gewerbeflächenangeboten für unterschiedliche Branchen und Anforderungen
 - Leistungsfähige Planungs- und Entwicklungsorganisation aus einer Hand mit einheitlicher Umsetzungsphilosophie und der Möglichkeit Verwaltungsressourcen großer Mitglieder für den Zweckverband einzubringen
 - Leistungsfähige Erschließungsorganisation aus einer Hand (mit einheitlichen Gebühren- und Abgabensätzen) und der Möglichkeit Betriebsführungsverträge mit etablierten Ver- und Entsorgungsträgern zu schließen
 - Leistungsfähige Vermarktungsorganisation aus einer Hand mit starker Wahrnehmung durch die Wirtschaftsakteure
 - Leistungsfähige Fördermitteladresse für Inanspruchnahme von nationalen und von EU-Mitteln
 - Verbesserte Kapitalausstattung durch Eigenmittel, Förderung und Drittmittel
 - Vorteilsausgleich im Verbandsgebiet/gerechte Lastenteilung
- Die **Gliederung der Tätigkeiten** eines Zweckverbandes in eine **originär hoheitlich-administrative** und eine **investive Handlungssphäre** – möglichst in der Rechtsform der Privatwirtschaft - ist aus haushalterischen, steuerlichen und umsetzungsorientierten Gründen zu empfehlen; hierbei
 - übernimmt der Zweckverband im Kern lediglich die Aufgaben der einheitlichen standörtlichen Bauleitplanung und Trägerschaft für Erschließung und Vermarktung und ist vertraglich verbunden mit einer auf seinem Verbandsgebiet tätigen
 - Zweckgesellschaft (Entwicklungsgesellschaft) für Flächenankauf, Bewirtschaftung, Erschließung und Vermarktung und ist weiterhin vertraglich als Flächenakteur verbunden
 - mit der kreisfreien Stadt und den Verbandsgemeinden zur sachdienlichen Erstellung von (Teil-) Flächennutzungsplänen gem. § 204 BauGB und kann im Übrigen mittels Raumordnungsvertrag gem. § 11 LPlG
 - eine regionale Flächenentwicklung mit der Oberen Planungsbehörde festlegen
- Für die einzelnen kommunalen **Mitglieder** eines Zweckverband interkommunale Gewerbegebiete ergeben sich nachfolgende – unterschiedliche **Motivationen / Vorteile**:
 - Die kreisfreie Stadt (Oberzentrum) kann infolge eigener Flächenengpässe eine wirtschaftsfördernde Stadt-Umland-Kooperation leisten
 - Der Landkreis kann für sein Gesamtgebiet eine austarierte gewerbliche Flächenangebotspolitik begleiten und regionale Entwicklungsschwerpunkte räumlich verteilen
 - Die Verbandsgemeinden können die über den jeweiligen Eigenbedarf hinausgehenden regionalen Gewerbeflächenpotentiale im Verbund mit der jeweiligen Ortsgemeinde ohne weitergehende raumordnerische Zulassungsverfahren gestalten
 - Die Ortsgemeinden ohne G-Funktion können erstmalig Flächen für Gewerbe aktivieren und hieraus für sich Steuerkraft induzieren, die ansonsten nicht möglich ist
 - Die Ortsgemeinden mit G-Funktion erhalten neben der bisherigen Entwicklungsperspektive auch Partizipation an regionalen Flächenangeboten

- Alle Belegenheitsgemeinden erarbeiten für sich (perspektivisch) eine Erhöhung der Steuermesszahlen / Erträge
- Infolge Beschränkung der Zweckverbandstätigkeit auf die lediglich hoheitlich-administrativen Handlungsbereiche ist eine erwartbar geringe Verbandsumlage zu leisten
- Vornehmlich die (kostenträchtige) **Beschaffung / Ankauf der Flächen** im Gebiet *eines Zweckverband interkommunale Gewerbegebiete (Bodenmobilisierung)* sowie die **Kosten der Erschließung** stellen - vor dem Hintergrund der kommunalen Haushaltsschwäche - bislang die eigentliche Herausforderung für die (interkommunale) Gewerbeflächenentwicklung dar
 - Namens des Zweckverbandes übernimmt diesen Aufgabenbereich eine **Zweckgesellschaft** mit folgenden Vorteilen
 - Gründung einer Flächenentwicklungsgesellschaft aus dem Gesellschafterkreis der lokalen Finanzinstitute mit kommunaler Gewährsträgerschaft sowie den tätigen Ver- und Entsorgungsträgern in der fachlichen Abbildung eines „Landentwicklers“ inklusive städtebaulichem Entwicklungsvertrag mit dem Zweckverband gem. § 11 BauGB
 - Bedarfsweise Untergründung von standörtlichen Tochtergesellschaften
 - Bereitstellung von Fremdkapital durch lokale Finanzinstitute mit interkommunaler Trägerschaft
 - Finanzierung aus dem Delta von Ankauf unentwickelten Landes zum Abverkauf von gewerblichen Bauland sowie Entgeltzahlungen seitens des Zweckverbandes
 - Langfristige Ankaufs- und Optionspolitik mit Assetfinanzierung durch Gegenwert des Grundstücks
 - Soweit Grundstücke nicht erworben werden können, erfolgt bei Zustimmung der Eigentümer Einlage als Sachwert in die standörtliche Entwicklungsgesellschaft
 - Einsatz erfahrenen technischen und kaufmännischen Personals
 - Kostengünstige Planung und Bau von Erschließungsanlagen
 - Nutzung der steuerlichen Vorteile
 - Bedarfsweise Überlassung der hergestellten Erschließungsanlagen in das Eigentum des Zweckverbandes
 - Für die lokale Kreditwirtschaft eröffnet sich hieraus die Chance zu erweiterten Finanzierungsgeschäften und Vorkundenbindung
 - Für die lokalen Träger der Ver- und Entsorgung eröffnet sich die Chance zur Ausweitung der klassischen Erschließungstätigkeiten
 - Für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft WFK eröffnet sich die Chance auf Geschäftsfelderweiterung
- Demgegenüber steht als Aufwand / „Nachteil“:
 - Gründungsaufwand ZV – fachlich / organisatorisch / politische Akzeptanzschaffung
 - ZV mit Versammlung und Verbandsvorsteher als kommunale Sonderorganisationsform
 - (Teil-)Abtretung hoheitlicher und Gebührenrechte an den ZV

4.3 Politisch-administrative Schlussfolgerungen zu Zweckverbänden

Politisch-administrativ stellt sich eine interkommunale Gewerbegebietsentwicklung als 2-Säulen-Modell eines Zweckverbandes mit zugehöriger Zweckgesellschaft vorteilsmäßig wie folgt dar:

- **Integrierter Akteur** für alle Aspekte der Erschließung und Wirtschaftsförderung mit starkem Verhandlungsmandat gegenüber EU, Bund, Land, Region, staatlichen und kommunalen Behörden, Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Medien und Instituten,
- Die **Sonderorganisationsform** eines Zweckverbandes mit Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung und Versammlung (gebundene politische Entscheidungen) bietet die Möglichkeit für wechselnde Vorstandsstrukturen auf Zeit und **orientiert lokale Kräfteverhältnisse demokratisch aus**,
- Der Zweckverband ist (möglicher) Gesellschafter einer standörtlichen Erwerbs- und Entwicklungsgesellschaft oder Vertragspartner einer solchen,
- Das **2-Säulen-Modell** einer interkommunalen Flächenentwicklung – einerseits durch hoheitliche Instrumente inkl. ausreichender Personal- und Finanzressourcen in einem Zweckverband - und zugleich Gründung einer für den Zweckverband tätigen Zweckgesellschaft (Erwerbs, Entwicklungs- und Erschließungsaufgabe) stellt das zentrale **Unterscheidungsmerkmal** im Vergleich zu allgemeinen Flächenangeboten dar („Entwicklung aus einer Hand“).

Die nachfolgende Tabelle stellt vergleichend die Handlungsmöglichkeiten eines Gewerbeflächenzweckverbandes denjenigen der einzelgemeindlichen Gewerbegebietsentwicklung gegenüber.

Im hier zu betrachtenden Fall der Entwicklung / Bewirtschaftung von *neu auszuweisenden (regional bedeutsamen großflächigen) Gewerbegebieten* mit angestrebter unterschiedlicher Profilierung und auch der Option von *Bestandsflächenkonversionen* sind als Vergleichskriterien u.a.

- verwaltungsbezogene und haushalterischen Leistungsfähigkeiten / Ressourcen,
- Stellung der Gebietskörperschaft im System der Raumordnung,
- Aufwand für planerische Vorbereitung,
- Aufwand für Flächenerwerb / Erschließung,
- Standortnachfragen / Überlaufeffekte / Adressbildungen,
- Synergieeffekte / Wertschöpfungspotential,
- Weiteres,

zu berücksichtigen.

Soweit eine interkommunale Entwicklung gewünscht / geboten ist, muss als *Vergleichsmaßstab* zu einem Zweckverband immer die (organisatorische und fiskalische) Leistungsfähigkeit der insoweit kleinsten eigenständigen Gebietseinheit herangezogen werden. Im Wesentlichen also diejenige der Ortsgemeinden mit ihrer gem. Art. 28 GG i.V.m., Art. 49 Landesverfassung Rheinland-Pfalz gegebenen Zuständigkeit für alle örtlichen Belange der Entwicklung auf ihrer Gemarkungsfläche und zugleich eingebunden in die Verwaltungsleistungen der Verbandsgemeinden.

Nicht zuletzt ist im Verhältnis auch die Leistungsfähigkeit einer kreisfreien Stadt zu berücksichtigen, die ihrerseits allerdings jedoch kaum ausreichende räumliche Erweiterungspotentiale aufweist.

Der nachfolgende Vergleich unterscheidet demnach als Akteure:

- Einzelgemeindliche Entwicklung (OG) (KL)
- Entwicklung im Zweckverband (ZV)
- Entwicklung im Zweckverband mit Zweckgesellschaft (2-Säulen-Modell) (ZV+ZG)

Für die Bewertung gelten folgende Klassifizierungen:

+ = grundlegende Leistungsfähigkeit / Spielraum

++ = erhöhte Leistungsfähigkeit / Spielraum

+++ = überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit / Spielraum

Gewerbeflächenentwicklung als Beitrag der kommunalen Daseinsvorsorge – Leistungsfähigkeit im Vergleich				
Kriterium (Auswahl)	OG / KL	ZV	ZV + ZG	Bemerkung
1. Verwaltung und Organisation				
Allg. Verwaltungskraft	+ (++)	++	+++	
Fachliche Ressourcen	+ (++)	++	+++	
Personelle Ressourcen	+ (++)	+	+++	Verwaltungsleihe durch große Mitglieder an ZV
Haushaltssituation	+ (+)	+	+	2-Säulen-Modell
Geltung GemO	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt
Geltung LFAG	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt
Direkter Einfluss politischer Gremien	+++ (+++)	+	+	
Mittelbarer Einfluss politischer Gremien	+ (+)	+++	+++	
Bürgerbeteiligung	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt
2. Planung und Maßnahmen der Vorbereitung				
Flächenangebot Gewerbebe- eignung lokal	+ (++)	+++	+++	ZV ist attraktiv
Flächenangebot Gewerbe- eignung interkommunal	+ (+)	+++	+++	ZV ist attraktiv
Flächenangebot Gewerbe- eignung regional	+ (+)	+++	+++	ZV ist attraktiv
Flächenangebot Gewerbe- eignung (inter-)national	+ (+)	+++	+++	ZV ist attraktiv
Kompetenzzuordnung FNP	Nein (+)	nein	nein	Vereinbarung gem. § 204 BauGB
Kompetenzzuordnung BPlan	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt
Kompetenzzuordnung Raum- ordnung	+ (+++)	+++	+++	Vertrag gem. § 11 LPIG mit SGD
3. Staatliche Förderung				
Antragsberechtigung	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt
Abwicklungskompetenz				
Fördertitel EU	+ (+++)	+++	+++	Leistungsfähigkeit als Träger
Fördertitel Bund/BauGB	+ (+++)	+++	+++	Leistungsfähigkeit als Träger
Fördertitel Land / Mdl	+ (+++)	+++	+++	Leistungsfähigkeit als Träger
Fördertitel Land / MWVLW	+ (+++)	+++	+++	Leistungsfähigkeit als Träger
Fördertitel Land / Sonstige	+ (+++)	+	+	Leistungsfähigkeit als Träger
Vorhaltung Eigenanteil	+ (+)	++	+++	Finanzielle Leistungsfähigkeit
Einwerbung Kapitalquellen Privatwirtschaft	+ (+)	+	+++	
Kreditfähigkeit	+ (+)	+	+++	Leistungsfähigkeit als Träger
4. Sicherung der Planung				
Instrumente/Satzungen	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt
Veränderungssperre	+ (+++)	+++	+++	Leistungsfähigkeit als Träger
Vorkaufsrecht	+ (+)	++	+++	Leistungsfähigkeit als Träger
Umlegung	+ (+++)	+	+	Leistungsfähigkeit als Träger
Maßnahmen Besonderes Städtebaurecht (BauGB)	+ (+++)	+++	+++	
Satzungen nach LBO RLP	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt
Satzungen nach KAG RLP	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt
Sonstige Satzungen nach Lan- desrecht	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt

5. Bodenmobilisierung				
Flächenerwerb und freiwillige Bodenordnung	+ (+++)	++	+++	2-Säulen-Modell; demnach erfolgt der Erwerb vorzugsweise durch eine Gesellschaft
Abwicklungskompetenz	+ (+++)	+	+++	Leistungsfähigkeit als Träger
6. Erschließung/Freiräumung				
Aufgabenerfüllung	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt
Abwicklungskompetenz	+ (+++)	+	+++	Leistungsfähigkeit als Träger
7. Vermarktung/Nutzerbindung				
Aufgabenerfüllung	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt
Abwicklungskompetenz	+ (+++)	+	+++	Leistungsfähigkeit als Träger
Ansiedlungsadresse/Image	+ (+++)	+++	+++	Außenwirkung regional/national
Angebot für lokalen Bedarf	+++ (+++)	+	+	Außenwirkung regional/national
Angebot für regionalen Bedarf	+ (+++)	+++	+++	Außenwirkung regional/national
Angebot für nationalen Bedarf	+ (+++)	+++	+++	Außenwirkung regional/national
Flächentyp Neuentwicklung	+ (++)	+++	+++	ZV ist attraktiv
Flächentyp Konversion	+ (+++)	+++	+++	ZV ist attraktiv
8. Steuern und Erträge				
Realsteuerberechtigung	+ (+)	nein	nein	
Hebesatzberechtigung	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt Festsetzung anderer Hebesätze gegenüber Umland möglich
Grundsteuer A direkt	+ (+)	nein	nein	
Grundsteuer A umverteilt	nein (nein)	+++	+++	mittelbar gem. § 13 Abs. 4 LFAG
Grundsteuer B direkt	+ (+)	nein	nein	
Grundsteuer B umverteilt	nein (nein)	+++	+++	mittelbar gem. § 13 Abs. 4 LFAG
Gewerbsteuer	+ (+)	nein	nein	
Gewerbsteuer umverteilt	nein (nein)	+++	+++	mittelbar gem. § 13 Abs. 4 LFAG
Vorteil Gemeinden ohne G-Funktion		+++	+++	Starkes Mitwirkungsmotiv
Vorteil Gemeinden mit G-Funktion		++	++	Mittleres Mitwirkungsmotiv
Vorteil Ober- und Mittelzentrum		+	+	geringeres Mitwirkungsmotiv
9. Strukturpolitik / Effekte				
Lokale Arbeitsmarktimpulse	+ (+)	+	+	ZV ist Gemeinden gleichgestellt
Regionale Arbeitsmarktimpulse	+ (+++)	+++	+++	ZV ist attraktiv
Synergien Bildung / F&E	+ (++)	+++	+++	ZV ist attraktiv
Partner für Wirtschaft	+ (+++)	+++	+++	ZV ist attraktiv

Resümee:

Die **politischen Argumente** für eine breite kommunale Akzeptanz vor Ort und in Bezug auf die Vorteile eines zu gründenden *Zweckverbandes interkommunale Gewerbegebiete* sowie einer *zugehörigen Entwicklungsgesellschaft* sind wie folgt zu benennen:

Aufbau nach dem 2-Säulen-Modell:

Säule 1 – Zweckverband („konzertiert, auf das Notwendigste beschränkt“)

1. Beschränkung auf wenige hoheitliche, in der Kostenstruktur und im Aufwand überschaubare Verwaltungsaufgaben des ZV mit geringer Umlagehöhe
2. Stimmrechtsverteilung zwischen kreisfreier Stadt und Landkreis und Festlegung der Vorsitzfunktionen im Wechsel
3. Bereitstellung standardisierter Verwaltungsleistungen der großen Mitglieder an den Zweckverband mit Benefit für alle
4. Wiedergewinnung der Entwicklungssteuerung trotz Haushaltsengpässen
 - Bebauungsplansatzung
 - Veränderungssperre
 - Vorkaufsrechtssatzung
5. Risiko / Haftung einzelner Gebietskörperschaften gegenüber einer klassischen Baugebietsentwicklung deutlich abgesetzt
6. Steuererträge zur Verbesserung der lokalen Kommunalhaushalte durch spezifische Verteilungsregelungen breit ermöglichen

Säule 2 – Zweckgesellschaft („professioneller Landentwickler“)

7. Übertragung der stärker finanzrisikobehafteten Aufgaben von Flächenerwerb und Erschließung auf eine Entwicklungsgesellschaft, bestehend aus in der Region etablierten Gesellschaften des jeweiligen Kommunalkonzerns
8. Wirtschaftliches Handeln der Entwicklungsgesellschaft auf eigene Rechnung (Finanzierung der Aufwendungen aus Ertrag der Bodenwertsteigerung)
9. Einsatz erfahrenen technischen und kaufmännischen Personals für die Landentwicklung

Es wird gutachterlich empfohlen, ein regionales Gewerbeflächenmanagement im Wirtschaftsraum Kaiserslautern nach dem 2-Säulen-Modell, bestehend aus Zweckverband + Zweckgesellschaft zu organisieren.

4.4 Zweckverband ZIG_WK - Gründung und Zielsetzung

Gemäß KomZG Rheinland-Pfalz und unter Rechtsaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gründen die kreisfreie Stadt und der Landkreis Kaiserslautern und alle in ihm befindlichen Verbandsgemeinden sowie ausgewählte Ortsgemeinden mit Wirkung vom den

- *Zweckverband Interkommunale Gewerbegebiete Wirtschaftsraum Kaiserslautern (ZIG_WK)*⁶⁸

In den Zweckverband werden zuständigkeitsbezogen abgegrenzte *Einzelstandorte mit gewerblicher Entwicklungseignung* aus den Gemarkungsflächen der Stadt Kaiserslautern und einzelner Ortsgemeinden aus dem Landkreis Kaiserslautern eingebracht und in einem *Gesamtentwicklungsgebiet (= Verbandsgebiet)* zusammengefasst.

Es ist nicht notwendigerweise erforderlich, dass diese Einzelstandorte räumlich aneinandergrenzen. Auch bleibt eine zeitlich versetzte Entwicklung der Einzelstandorte vorbehalten.

Der ZIG_WK übernimmt im Wirtschaftsraum Kaiserslautern vorrangig die Aufgabe, die regionale Gewerbeflächenentwicklung im Sinne von *Ziel 5 des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz* in seinem Verbandsgebiet hinsichtlich Planung, städtebaulicher Entwicklung sowie Vermarktung einheitlich und aktiv zu gestalten.

„In Standortkonzepten können regional bedeutsame Gewerbegebiete in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft festgelegt werden. Dies setzt voraus, dass durch entsprechende, mit der Planungsgemeinschaft abgestimmte Standortkonzepte der erforderliche Flächenbedarf nachgewiesen ist, vertretbare Standortalternativen nicht in Betracht kommen sowie eine Flächenkompensation belegt wird.

*Als **regional bedeutsame Gewerbeflächen** werden jene Flächen für die gewerbliche Entwicklung verstanden, welche als Bestandteil eines Gewerbeflächenkonzeptes sich auf größere Teilbereiche der Region in einer Mindestgröße von 10 ha Größe erstrecken.*

*Mit einer guten überörtlichen Verkehrsanbindung und hoher Standortqualität sind diese Flächen für großflächige Ansiedlungen von Unternehmen ab mindestens 1 ha Flächenbedarf mit überregionaler bis internationaler Ausstrahlung vorzusehen, welche sich neben einer hohen Arbeitsplatzdichte, nach Umsatz und Produktion, für Forschung und Entwicklung oder aufgrund besonderer Anforderungen an die Umwelt als mindestens regional bedeutsam darstellen.“*⁶⁹

Der ZIG_WK kann auch für andere Typen von Gewerbegebieten zuständig sein. Der räumliche Geltungsbereich des Verbandsgebietes und seine Mitglieder sind festzulegen.

4.5 Zweckgesellschaft EIG_WK - Gründung und Zielsetzung

Gem. KomZG und auf der Grundlage der Verbandssatzung vom gründet der Interkommunale Gewerbeflächenzweckverband Wirtschaftsraum Kaiserslautern (ZIG_WK) zusammen mit ⁷⁰

- KSK – Kreissparkasse Kaiserslautern,
- SSK – Stadtparkasse Kaiserslautern,
- SWK – Stadtwerke Kaiserslautern Versorgung AG,
- WVE – Westpfälzische Ver- und Entsorgungsgesellschaft,
- N.N.,
- WFK – Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt / Landkreis Kaiserslautern

die

⁶⁸ Arbeitstitel / Unverbindlicher Vorschlag

⁶⁹ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz: Fortschreibung Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz – Stand Entwurf 06/2019, Kapitel II.1.2.2

⁷⁰ Genannte Unternehmen als unverbindlicher nicht abschließender Vorschlag

- *Entwicklungsgesellschaft Interkommunale Gewerbegebiete Wirtschaftsraum Kaiserslautern (EIG_WK)*⁷¹

Die Gesellschaft übernimmt namens und im Auftrag des ZIG_WK die Aufgaben der Finanzierung und Durchführung der Landentwicklung, einschließlich der Erschließung sowie den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Verbandsgebiet. Die Gesellschaft ist berechtigt weitere Aufgaben nach Gesellschaftssatzung zu übernehmen.

Organisations- und Finanzierungsmodelle sind ebenso wie der steuergerechte Rahmen und die notwendigen Personalressourcen einer näheren Prüfung noch zu unterziehen. Auch ist das Potential der Wertschöpfung für die Gesellschaft als Ganzes und die sie tragenden Gesellschafter noch zu ermitteln.

Die nachfolgende Grafik zeigt eine *Variante* der vorgeschlagenen Struktur der EIG_WK :

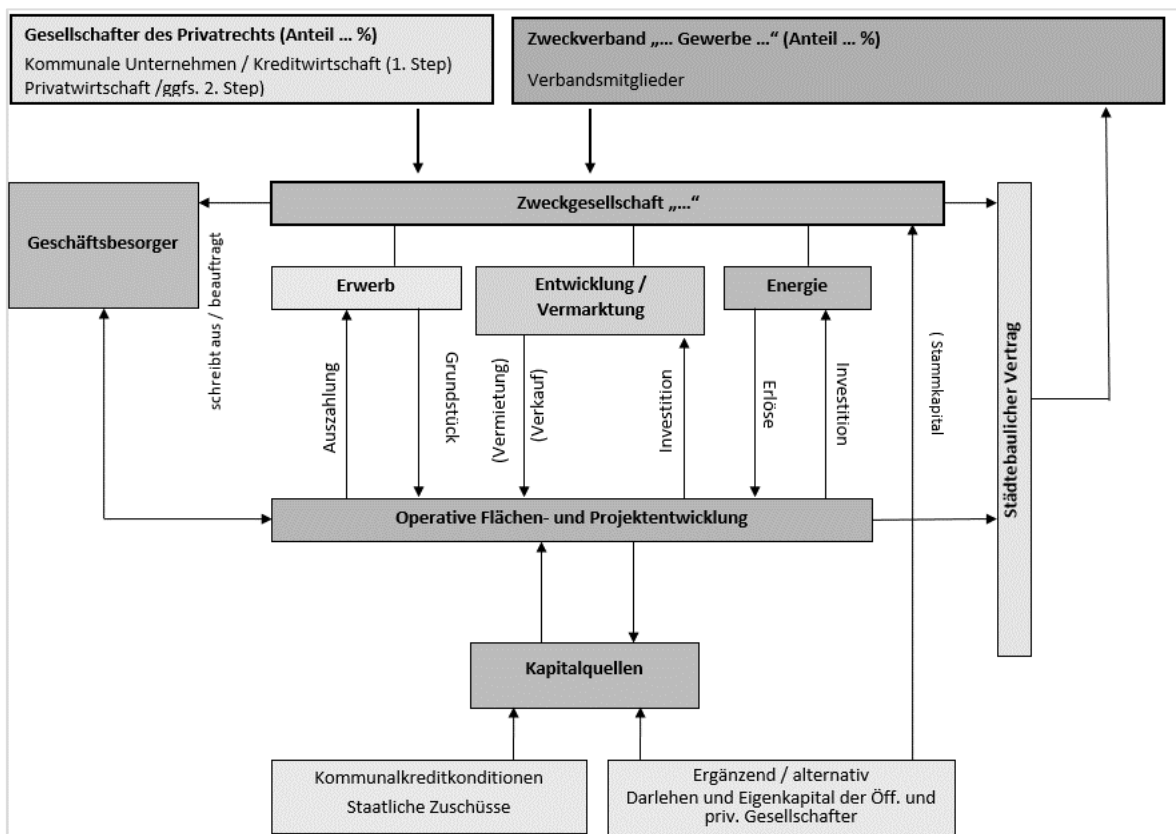


Abbildung 6: Modell Entwicklungsgesellschaft Interkommunale Gewerbegebiete Wirtschaftsraum Kaiserslautern

⁷¹ Arbeitstitel / Unverbindlicher Vorschlag

4.6 Zusammenwirken von Zweckverband und Zweckgesellschaft im Verbund

Das nachfolgende Schema zeigt das Zusammenwirken von *ZIG_WK* (Zweckverband) und *EIG_WK* (Entwicklungsgesellschaft) mit der Zielsetzung einer integrierten planerischen Vorbereitung, Bodenmobilisierung und Bereitstellung von Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungsbelange im Wirtschaftsraum Kaiserslautern:

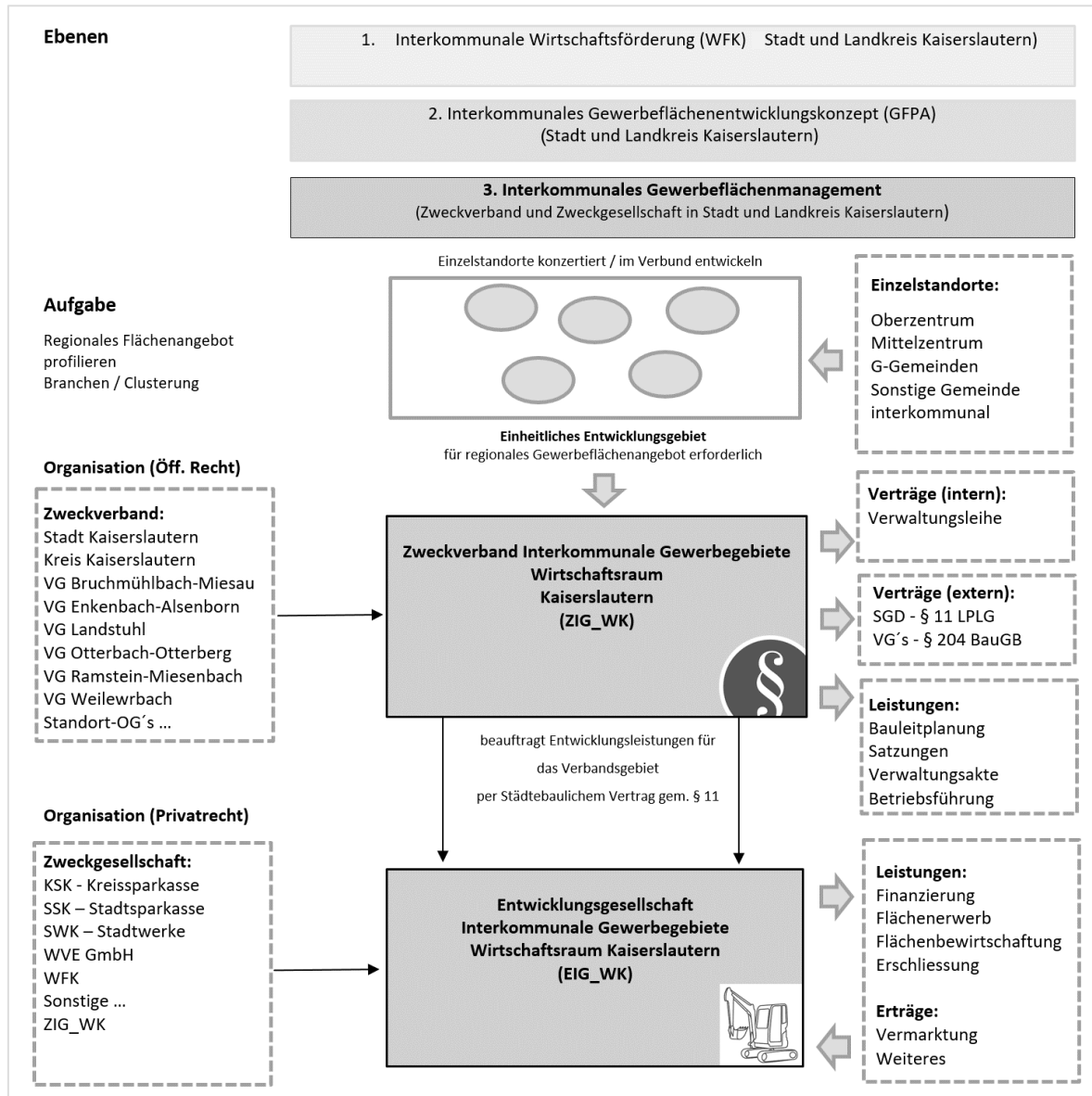


Abbildung 7: Zusammenwirken von Zweckverband und Entwicklungsgesellschaft

4.7 Idealtypische Flächenentwicklung im Zusammenwirken von ZIG_WK und EIG_WK

Nachfolgend wird anhand einer *fiktiven Flächendarstellung* der idealtypische Entwicklungsverlauf zu Planung und Bereitstellung von Gewerbegebieten im Verbandsgebiet des ZIG_WK beschrieben:

Phasen / Schritte

Phase 1:

- Fläche im Status Quo
- Aussage GFPA (Eignung als regionales Gewerbepotential)



Phase 2:

ZIG_WK:

- Fläche als Einzelstandort im Verbandsgebiet ZIG_WK
- Aufstellungsbeschluss B-Plan gem. § 2 BauGB
- Veränderungssperre gem. § 14 BauGB
- Vorkaufsrechtsatzung gem. § 24 BauGB

EIG_WK:

- Kaufverhandlungen



Phase 3:

ZIG_WK:

- B-Plan als Satzung gem. § 9 BauGB erst nach Ankauf aller Flächen
- Bodenordnung (freiwillig oder gesetzlich)

EIG_WK:

- Erschließungsmaßnahmen seitens EIG_WK
- Vermarktung



4.8 ZIG_WK / Verbandsordnung im Entwurf - Vorschlag

Nachfolgend der Entwurf einer *Verbandsordnung der ZIG_WK*:

Stand: 03.03.2020
 Status: **Erstentwurf⁷² (ohne rechtliche Gewähr!)**
 Vorlage an ADD-Trier vom.....
 Bekanntmachung vom
 Inkrafttreten am

VERBANDSORDNUNG des Zweckverbandes „Interkommunale Gewerbegebiete im Wirtschaftsraum Kaiserslautern“ (ZIG_WK)

in der Fassung vom 03.03.2020

Präambel:

In der Region Kaiserslautern sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Gewerbe, Industrie, Handwerk, Bildung und Forschung weiter verbessert werden.

Mit dieser Zielsetzung schließen sich die kreisfreie Stadt Kaiserslautern, der Landkreis Kaiserslautern sowie alle im Kreisgebiet befindlichen Verbandsgemeinden und die Ortsgemeinden 1-n zum Zweckverband „Interkommunale Gewerbegebiete im Wirtschaftsraum Kaiserslautern“ (Abkürzung: ZIG_WK) zusammen.

Der Zweckverband hat vorrangig die Aufgabe, die regionale Gewerbeflächenentwicklung gemäß Ziel 5 des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz in seinem Verbandsgebiet hinsichtlich Planung, städtebaulicher Entwicklung sowie Vermarktung einheitlich und aktiv zu gestalten und dabei die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung, eingebettet in die Entwicklung des gesamten Wirtschaftsraumes, zu fördern.

Der Zweckverband orientiert sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Arbeitsplatzschaffende Nutzungen sollen in ressourcenschonender sowie funktional und visuell attraktiver Ausprägung verwirklicht werden. Die Entwicklungsbemühungen richten sich auf die Ansiedlung und Betreuung hochwertiger Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit besonderen Effekten für den regionalen Arbeitsmarkt.

In den Zweckverband werden verschiedene Einzelstandorte mit gewerblicher Entwicklungseignung eingebracht und in einem Gesamtentwicklungsgebiet (= Verbandsgebiet) zusammengefasst. Es ist nicht notwendigerweise erforderlich, dass die Einzelstandorte räumlich aneinandergrenzen. Auch bleibt eine zeitlich versetzte Entwicklung der Einzelstandorte vorbehalten.

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass die Weiterentwicklung des Wirtschaftsraumes nur in gemeinsamer Solidarität der Beteiligten bewältigt werden kann. Dies geschieht auch in dem Bewusstsein, dass in der Zukunft eine Ausweitung des Verbandsgebietes und der Zuständigkeiten des Zweckverbandes in Betracht kommen können.

Hierzu schließen sich die Gebietskörperschaften

- Stadt Kaiserslautern
- Ortsgemeinden 1-n....
- Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
- Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
- Verbandsgemeinde Landstuhl
- Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

⁷² Grundlage: Verbandsordnungen von Zweckverbänden in Rheinland-Pfalz mit vergleichbarer Zweckbestimmung.

- Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- Verbandsgemeinde Weilerbach
- Landkreis Kaiserslautern

zu einem Zweckverband zusammen.

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- Stadt Kaiserslautern
- Ortsgemeinden 1-n....
- Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
- Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
- Verbandsgemeinde Landstuhl
- Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
- Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- Verbandsgemeinde Weilerbach
- Landkreis Kaiserslautern

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen: „Interkommunale Gewerbegebiete im Wirtschaftsraum Kaiserslautern“ (Abkürzung: ZIG_WK)

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Kaiserslautern.

§ 3 Verbandsgebiet

(3) Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Verbandsordnung bezeichneten Grundstücken der Gemarkungen der Stadt Kaiserslautern und der Ortsgemeinden 1-n. Das Verbandsgebiet ist in der anliegenden Grundkarte, die Bestandteil der Verbandsordnung ist, dargestellt.

(4) Die Einbeziehung weiterer Flächen bleibt vorbehalten.

(5) Mit Beschluss der Verbandsversammlung können Teile des nach Absatz 1 und 2 beschriebenen Verbandsgebietes ausgegliedert werden.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat vorrangig die Aufgabe, die regionale Gewerbeflächenentwicklung gemäß Ziel 5 des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz in seinem Verbandsgebiet hinsichtlich Planung, städtebaulicher Entwicklung sowie Vermarktung einheitlich und aktiv zu gestalten und dabei die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung, eingebettet in die Entwicklung des gesamten Wirtschaftsraumes, zu fördern.

(2) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit:

- a) die verbindliche Bauleitplanung für das Verbandsgebiet
- b) die Erschließung des Verbandsgebietes einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- c) die Wirtschaftsförderung, insbesondere die Ansiedlung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- (3) Der Zweckverband kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere sachlich verbundene Aufgaben übernehmen.
- (4) Die Verbandsmitglieder Stadt Kaiserslautern sowie **Ortsgemeinden 1-n** übertragen die Aufgaben, die ihnen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) obliegen, für den innerhalb des Verbandsgebiets liegenden Teil ihres Gemeindegebietes auf den Zweckverband, insbesondere
 - a) Verbindliche Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3, i.V.m. §8, 9, 12 BauGB),
 - b) Abschluss von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB),
 - c) Beschluss von Veränderungssperren (§ 14 BauGB),
 - d) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
 - e) Ausübung von Vorkaufsrechten (§ 24 BauGB),
 - f) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB),
 - g) Bodenordnung (§§ 45 ff. BauGB),
 - h) Erschließung (§§ 123 ff. BauGB),
 - i) Durchführung und Trägerschaft von Maßnahmen des besonderen Städtebaurechts,
 - j) Erlass von städtebaulichen Geboten (§§ 175 ff. BauGB).

Das in § 3 beschriebene Verbandsgebiet scheidet insoweit aus dem einzelrechtlichen Wirkungsbereich der vorgenannten Verbandsmitglieder aus. Die Flächennutzungsplanung verbleibt in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden.

- (5) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet.
- (6) Dem Zweckverband kann für im Verbandsgebiet gelegene Straßen die Straßenbaulast übertragen werden. Ihm obliegt insoweit auch die Reinigung der Straßen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Verbandsgebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren werden durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.
- (8) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, kann der Zweckverband
 - a) Satzungen nach Landesrecht erlassen, insbesondere solcher nach der Landesbauordnung,
 - b) Grundstücke innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes erwerben und veräußern,
 - c) behördliche Genehmigungen beantragen,
 - d) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wirtschaftlich tätig sein.
- (9) Dem Zweckverband steht es frei, in Wahrnehmung seiner Aufgaben Zweckvereinbarungen sowie Verträge und Vereinbarungen abschließen.
- (10) Der Zweckverband kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die ihm obliegenden Aufgaben Dritten übertragen sowie zur Durchführung bestimmter Aufgaben privatrechtliche Gesellschaften bilden, an denen öffentliche Körperschaften und private Dritte beteiligt werden können oder sich an solchen beteiligen.
- (11) Der Zweckverband kann einen Beirat bestellen, in den öffentliche und private Dritte berufen werden können.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt ... Vertretern der Verbandsmitglieder mit insgesamt ... Stimmen. Es entfallen auf
 - a) Stadt Kaiserslautern ... Vertreter mit ... Stimmen
 - a) Ortsgemeinden 1- n ... Vertreter mit ... Stimmen
 - a) Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ... Vertreter mit ... Stimmen
 - b) Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ... Vertreter mit ... Stimmen
 - c) Verbandsgemeinde Landstuhl ... Vertreter mit ... Stimmen
 - d) Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ... Vertreter mit ... Stimmen
 - e) Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ... Vertreter mit ... Stimmen
 - f) Verbandsgemeinde Weilerbach ... Vertreter mit ... Stimmen
 - a) Landkreis Kaiserslautern ... Vertreter mit ... Stimmen
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (4) Bei Beschlussfassungen über Angelegenheiten des § 4 Abs. 4 ruht das Stimmrecht des Landkreises und der Verbandsgemeinden.
- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Verbandsausschuss

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften gewählt.
- (2) Für die Stimmverteilung im Verbandsausschuss gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Aufgaben des Verbandsausschusses werden in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 8 Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von. Jahren gewählt. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eigene Bedienstete haben. Hierzu ist ein Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von ... % der Stimmen bedarf, erforderlich.
- (2) Im Übrigen werden die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes durch Stellen der Stadtverwaltung und der Kreisverwaltung Kaiserslautern geführt, wie folgt:
 - a. Leistungen der allgemeinen Verwaltung und der Rechnungsprüfung durch
 - b. Leistungen der räumlichen Planung, der Vermessung sowie der Umlegung durch
 - c. Sonstige Leistungen
- (3) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedskörperschaft in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch:
 - a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren Dritter,
 - b) den von den Verbandsmitgliedern gemäß § 11 an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich,
 - c) die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Erlöse aus Grundstücksverkäufen,
 - e) Zuführungen der Mitglieder gemäß den Absätzen 2-4 (Umlage).
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen nach Absatz 1 a-d den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
- (3) An der Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs für investive Maßnahmen einschließlich der hierfür erforderlichen Aufwendungen für Tilgungen und Zinsen, beteiligen sich die Verbandsmitglieder wie folgt.

a) Stadt Kaiserslautern mit	 v.H.
b) Ortsgemeinden 1-n....	 v.H.
c) Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	 v.H.
d) Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	 v.H.
e) Verbandsgemeinde Landstuhl	 v.H.
g) Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	 v.H.
h) Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	 v.H.
i) Verbandsgemeinde Weilerbach	 v.H.
j) Landkreis Kaiserslautern	 v.H.
- (4) Etwaige Überschüsse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht benötigt werden, sind entsprechend den in Absatz 3 genannten Anteilen an die Verbandsmitglieder auszuschütten.
- (5) Das Eigenkapital des Zweckverbandes teilt sich auf die Mitglieder gem. den v.H.-Sätzen zu Abs. 3 auf.

§ 11 Vorteilsausgleich

- (1) Die Verbandsmitglieder führen an den Zweckverband gemäß den nachstehenden Regelungen einen Vorteilsausgleich ab.

Nach der Errichtung des Zweckverbandes werden die den Zweckverbandsmitgliedern durch die Tätigkeit des Zweckverbandes zukommenden Vorteile zum 31.12. eines jeden Jahres berechnet und an den Zweckverband abgeführt.

In den Vorteilsausgleich werden einbezogen die Einnahmen aus dem Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer aus den im Verbandsgebiet veranlagten Steuertatbeständen einschließlich der sich hieraus ergebenden Kreis- und Verbandsgemeindeumlage abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich sowie die im Verbandsgebiet anfallende Konzessionsabgabe der Energieversorger.

Die Grundsteuer A verbleibt den Belegenheitsgemeinden.
- (2) Die Verbandsmitglieder Stadt Kaiserslautern und die Ortsgemeinden 1-n treffen eine Vereinbarung, nach der die Einnahmen aus
 - der Gewerbesteuer der im Verbandsgebiet angesiedelten Betriebe und
 - der Grundsteuer B der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke
 wie folgt aufgeteilt werden:

a) Stadt Kaiserslautern	 v.H.
b) Ortsgemeinden 1-n	 v.H.

- (3) Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen jeweils zum Quartalsende zu berechnen und zu verteilen. Die Gemeinden sind zur gegenseitigen Auskunftserteilung verpflichtet. Das Steuergeheimnis bleibt unberührt
- (4) Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschließlich Finanzausgleich die Absätze 2 und 3 derart an diese Änderungen anzupassen sind, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Verbandsordnung gewahrt bleiben.
- (5) Ergeben sich bei der Aufteilung der in Absatz 1 genannten Steuerarten erhebliche Vor- oder Nachteile für ein oder mehrere Verbandsmitglieder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes, sollen diese Vor- oder Nachteile zwischen den Verbandsmitgliedern in angemessener Höhe ausgeglichen werden.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Tageszeitung **RHEINPFALZ – Ausgabe Pfälzische Volkszeitung**.

§ 14 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der „Zweckverband Interkommunale Gewerbegebiet Wirtschaftsraum Kaiserslautern (ZIG_WK)“ wird frühestens zum 31. Dezember 20... aufgelöst. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung der Errichtungsbehörde.
- (2) Der Zweckverband kann auch früher mit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde aufgelöst werden.
- (3) Der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses kann erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidität und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (4) Nach Auflösung des Zweckverbandes werden die Stadt Kaiserslautern und die **Ortsgemeinden 1-n** Rechtsnachfolger in den Angelegenheiten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften in die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder zurückfallen.
- (6) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für Folgekosten.
- (7) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, sind §§ 10, 11 der Verbandsordnung mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder neu festzulegen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsordnung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

Die Verbandsordnung ist in einem solchen Fall unverzüglich an die Rechtslage anzupassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am ersten Tage nach der Errichtung des Zweckverbandes in Kraft.

Kaiserslautern, den

.....

Unterschriften der Verbandsmitglieder

Anlage 1:

- Verbandsgebiet mit Stand vom

4.9 Verbandsgebiet – Abgrenzung im Entwurf

Gem. §3 des Entwurfs der Verbandssatzung des Interkommunalen Gewerbeflächenzweckverbands des Wirtschaftsraum Kaiserslautern ergibt sich das Verbandsgebiet (Vorschlag/Entwurf) gem. nachfolgender Darstellung / Anlage:

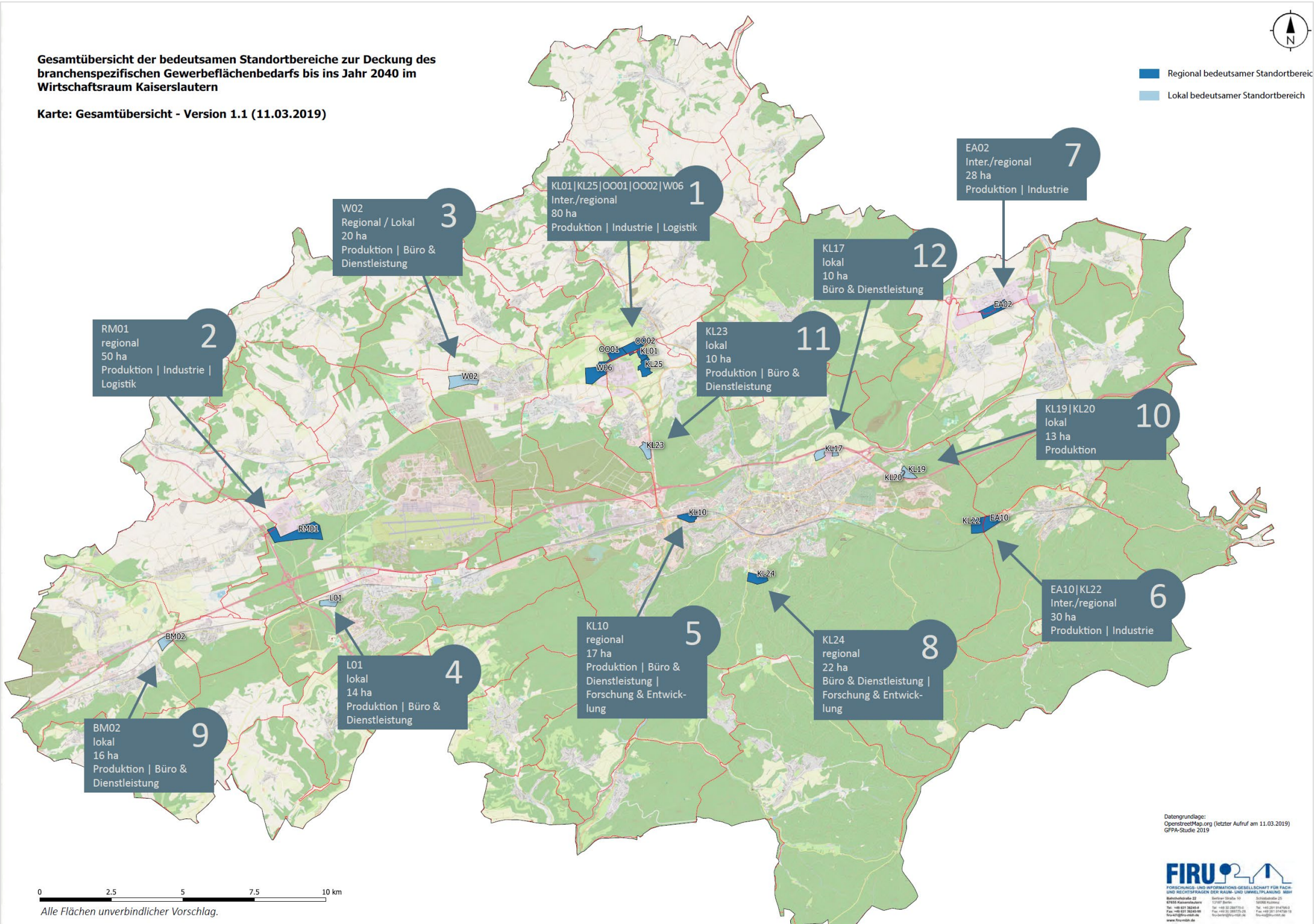


Abbildung 8: Abgrenzung Zweckverband

4.10 Roadmap zur Zweckverbandsgründung

Nachfolgend wird ein Projektablaufplan zur Vorbereitung und Gründung des Zweckverbandes (ZIG_WK) einschließlich der Gründung der Zweckgesellschaft (EIG_WK) dargestellt:

4.10.1 Interne Abstimmung vor Gründung

Es werden folgende Arbeitsschritte vorgeschlagen:

- Grundsatzgespräch auf OB-/LR-/VG-Bürgermeisterebene mit Blick auf Ansatz und Prinzipien des ZV und der Zweckgesellschaft
 - Zweckverband ja/nein
 - Welche Flächen sollen integriert werden
 - Grundsatzeinigung in Verteilungsfragen
- Gemeinsame nicht-öffentliche Sitzung mit Gemeinderäten:
 - Vorstellung Konzept Zweckverband und Zweckgesellschaft
 - Auftrag zur Ausgestaltung
 - Einrichtung Projektgruppe
- Projektgruppe:
 - Vorbereitung / Ausverhandlung Verbandsordnung
 - Geeignete Flächen
 - Klärung von Eigentumsverhältnissen
- (gleichzeitig) Vorerörterung mit der Errichtungsbehörde sowie dem Wirtschafts- und Innenministerium
- (gleichzeitig) Gespräch mit Vorständen der Kommunalunternehmen zur Mitwirkung an Zweckgesellschaft
 - Unterstützung / Mitwirkung ja/nein
 - Auftrag zur Gesellschaftsgründung
 - Finanzielle, steuerliche und personelle Aspekte
- Lfd. Klärung von Grundstücksverfügbarkeiten

4.10.2 Externe Abstimmung vor Gründung

Es werden folgende Arbeitsschritte vorgeschlagen:

- Bürger- und Öffentlichkeitsinformation:
 - Beteiligung der Öffentlichkeit, gesellschaftlich relevante Gruppen und Institutionen, z.B. IHK, Wirtschaftsvereine, Wirtschaftsförderungsgesellschaft, BUND, Gewerkschaften.
 - Transparenz und Akzeptanz durch Informationsaustausch.
- Die Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sollte durchgeführt werden, bevor wesentliche organisatorische Entscheidungen über den Zweckverband getroffen wurden, damit die Ergebnisse noch berücksichtigt werden können.

4.10.3 Formelle Maßnahmen zur Gründung

Es werden folgende Arbeitsschritte vorgeschlagen:

- Zweckverband
 - Vor-Erörterung mit der Errichtungsbehörde
 - Verabschiedung der Zweckverbandssatzung in den Räten
 - Anmeldung zur Genehmigung des Zweckverbandes
- Zweckgesellschaft
 - Gesellschaftsvertrag
 - Verabschiedung in den Gremien der Gesellschafter
 - Anmeldung zum Handelsregister und Bestellung der Geschäftsführung

Anlagen

1. Zweckverband Industriepark Region Trier
2. Zweckverband Flugplatz Bitburg
3. Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken

Zweckverband Industriepark Region Trier

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Industriepark Region Trier“

vom 27.07.1992,

in der Fassung der I. Änderung vom 11. 12. 1992,

zuletzt geändert durch II. Änderung vom 13.11.1995

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.1992 die nachstehende Änderung nach Zustimmung der Verbandsmitglieder:

1. der Ortsgemeinde Föhren mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.11.1992
2. der Ortsgemeinde Hetzerath mit Beschluß des Gemeinderates vom 25.11.1992
3. der Ortsgemeinde Bekond mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.11.1992
4. der Verbandsgemeinde Schweich mit Beschluß des Verbandsgemeinderates vom 09.11.1992
5. der Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit Beschluß des Verbandsgemeinderates vom 02.12.1992
6. des Landkreises Bernkastel-Wittlich mit Beschluß des Kreistages vom 30.11.1992
7. des Landkreises Trier-Saarburg mit Beschluß des Kreistages vom 23.11.1992

beschlossen, die hiermit nach Feststellung der Bezirksregierung Trier vom 11.12.1992 als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde öffentlich bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Verbandsordnung vom 27.07.1992 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

die Ortsgemeinde Föhren
die Ortsgemeinde Hetzerath
die Ortsgemeinde Bekond
die Verbandsgemeinde Schweich
die Verbandsgemeinde Wittlich-Land
der Landkreis Bernkastel-Wittlich
der Landkreis Trier-Saarburg
die Stadt Trier

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2 **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband Industriepark Region Trier**“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz im Verbandsgebiet.

§ 3 **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Verbandsordnung bezeichneten Grundstücken der Gemarkungen

Föhren
Hetzerath
Bekond.

Das Verbandsgebiet ist in der anliegenden Grundkarte, die Bestandteil der Verbandsordnung ist, dargestellt.

§ 4 **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung der Region Trier durch die Ansiedlung hochwertiger Industrie- und Gewerbebetriebe unter ökologischen Gesichtspunkten zu unterstützen. Zum Schutz von Natur und Landschaft wird bei der Standortwahl, der Erschließung und Gestaltung des Industrie- und Gewerbeparks eine umweltverträgliche Integration in die räumlichen, funktionalen und visuellen Beziehungen der Umwelt sowie ein sparsamer Umgang mit den Ressourcen angestrebt.
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles hat der Zweckverband entsprechende Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen und zu erschließen sowie als Zweckverband mit Vollfunktion die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sicherzustellen. Der Zweckverband hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für eine ökologische Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik zu sorgen.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband insbesondere
 - a) die Anerkennung des Verbandsgebietes als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach §§ 6, 7 WoBauErlG zu beantragen; er kann seine Anerkennung als Entwicklungsträger beantragen,
 - b) verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) für die Errichtung eines Industrie- und Gewerbeparks aufzustellen,

- c) erforderlichenfalls Umlegungsverfahren zur Erschließung oder Neugestaltung des Verbandsgebietes anzuordnen und durchzuführen sowie Vorkaufsrechte nach dem Bundesbaugesetz auszuüben,
- d) Grundstücksgeschäfte zu tätigen,

e) Erschließungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und auszubauen,

- f) Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen; Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern; das Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen,
- g) Entwässerungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern; von den Grundstücken Abwasser abzunehmen und für eine unschädliche Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
- h) ein offensives Standort-Marketing für die Industrie- und Gewerbeflächen zu betreiben,
- i) ausgewiesene und erschlossene Flächen ansiedlungsinteressierten Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung zu stellen.

(4) Die verbindlichen Bauleitpläne haben sich an den Grundsätzen ökologischen Planens und Bauens nach dem Stand der Technik zu orientieren und Festsetzungen zu treffen

- a) über Flächen für einen unmittelbaren Anschluß des „Industrieparks Region Trier“ an die BAB 48 und an die Bundesbahnstrecke Koblenz - Trier,
- b) über Grünordnungsmaßnahmen in Orientierung an dem ökologischen Grundkonzept Stolz / Bielefeld,
- c) über die von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen beiderseits entlang der Raselbachaue
- d) über Flächen im nordwestlichen Teil des Verbandsgebietes zur vorwiegenden Ansiedlung kleinerer und mittlerer Industrie- und Gewerbebetriebe,
- e) über Flächen, auf denen Gebäude vorzuhalten sind, die gemeinschaftlich für Dienstleistungszwecke genutzt werden,
- f) über die übrigen Flächen, die als Vorhalteflächen im Sinne von § 4 Abs. 5 für großflächige, qualitativ hochwertige Industrieansiedlungen dienen.

(5) Erschlossene Gewerbe- und Industrieflächen hat der Zweckverband vorrangig innovativen und technologieorientierten Betrieben, Betrieben des verarbeitenden Gewerbes mit möglichst großer Fertigungstiefe sowie produktionsorientierten Dienstleistungsunternehmen zum Zwecke der Ansiedlung anzubieten.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Ansiedlung von Betrieben,

- a) die der atomrechtlichen Genehmigung oder eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesabfallgesetz bedürfen,
 - b) Betriebe, durch die das Flugaufkommen wesentlich erhöht wird,
 - c) Betriebe, die im Geltungsbereich dieser Satzung Rüstungsgüter herstellen wollen,
 - d) Betriebe, deren Produkte der Beurteilung nach dem Sprengstoffgesetz unterliegen,
 - e) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen
 - f) Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl oder Erdölerzeugnissen auf der Grundlage von Mineralöl, Altöl oder Schmierstoffen,
 - g) des großflächigen Einzelhandels und Einzelhandelsfachmärkte,
 - h) die bereits in der Region Trier ansässig sind, soweit ihre Verlagerung in den Industriepark lediglich eine regionsinterne Verlagerung ohne zusätzliche Nettoeffekte für die regionale Entwicklung darstellen würde. Sind mit der Verlagerung keine zusätzlichen Nettoeffekte verbunden, ist die Ansiedlung nur statthaft, wenn der Betrieb andernfalls der Region Trier verloren ginge.
- (6) Es sind insbesondere Betriebe und Unternehmen anzusiedeln, die einen Beitrag zur Verbesserung der strukturellen Zusammensetzung der regionalen Wirtschaft erwarten lassen. Eine genauere Festlegung der anzusiedelnden Branchen ist in einem noch zu erstellenden Marketing- und Betreiberkonzept für den Industriepark zu treffen.
- (7) Zur Erreichung seiner Ziele und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Aufträge an entsprechende Gesellschaften vergeben oder sich an diesen beteiligen.

§ 5 **Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus **24 Vertretern** der Verbandsmitglieder. Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt **99 Stimmen**.

Es entfallen auf

- a) die Ortsgemeinde Föhren drei Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 13 Stimmen,
- b) die Ortsgemeinde Hetzerath drei Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 13 Stimmen,
- c) die Ortsgemeinde Bekond drei Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 5 Stimmen,
- d) die Verbandsgemeinde Schweich drei Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 10 Stimmen,
- e) die Verbandsgemeinde Wittlich-Land drei Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 10 Stimmen,
- f) den Landkreis Bernkastel-Wittlich drei Vertreter einschließlich des Landrates mit 18 Stimmen,
- g) den Landkreis Trier-Saarburg drei Vertreter einschließlich des Landrates mit 18 Stimmen,
- h) die Stadt Trier drei Vertreter einschließlich des Oberbürgermeisters mit 12 Stimmen.**

- (2) Die Stimmen können je Verbandsmitglieder nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen worden.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 77 Stimmen, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Entscheidungen des Zweckverbandes, mit denen von den Regelungen des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 abgewichen oder der Zweckverband aufgelöst wird, müssen mit mindestens 89 Stimmen gefaßt werden bzw. mit dieser Stimmenzahl durch die Verbandsversammlung bestätigt worden.
- (5) Abweichend von Abs. 4 bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung bezüglich einer über § 4 Abs. 4 Buchstabe d hinausgehenden Kleinparzellierung von unter § 4 Abs. 4 Buchstabe f fallenden Teilflächen eine Mehrheit von 77 Stimmen, wenn**
 - eine anhaltende Nachfrage nach kleinparzellierten Gewerbegrundstücken besteht und die nach § 4 Abs. 4 Buchstabe d für kleinere und mittlere Industrie- und Gewerbebetriebe vorgesehene Teilfläche von 35 ha bzw. die jeweils darüber hinaus zur Kleinparzellierung freigegebene Teilfläche weitgehend vergeben ist und**
 - die Abweichung von § 4 Abs. 4 Buchstabe f lediglich in Teilschritten erfolgt, so daß möglichst lange große zusammenhängende Flächen für qualitativ hochwertige Industrieansiedlungen mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden.**
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Versammlung und in den Verbandsausschüssen.

§ 8

Verbandsausschuß

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuß. Dieser besteht aus dem Verbandsvorsteher sowie je einem Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder. Die Vertreter und ihre jeweiligen Stellvertreter werden aus der Versammlung gewählt.
- (2) In dem Verbandsausschuß haben der Verbandsvorsteher und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme. Beschlüsse des Verbandsausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Verbandsausschusses.

§ 9

Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtliche Bedienstete anstellen. Er kann sich auch personeller oder sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedskörperschaften bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Körperschaft geregelt.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch

- (1) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie durch Kapitalmarktmittel (Darlehen),
- (2) Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
- (3) den an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich der Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden **sowie der Landkreise**,

- (4) von den Verbandsmitgliedern zu leistende Finanzierungsbeiträge.

§ 11

Vorteilsausgleich und Finanzierungsbeiträge

- (1) Der von der Ortsgemeinde nach § 10 Ziffer 3 abzuführende Vorteilsausgleich bemißt sich nach dem der Ortsgemeinde zustehenden Gewerbesteueraufkommen der im Verbandsgebiet angesiedelten Betriebe. Der Vorteilsausgleich beträgt nach Abzug der anteiligen Gewerbesteuerumlage sowie der anteiligen Verbandsgemeinde- und Kreisumlage 40 % der in der Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres vereinnahmten Gewerbesteuer der unter Satz 1 fallenden Betriebe.
- (2) Der Vorteilsausgleich ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 16.02., 16.05., 16.08. und 16.11. eines jeden Jahres an den Zweckverband zu entrichten.
- (3) Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Bernkastel-Wittlich und des Landkreises Trier-Saarburg sind jährlich wechselnd berechtigt, das den Berechnungen des Vorteilsausgleichs zugrundeliegende Gewerbesteueraufkommen nachzuprüfen.
- (4) Der von der Verbandsgemeinde nach § 10 Ziffer 3 abzuführende Vorteilsausgleich umfaßt den Unterschiedsbetrag, der sich aus dem erhöhten Aufkommen an Verbandsgemeindeumlage, vermindert um den Rückgang an Schlüsselzuweisungen, ergibt.
Dieses gilt analog für die Landkreise.
- (5) Soweit die Einnahmen nach § 10 Ziffer 1 bis 3 den Finanzbedarf nicht decken, werden von den Verbandsmitgliedern Finanzierungsbeiträge erhoben. Zu dem danach verbleibenden Finanzierungsbedarf leisten einen Teilbetrag
- der Landkreis Bernkastel-Wittlich in Höhe von **19 %**
der Landkreis Trier-Saarburg in Höhe von **19 %**
die Stadt Trier in Höhe von **12 %**
die Verbandsgemeinde Wittlich-Land in Höhe von **15 %**
die Verbandsgemeinde Schweich in Höhe von **15 %**
die Ortsgemeinden Föhren, Hetzerath und Bekond in Höhe von insgesamt **20 %**, unter ihnen verteilt entsprechend ihrer Teilhabe an der interkommunalen Beteiligung.
- (6) **Etwaige Überschüsse werden -soweit sie nicht für Investitionen oder außerordentliche Schuldentilgung genutzt werden- entsprechend den Finanzierungsanteilen gemäß Abs. 5 verteilt und ausgeschüttet, höchstens jedoch bis zur Höhe der geleisteten, nach dem jeweiligen Zinssatz für Kommunalkredite verzinsten Finanzierungsbeiträge.**

§ 12 **Interkommunale Beteiligung**

Die Ortsgemeinden Föhren, Hetzerath und Bekond teilen den verbleibenden Gewerbesteuerüberschuß im Verhältnis 45:45:10 untereinander auf.

Der Gewerbesteuerüberschuß wird wie folgt berechnet:

Ausgangspunkt der Berechnung sind die Gewerbesteuer-IST-Einnahmen des jeweiligen Jahres. Diese werden vermindert um die Gewerbesteuer-Umlage, den gegebenenfalls abzuführenden Vorteilsausgleich (§ 11 Abs. 1) und die ausgefallenen Schlüsselzuweisungen A, bezogen auf das Jahr der ersten Industrie- und Gewerbeansiedlung im Bereich der jeweiligen Ortsgemeinde innerhalb des Verbandsgebietes.

Sobald das Gewerbesteueraufkommen erreicht ist, das den Ausfall an Schlüsselzuweisungen A sowie den Betrag des Vorteilsausgleiches kompensiert, wird der Ausfall an Schlüsselzuweisungen A nicht mehr berücksichtigt.

§ 13 **Erschließung**

- (1) Der Zweckverband erstellt innerhalb seines Verbandsgebietes die zur Erschließung der in seinem Verbandsgebiet gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen erforderlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Baugesetzbuches und des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Sofern die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entweder von dem Einrichtungsträger einer oder beider am Zweckverband beteiligten Verbandsgemeinden wahrgenommen werden können, verpflichtet sich der Zweckverband, § 4 Abs. 2 teilweise und § 4 Abs. 3 Buchstabe f) und Buchstabe g) gänzlich aufzuheben. Soweit die vom Zweckverband erstellten und ihm gehörenden Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach ihrer Fertigstellung auf den entsprechenden Einrichtungsträger einer oder beider am Zweckverband beteiligten Verbandsgemeinden übertragen werden können, erfolgt die Übertragung unentgeltlich. Im Falle der Übertragung obliegt dem jeweiligen Einrichtungsträger der Betrieb, die Verwaltung, die Unterhaltung und der Ausbau der Anlagen und Einrichtungen sowie die Erhebung öffentlich-rechtlicher Entgelte, soweit diese nicht im Rahmen eines Ansiedlungsvertrages abgegolten sind. Für die erstmalige Herstellung erhobene öffentlich-rechtliche Entgelte werden an den Zweckverband abgeführt.
- (3) Die vom Zweckverband erstellten und ihm gehörenden Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BauGB werden vom Zweckverband betrieben, verwaltet, unterhalten und ausgebaut. Soweit hierfür öffentlich-rechtliche Entgelte in Form von Beiträgen erhoben werden, erstatten die Ortsgemeinden Föhren, Hetzerath und Bekond im Falle der nochmaligen Herstellung dem Zweckverband den Aufwandsanteil, den dieser selbst zu tragen hat. Die Erstattungsquote der jeweiligen Ortsgemeinde entspricht dem Verteilungsschlüssel im Rahmen der interkommunalen Beteiligung.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Seine Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verwaltet der Zweckverband nach den Vorschriften der jeweils gültigen Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes ist der 3. Abschnitt der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden, soweit der Zweckverband nicht hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

§ 15

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) **Bei Ausscheiden der Stadt Trier übernehmen die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg deren Stimmen und Finanzierungsbeiträge zu gleichen Teilen.**

§ 16

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, daß die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsordnung zugrundeliegenden Rechtslage sowie der dem Finanzierungsschlüssel der §§ 11 und 12 zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen dahingehend geändert wird, daß Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Trierischen Volksfreund und in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsgemeinden Schweich und Wittlich-Land.

Artikel 2

Die Neufassung der Verbandsordnung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

5500 Trier, den 14. Dezember 1992
Zweckverband
„Industriepark Region Trier“

gez. Dr. Groß
Verbandsvorsteher

Bezirksregierung Trier
Az. 103-006.015
Festgestellt, Trier, den 11.12.1992

In Vertretung:

gez. Bitter

Anlage 1
zur Verbandsordnung des
Zweckverbandes „Industriepark Region Trier“
(in der Fassung der II. Änderung der Verbandsordnung
vom 13.11.1995)

Verbandsgebiet

1. Gemarkung Föhren

Flur 5

Flurstücksnummern: 1/2, 4, 5 -39, 40/1, 40/2, 41, 42, 43 - 59, 60/2, 61 - 65, 82/1, 83/2, 84/2, 85/2, 95/2, 96 - 109, 114 - 118.

Flur 6

Flurstücksnummern: 1 - 32, 33/1, 33/2, 34 - 36

Flur 16

Flurstücksnummern: 61 (Weg, teilweise), 69 (Weg, teilweise), 71, 72, 73, 74, 75, 76/1 (Weg), 76/2 (Weg), 77, 78, 80, 81 und 83/1

2. Gemarkung Hetzerath

Flur 24

Flurstücksnummern: 1-3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7/1, 7/2, 8 - 38, 39/1, 39/2, 40 - 54, 55/1, 55/2, 56 - 58, 59/1, 59/2, 61, 62/2, 63/2, 70 - 106, 107/1, 107/2, 108 - 121, 122 (teilweise), 125 - 149, 151/2, 153/2, 154 - 177

Flur 25

Flurstücksnummern: 2/1, 3 - 14

3. Gemarkung Bekond

Flur 5

Flurstücksnummern: 1 - 4, 5/1 - 5/3, 6 - 11, 13

4. Gemarkung Schweich

Flur 23

Flurstücksnummern: 11 (teilweise), 12 (teilweise) und 13 (teilweise)

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gibt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), in der derzeit geltenden Fassung, folgendes öffentlich bekannt:

2. Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Industriepark Region Trier“

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion stellt als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 KomZG aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Industriepark Region Trier“ vom 6. November 2013 nachfolgende 2. Änderung der Verbandsordnung fest:

1. Durch die 2. Änderung wird die Verbandsordnung wie folgt neu gefasst:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - die Ortsgemeinde Föhren,
 - die Ortsgemeinde Hetzerath
 - die Ortsgemeinde Bekond
 - die Verbandsgemeinde Schweich
 - die Verbandsgemeinde Wittlich-Land
 - der Landkreis Bernkastel-Wittlich
 - der Landkreis Trier-Saarburg
 - die Stadt Trier.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Industriepark Region Trier.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz im Verbandsgebiet. Der Sitz kann auf Beschluss der Verbandsversammlung verlegt werden.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Verbandsordnung bezeichneten Grundstücken der Gemarkungen Föhren, Hetzerath und Bekond. Das Verbandsgebiet ist in der anliegenden Grundkarte, die Bestandteil der Verbandsordnung ist, dargestellt.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung der Region Trier durch die Ansiedlung hochwertiger Industrie- und Gewerbebetriebe unter ökologischen Gesichtspunkten zu unterstützen. Zum Schutz von Natur und Landschaft wird bei der Standortwahl, der Erschließung und Gestaltung des Industrie- und Gewerbeparks eine umweltverträgliche Integration in die räumlichen, funktionalen und visuellen Beziehungen der Umwelt sowie ein sparsamer Umgang mit den Ressourcen angestrebt.
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles hat der Zweckverband entsprechende Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen und zu erschließen.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband insbesondere
 - a) als Entwicklungsträger der städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Industriepark Region Trier“ zu fungieren,
 - b) einen verbindlichen Bebauungsplan zu erstellen bzw. Änderungsverfahren durchzuführen,
 - c) die Bodenordnung im Verbandsgebiet durchzuführen sowie Vorkaufsrechte nach dem Bundesbaugesetz auszuüben,
 - d) Grundstücks- und Pacht- und Vermietungsgeschäfte zu tätigen,
 - e) Erschließungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und auszubauen,
 - f) ein offensives Standort-Marketing für die Industrie- und Gewerbeflächen zu betreiben,
 - g) ausgewiesene und erschlossene Flächen ansiedlungsinteressierten Gewerbe- und

- Industriebetrieben zur Verfügung zu stellen,
- h) die Neugründung von Unternehmen durch ein Technologie- und Gründerzentrum zu fördern.
- (4) Die verbindlichen Bauleitpläne haben sich an den Grundsätzen ökologischen Planens und Bauens nach dem Stand der Technik zu orientieren und Festsetzungen zu treffen
- entfällt-
 - über Grünordnungsmaßnahmen in Orientierung an dem ökologischen Grundkonzept Stolz/Bielefeld,
 - über die von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen beiderseits entlang der Raselbachaue,
- (5) Erschlossene Gewerbe- und Industrieflächen hat der Zweckverband vorrangig innovativen und technologieorientierten Betrieben, Betrieben des verarbeitenden Gewerbes mit möglichst großer Fertigungstiefe sowie produktionsorientierten Dienstleistungsunternehmen zum Zwecke der Ansiedlung anzubieten.
- Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Ansiedlung von Betrieben,
- die der atomrechtlichen Genehmigung oder eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesabfallgesetz bedürfen,
 - Betriebe, durch die das Flugaufkommen wesentlich erhöht wird,
 - Betriebe, die im Geltungsbereich dieser Satzung Rüstungsgüter herstellen wollen,
 - Betriebe, deren Produkte der Beurteilung nach dem Sprengstoffgesetz unterliegen,
 - Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen,
 - Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen auf der Grundlage von Mineralöl, Altöl oder Schmierstoffen,
 - des großflächigen Einzelhandels und Einzelhandelsfachmärkte,
- (6) Es sind insbesondere Betriebe und Unternehmen anzusiedeln, die einen Beitrag zur Verbesserung der strukturellen Zusammensetzung der regionalen Wirtschaft erwarten lassen.
- (7) Zur Erreichung seiner Ziele und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Aufträge an entsprechende Gesellschaften vergeben oder sich an diesen beteiligen.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 24 Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt 99 Stimmen.
- Es entfallen auf
- die Ortsgemeinde Föhren drei Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 13 Stimmen,
 - die Ortsgemeinde Hetzerath drei Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 13 Stimmen,
 - die Ortsgemeinde Bekond drei Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 5 Stimmen,
 - die Verbandsgemeinde Schweich drei Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 10 Stimmen,
 - die Verbandsgemeinde Wittlich-Land drei Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 10 Stimmen,
 - den Landkreis Bernkastel-Wittlich drei Vertreter einschließlich des Landrates mit 18 Stimmen,
 - den Landkreis Trier-Saarburg drei Vertreter einschließlich des Landrates mit 18 Stimmen,
 - der Stadt Trier drei Vertreter einschließlich des Oberbürgermeisters mit 12 Stimmen.
- (2) Die Stimmen können je Verbandsmitglieder nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 77 Stimmen, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Entscheidungen des Zweckverbandes, mit denen von den Regelungen des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 abgewichen oder der Zweckverband aufgelöst wird, müssen mit mindestens 89 Stimmen gefasst werden bzw. mit dieser Stimmenzahl durch die Verbandsversammlung bestätigt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen gewählt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in den Verbandsausschüssen.

§ 8

Verbandsausschüsse

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Ausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Vertreterin oder der Vertreter und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) In den Ausschüssen haben die Vertreterinnen oder die Vertreter der Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

§ 9 Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtliche Bedienstete anstellen. Er kann sich auch personeller oder sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedskörperschaften bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Körperschaft geregelt.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch

- (1) Erträge und Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie durch Kapitalmarktmittel (Darlehen),
- (2) Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
- (3) den an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich der Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden,
- (4) von den Verbandsmitgliedern zu leistende Finanzierungsbeiträge (Verbandsumlage).

§ 11 Vorteilsausgleich und Finanzierungsbeiträge

- (1) Der von der Ortsgemeinde nach § 10 Ziffer 3 abzuführende Vorteilsausgleich bemisst sich nach dem der Ortsgemeinde zustehenden Gewerbesteueraufkommen der im Verbandsgebiet angesiedelten Betriebe. Der Vorteilsausgleich beträgt nach Abzug der anteiligen Gewerbesteuerumlage, der Finanzausgleichsumlage sowie der anteiligen Verbandsgemeinde- und Kreisumlage 50 % der in der Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres vereinnahmten Gewerbesteuer der unter Satz 1 fallenden Betriebe.
- (2) Der Vorteilsausgleich ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an den Zweckverband zu entrichten.
- (3) Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Bernkastel-Wittlich und des Landkreises Trier-Saarburg sind jährlich wechselnd berechtigt, das den Berechnungen des Vorteilsausgleichs zugrundeliegende Gewerbesteueraufkommen nachzuprüfen.
- (4) Der von der Verbandsgemeinde nach § 10 Ziffer 3 abzuführende Vorteilsausgleich umfasst den Unterschiedsbetrag, der sich aus dem erhöhten Aufkommen an Verbandsgemeindeumlage, vermindert um den Rückgang an Schlüsselzuweisungen, ergibt.
- (5) Soweit der Haushaltsausgleich gem. § 18 der Gemeindehaushaltsverordnung nicht erreicht werden kann, werden von den Verbandsmitgliedern Finanzierungsbeiträge (Verbandsumlage) in Höhe der bestehenden Deckungslücke erhoben. Die Verbandsumlage wird jeweils jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt und ist entsprechend dem nachfolgend aufgeführten Verhältnis von den Verbandsmitgliedern zu leisten:
 - 19 % Landkreis Bernkastel-Wittlich
 - 19 % Landkreis Trier-Saarburg
 - 12 % Stadt Trier
 - 15 % Verbandsgemeinde Schweich
 - 15 % Verbandsgemeinde Wittlich-Land
 - 9 % Ortsgemeinde Föhren
 - 9 % Ortsgemeinde Hetzerath
 - 2 % Ortsgemeinde Bekond

Die Verbandsumlage wird jeweils in 2 Raten zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

- (6) Etwaige Überschüsse werden - soweit sie nicht für Investitionen oder außerordentliche Schuldentilgung genutzt werden - entsprechend den Finanzierungsanteilen gemäß Abs. 5 verteilt und ausgeschüttet, höchstens jedoch bis zur Höhe der geleisteten, nach dem jeweiligen Zinssatz für Kommunalkredite verzinster Finanzierungsbeiträge

§ 12

Interkommunale Beteiligung

Die Ortsgemeinden Föhren, Hetzerath und Bekond teilen den verbleibenden Gewerbesteuerüberschuss im Verhältnis 45:45:10 untereinander auf.

Der Gewerbesteuerüberschuss wird wie folgt berechnet:

Ausgangspunkt der Berechnung sind die Gewerbesteuer-IST-Einnahmen des jeweiligen Jahres. Diese werden vermindert um die Gewerbesteuer-Umlage, den gegebenenfalls abzuführenden Vorteilsausgleich (§ 11 Abs. 1) und die ausgefallenen Schlüsselzuweisungen A, bezogen auf das Jahr der ersten Industrie- und Gewerbeansiedlung im Bereich der jeweiligen Ortsgemeinde innerhalb des Verbandsgebietes.

Sobald das Gewerbesteueraufkommen erreicht ist, das den Ausfall an Schlüsselzuweisungen A sowie den Betrag des Vorteilsausgleiches kompensiert, wird der Ausfall an Schlüsselzuweisungen A nicht mehr berücksichtigt.

§ 13

örtliche Zuständigkeiten und postalische Anschrift

- (1) Der Zweckverband Industriepark Region Trier ist Träger der kommunalen Planungshoheit für das gesamte Verbandsgebiet.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit für die Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie die Oberflächenentwässerung für den Bereich der Gemarkung Hetzerath wird auf die Verbandsgemeinde Schweich übertragen.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit für die Zulassung von Fahrzeugen der Betriebe im Bereich der Gemarkung Hetzerath wird der Gemeinsamen Zulassungsstelle der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saargau übertragen.
- (4) Für die übrigen Zuständigkeiten gelten die gesetzlichen Regelungen. Abweichend hiervon kann die Verbandsversammlung die Vereinheitlichung von Zuständigkeiten durch Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen regeln.
- (5) Der Ansiedlungsbereich trägt die einheitliche postalische Anschrift 54343 Föhren.

§ 14 Erschließung

- (1) Der Zweckverband erstellt innerhalb seines Verbandsgebietes die zur Erschließung der in seinem Verbandsgebiet gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen erforderlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Baugesetzbuches und des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung sowie der Oberflächenentwässerung werden nach ihrer Fertigstellung auf die Verbandsgemeinde Schweich unentgeltlich übertragen. Im Gegenzug verzichtet die Verbandsgemeinde Schweich auf die Erhebung von einmaligen Beiträgen für die Herstellung von Wasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Die vom Zweckverband erstellten und ihm gehörenden Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BauGB werden vom Zweckverband betrieben, verwaltet, unterhalten und ausgebaut.

§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorgaben der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung. Ebenso ist der 3. Abschnitt der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden, soweit der Zweckverband nicht hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

§ 16 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

- (2) Bei Ausscheiden der Stadt Trier übernehmen die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg deren Stimmen und Finanzierungsbeiträge zu gleichen Teilen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsordnung zugrundeliegenden Rechtslage sowie der dem Finanzierungsschlüssel der §§ 11 und 12 zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Trierischen Volksfreund und in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsgemeinden Schweich und Wittlich-Land.

- 2. Der Umfang des Verbandsgebietes wird nicht verändert. Die Anlage 1 und 2 zur Verbandsordnung, Stand I. Änderung, bleiben weiterhin gültig.**

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az: 17 062 – ZV IRT / 21a

Trier, den 15.08.2014

Im Auftrag

gez. Ulrich Radmer

Zweckverband Flugplatz Bitburg

Verbandsordnung des Zweckverbandes Flugplatz Bitburg

*(Durchgeschriebene Fassung: Bei der nachfolgenden Verbandsordnung handelt es sich um einen
Zusammendruck der ursprünglichen Verbandsordnung mit den hierzu ergangenen Änderungen)*

Stand letzte berücksichtigte Änderung: 7. Verbandsordnungsänderung vom 13.12.2014

Präambel

Der Nato-Flugplatz Bitburg liegt auf einem Höhenrücken südlich der Stadt Bitburg und schließt westlich an die B 51 Richtung Trier an.

Das Flugplatzgelände gehört zum Gebiet der verbandsfreien Stadt Bitburg und den zur Verbandsgemeinde Bitburg-Land gehörenden Ortsgemeinden Röhl und Scharfbillig.

Nach den Erklärungen der amerikanischen Luftstreitkräfte ist mit der Freigabe und Räumung des Flugplatzgeländes bis Oktober 1994 zu rechnen.

Mit dem Willen, nach Ende der militärischen Nutzung im Bereich des Flugplatzgeländes eine vorrangig industrielle und/oder gewerbliche Nutzung zu ermöglichen, schließen sich die Gebietskörperschaften

- Stadt Bitburg
- Ortsgemeinde Röhl
- Ortsgemeinde Scharfbillig
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land
- Landkreis Bitburg-Prüm

zu einem Zweckverband zusammen.

Die genannten Gebietskörperschaften stimmen darin überein, dass dem Zweckverband neben der Vergabe von Studien und Gutachten zur Entwicklung zukünftiger Nutzungskonzepte einschließlich der Überprüfung einer evtl. luftverkehrsmäßigen Anschlussnutzung zunächst nur die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung im Verbandsgebiet mit allen erforderlichen vorbereitenden Untersuchungen übertragen wird.

Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass in Zukunft eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Verbandes - z. B. um die Aufgabenbereiche Erschließung und Mitwirkung bei der Vermarktung - , eine Ausweitung des Verbandsgebietes und auch die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in Betracht kommen kann.

Die Bezirksregierung Trier als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) zuständige Behörde, stellt hiermit gemäß § 4 Abs. 2 ZwVG aufgrund übereinstimmender Beschlüsse

- des Stadtrates vom 16.12.1993
- des Ortsgemeinderates Röhl vom 22.12.1993
- des Ortsgemeinderates Scharfbillig vom 22.12.1993
- des Verbandsgemeinderates Bitburg-Land vom 22.12.1993
- des Kreistages Bitburg-Prüm vom 14.03.1994

folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Flugplatz Bitburg".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bitburg.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 - die Stadt Bitburg,
 - die Ortsgemeinde Röhl,
 - die Ortsgemeinde Scharfbillig,
 - die Verbandsgemeinde Bitburg-Land,
 - der Landkreis Bitburg-Prüm.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Zum Verbandsgebiet gehören die in der Anlage 1 zu dieser Verbandsordnung bezeichneten Grundstücke in den Gemeinden Bitburg, Röhl und Scharfbillig (Liegenschaften des ehemaligen NATO-Flugplatzes Bitburg). Das Flugplatzgelände ist in der beigefügten Flugkartenmontage, die Bestandteil der Verbandsordnung ist, dargestellt.
- (2) Ab dem 01.11.2014 wird das Verbandsgebiet auf die Liegenschaft der Alten Kaserne in Bitburg erweitert. Die Erweiterung umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Bitburg, Flur 7, Flurstück 189/12, 108.679 m²
Gemarkung Bitburg, Flur 7, Flurstück 189/13, 378 m².

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - (a) Konzepte für eine zivile Anschlussnutzung einschließlich der Überprüfung einer eventuellen luftverkehrsmäßigen Anschlussnutzung des gemeinsamen Entwicklungsgebietes im Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes Bitburg zu erstellen sowie den Bund bei der Erarbeitung eines Konzeptes für die Nutzung und Vermarktung des Entwicklungsgebietes zu unterstützen und dabei aktiv mitzuwirken;
 - (b) die verbindliche Bauleitplanung für das gemeinsame Entwicklungsgebiet sowie Maßnahmen zu ihrer Sicherung nach dem Baugesetzbuch durchzuführen;
 - (c) die notwendigen Erschließungsanlagen im Entwicklungsgebiet zu übernehmen, herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben;

(d) die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung im Raum Bitburg (Stadt Bitburg, Verbandsgemeinde Bitburg-Land) durch die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie sonstiger Unternehmen und Einrichtungen zu fördern.

(2) In dem in § 3 dieser Verbandsordnung beschriebenen Verbandsgebiet nimmt der Zweckverband, soweit er nicht ohnehin nach Abs. 1 zuständig ist, mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch für die Stadt Bitburg und die Ortsgemeinden Röhl und Scharfbillig wahr. Insoweit ist dieses Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der Stadt Bitburg und der Ortsgemeinden Röhl und Scharfbillig ausgeschieden. Für die Flächennutzungsplanung ist die Stadt Bitburg und die Verbandsgemeinde Bitburg-Land zuständig.

(3) Bis zum 31.12.2004 erfüllte der Zweckverband die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Ab dem 01.01.2005 ist die Erfüllung dieser Aufgaben auf die Stadt Bitburg übertragen. Auf der Grundlage des städtebaulichen Vertrages vom 12.07.1995 und des Nachtragsvertrages vom 08.07.2004 hat der Zweckverband auch weiterhin die Finanzierung aller Erschließungsmaßnahmen (einschließlich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) im Verbandsgebiet sicherzustellen. Für die Erfüllung der gegenüber dem Bund und dem Land eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen bleibt der Zweckverband uneingeschränkt verantwortlich.

(4) Soweit rechtlich zulässig, kann der Zweckverband die ihm nach den Absätzen 1 und 2 obliegenden Aufgaben Dritten übertragen.

(5) Der Zweckverband kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine privatrechtliche Gesellschaft bilden, an der öffentliche Körperschaften und private Dritte beteiligt werden können.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Verbandsgebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.
Für die Aufgabenbereiche der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung obliegt das Satzungsrecht der Stadt Bitburg.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt 100 Stimmen.

Es entfallen auf:

- a) die Stadt Bitburg 6 Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 37 Stimmen,
- b) die Ortsgemeinde Röhl 1 Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit einer Stimme,
- c) die Ortsgemeinde Scharfbillig 1 Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit einer Stimme,
- d) die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 4 Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 24 Stimmen,
- e) den Landkreis Bitburg-Prüm 6 Vertreter einschließlich des Landrates mit 37 Stimmen.

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 77 Stimmen.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsteher und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten gewählt. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.

§ 8

Verbandsausschuss

(1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften gewählt.

(2) Für die Stimmenverteilung im Verbandsausschuss gelten § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Aufgaben des Verbandsausschusses werden in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 9

Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtliche Bedienstete anstellen. Er kann sich auch personeller und sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedskörperschaften bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Körperschaft geregelt.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs/Verbandsumlage/Eigenkapital

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch:

- (a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren Dritter
- (b) den von den Verbandsmitgliedern gemäß § 11 an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich
- (c) die von den Verbandsmitgliedern gemäß Abs. 2 zu erhebende Umlage,
- (d) die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

(2) Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

An der Umlage sind beteiligt:

- Stadt Bitburg mit 37 v. H.
- die Ortsgemeinde Röhl mit 1 v. H.
- die Ortsgemeinde Scharfbillig mit 1 v. H.
- die Verbandsgemeinde Bitburg-Land mit 24 v. H.
- der Landkreis Bitburg-Prüm mit 37 v. H.

(3) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend den in Absatz 2 genannten Prozentanteilen.

§ 11

Vorteilsausgleich

(1) Die Verbandsmitglieder führen an den Zweckverband gemäß den nachstehenden Regelungen einen Vorteilsausgleich ab. In den Vorteilsausgleich werden einbezogen die Einnahmen aus dem Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer aus den im Verbandsgebiet veranlagten Steuertatbeständen einschließlich der sich hieraus ergebenden Kreis- und Verbandsgemeindeumlage sowie die im Verbandsgebiet anfallende Konzessionsabgabe der RWE Energie AG.

(2) Die Stadt Bitburg und die Ortsgemeinden Röhl und Scharfbillig führen das ihnen in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer abzüglich aller darauf entrichteten Umlagen sowie abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab.

Die genannten Körperschaften führen darüber hinaus das Ist-Aufkommen aus der im Vorjahr im Verbandsgebiet angefallenen Konzessionsabgabe der RWE Energie AG an den Zweckverband ab.

(3) Der Landkreis Bitburg-Prüm und die Verbandsgemeinde Bitburg-Land führen das ihnen aus den Steuereinnahmen gemäß Abs. 2 zufließende Mehraufkommen an Kreis- und Verbandsgemeindeumlage abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab.

(4) Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig.

(5) Etwaige Überschüsse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht benötigt werden, sind entsprechend den in § 10 Abs. 2 genannten Anteilen an die Verbandsmitglieder auszuschütten.

(6) Der Landkreis Bitburg-Prüm und die Verbandsgemeinde Bitburg-Land nehmen an der Verteilung von Überschüssen nur solange teil, bis ihre an den Zweckverband geleistete Verbandsumlage in voller Höhe erstattet ist. Ab diesem Zeitpunkt entfällt für den Landkreis Bitburg-Prüm und die Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Verpflichtung zur Zahlung des Vorteilsausgleiches gemäß Abs. 3.

Weitere Überschüsse werden entsprechend der Flächenanteile am Verbandsgebiet nach folgendem Schlüssel verteilt:

- Stadt Bitburg 76 v. H.
- Ortsgemeinde Röhl 9 v. H.
- Ortsgemeinde Scharfbillig 15 v. H.

Soweit die Finanzentwicklung die erneute Erhebung einer Verbandsumlage erforderlich macht, finden die Regelungen über die Deckung des Finanzbedarfes Anwendung (§§ 10, 11).

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den „Kreis-Nachrichten“ des Eifelkreises Bitburg-Prüm oder bei Dringlichkeit in einer Tageszeitung, die durch einen öffentlich bekannt zu machenden Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.

§ 13

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidität und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

§ 14

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sowie bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

Änderungshistorie

Der vorstehend abgedruckte Wortlaut der Verbandsordnung berücksichtigt folgende Änderungen:

- | | | |
|----|------------------------------|----------------|
| 1. | Änderung der Verbandsordnung | vom 05.12.1994 |
| 2. | Änderung der Verbandsordnung | vom 26.09.1995 |
| 3. | Änderung der Verbandsordnung | vom 04.11.1996 |
| 4. | Änderung der Verbandsordnung | vom 06.07.1998 |
| 5. | Änderung der Verbandsordnung | vom 10.03.2006 |
| 6. | Änderung der Verbandsordnung | vom 05.01.2010 |
| 7. | Änderung der Verbandsordnung | vom 13.12.2014 |

Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken

Stand nach der 8. Änderung
VV Beschluss vom 12.6.2012
Feststellung der ADD Trier vom 6.11.2012
Bekanntmachung vom 6.12.2012
Inkrafttreten am 7.12.2012

VERBANDSORDNUNG

des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken

Der NATO-Flugplatz Zweibrücken liegt auf einem Höhenrücken südlich der Bundesautobahn A 8 im Gebiet der Gemarkungen der kreisfreien Stadt Zweibrücken und der zur Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land gehörenden Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mausbach. Nach den Erklärungen der amerikanischen Luftstreitkräfte ist mit der Räumung und Freigabe des Flugplatzes im Laufe des Jahres 1991 zu rechnen. Zur Verwirklichung des Zieles, nach Ende der militärischen Nutzung im Bereich des NATO-Flugplatzes eine vorrangig industrielle und/oder gewerbliche Nutzung zu ermöglichen, schließen sich die Gebietskörperschaften

- Stadt Zweibrücken
- Ortsgemeinde Althornbach
- Ortsgemeinde Contwig
- Ortsgemeinde Mausbach
- Landkreis Südwestpfalz
- Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

zu einem Zweckverband zusammen.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt/Weinstraße, als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Zweckverbandsgesetz zuständige Behörde, stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz folgende Verbandsordnung fest:

I Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Zweibrücken.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind

- die Stadt Zweibrücken
- die Ortsgemeinde Althornbach
- die Ortsgemeinde Contwig
- die Ortsgemeinde Mausbach
- der Landkreis Südwestpfalz
- die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit

- a) die verbindliche Bauleitplanung für ein gemeinsames Entwicklungsgebiet im Bereich des gegenwärtigen NATO-Flugplatzes Zweibrücken
- b) die Erschließung dieses Entwicklungsgebietes einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- c) die Wirtschaftsförderung, insbesondere die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben.

Dem Zweckverband kann für im Verbandsgebiet gelegene Straßen die Straßenbaulast übertragen werden. Ihm obliegt insoweit auch die Reinigung der Straßen.

(2) Das gemeinsame Entwicklungsgebiet umfasst von den Gemarkungen der Stadt Zweibrücken und der Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mausbach eine Fläche von zusammen etwa 468 ha.

Das Verbandsgebiet bestimmt der dieser Verbandsordnung als Anlage beigefügte Lageplan; der Lageplan bestimmt auch die Lage der zum Verbandsgebiet gehörenden Teilflächen, soweit Grundstücke nicht uneingeschränkt im Verbandsgebiet liegen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.

Die Einbeziehung der Industrie- bzw. Gewerbegebiete „Wallerscheid“ und „Truppacherhöhe“ in das Entwicklungsgebiet bleibt vorbehalten.

(3) In dem in Abs. 2 beschriebenen gemeinsamen Entwicklungsgebiet nimmt der Zweckverband, soweit er nicht ohnehin nach Abs. 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung wahr, die sonst Sache der Stadt Zweibrücken und der Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mausbach wären. Insoweit ist dieses Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der Stadt Zweibrücken und der Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mausbach ausgeschieden. Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Sache des Zweckverbandes. Soweit möglich, trägt der Zweckverband durch geeignete Geländebeschaffungs- und Bodenvorratsmaßnahmen (Gründerwerb aus jedem

Rechtsgrund, Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und -vermittlung) dazu bei, dass eine sinnvolle Betriebsansiedlung und wirtschaftliche Erschließungsweise möglich wird.

(4) Soweit rechtlich zulässig, kann der Zweckverband die ihm nach den Abs. 1 und 3 obliegenden Aufgaben Dritten übertragen.

(5) Der Zweckverband kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben auch eine privatrechtliche Gesellschaft bilden, an der das Land und Dritte beteiligt werden können.

Dies bedarf der vorherigen Genehmigung der Errichtungsbehörde.

§ 88 Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Die Vertreter des Zweckverbandes im Aufsichtsrat der Gesellschaft werden vom Zweckverband bestellt.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Entwicklungsgebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.

II Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5) und der Verbandsvorsteher (§ 6).

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entfallen

-	auf die Stadt Zweibrücken	9 Vertreter
-	auf die Ortsgemeinde Althornbach	3 Vertreter
-	auf die Ortsgemeinde Contwig	3 Vertreter
-	auf die Ortsgemeinde Mausbach	1 Vertreter
-	auf den Landkreis Südwestpfalz	1 Vertreter
-	auf die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land	1 Vertreter

(2) Jede Körperschaft hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitglieds kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers beträgt 2 ½ Jahre.

§ 7

Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Bedienstete haben. Im Übrigen werden die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes von der Stadt Zweibrücken geführt.

(2) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedskörperschaft in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband. In anderen Fällen haftet die Mitgliedskörperschaft, für die der Bedienstete tätig war.

III Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 8

(1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen wie Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen oder aus der Ver- und Entsorgung gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert.

An den Umlagen sind beteiligt

- | | |
|----------------------------------|----------|
| - die Stadt Zweibrücken mit | 50 v. H. |
| - der Landkreis Südwestpfalz mit | 50 v. H. |

Die Berechnung der Umlage erfolgt entsprechend dem in den Verwaltungsvorschriften zu § 72 GemO vorgesehenen Muster zur Ermittlung des Umlagebedarfs.

(2) Der Zweckverband kann im Rahmen einer gültigen Haushaltssatzung Kredite aufnehmen.

(3) Im Übrigen gilt für das Verhältnis der Stadt Zweibrücken und der Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mausbach untereinander und zum Zweckverband Folgendes:

- | | |
|---|----------|
| 1 Die Stadt Zweibrücken und die Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mausbach teilen die bei ihnen angefallene Gewerbesteuer von Betrieben im gemeinsamen Entwicklungsgebiet wie folgt auf: | |
| - Stadt Zweibrücken | 50 v. H. |
| - Ortsgemeinde Althornbach | 20 v. H. |

- | | |
|-------------------------|----------|
| - Ortsgemeinde Contwig | 25 v. H. |
| - Ortsgemeinde Mausbach | 5. v. H. |

Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen abzüglich der Gewerbesteuerumlage jeweils zum Quartalsende zu berechnen und zu verteilen. Die Gemeinden sind gegenseitig zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet. Das Steuergeheimnis bleibt unberührt.

- 2 Die Grundsteuer A von Grundstücken im Entwicklungsgebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden. Für die Grundsteuer B aus Grundstücken im Entwicklungsgebiet gilt Nr. 1 entsprechend; die Steueranteile sind jeweils am Quartalsende abzuführen.
- 3 Die beteiligten Gemeinden sind sich weiter darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleichs die Nummern 1 und 2 derart an diese Änderungen anzupassen sind, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.
- 4 Ergeben sich bei der Aufteilung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B nach § 8 III Ziff. 1 und 2 dieser Verbandsordnung erhebliche Vor- oder Nachteile für ein oder mehrere Verbandsmitglieder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes, sollen diese Vor- oder Nachteile zwischen diesen Verbandsmitgliedern in angemessener Höhe ausgeglichen werden.

(4) Das Eigenkapital des Zweckverbandes verteilt sich entsprechend dem Verhältnis der geleisteten Umlagen (§ 8 Abs. 1) auf die Stadt Zweibrücken und den Landkreis Südwestpfalz.

IV Sonstige Bestimmungen

§ 9

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in Tageszeitungen.

§ 10

Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, wird das Vermögen des Zweckverbandes an die beteiligten Gemeinden verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagen (§ 8 Abs. 1).

(2) Der Zweckverband gilt nach Auflösung als Fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit des Zweckverbandes.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Folgekosten nach Abs. 2 S. 2.

(4) Für das Ausscheiden eines Mitglieds gilt § 6 Zweckverbandsgesetz.

Räumlicher Geltungsbereich des Verbandsgebietes ZEF



LEGENDE:

- Geltungsbereich des Verbandsgebietes ZEF
- Gemarkungsgrenzen

Auftraggeber: Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zwenbrücken Postfach 1853 65468 Zwenbrücken				
Projekt: Räumlicher Geltungsbereich des Verbandsgebietes ZEF				
Plan: Räumlicher Geltungsbereich				
Blattgröße: A3		Arbeitsmaß: 21,0 x 29,7 cm		Maßstab: 1:7.500
Gezeichnet: J. W.		Datum: 01.08.08		
Gezeichnet: J. W.		Projekt-Nr.: P028-083		Anlage 1
FIRU 92 				
Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Fachleistungen der Raum- und Umweltplanung				
Sitz der Gesellschaft: 65468 Zwenbrücken, Postfach 1853 Telefon: 06468 9100-0, Telefax: 06468 9100-10 E-Mail: firu@firu.de, Web: www.firu.de				
Geschäftsführer: Dr. rer. oec. Dr. rer. oec. Dr. rer. oec. Dr. rer. oec. Dr. rer. oec. Dr. rer. oec. Dr. rer. oec. Dr. rer. oec. Dr. rer. oec. Dr. rer. oec.				